
Compliance-Richtlinie der Talanx Investments

Stand: 01.01.2024

Herausgeber:

Compliance Germany (K-HDI.TX-LC.CG)

Genehmigt durch:

Geschäftsführung der Talanx Investments am 16.11.2023

Empfängerkreis:

Diese Richtlinie richtet sich an alle Mitarbeiter der Talanx Investments.

Dokumentenhistorie:

Version	gültig ab	Änderung	AutorIn/ Abteilung
1.0	01.04.2014	Ursprungsfassung	TX-VC.K
2.0	01.07.2017	Geldwäsche	TX-GL.I
2.1	01.07.2017	Compliance	TX-CC.K
3.0	01.07.2018	Geldwäsche und Compliance	TX.CC.LC TX.CC.LL
3.1	01.01.2019	Namensänderungen	TX.CC.LC
3.2	01.06.2020	Geldwäsche und Compliance	TX.CC.C TX.CC.LL
3.3	01.10.2020	Geldwäsche und Compliance	TX.CC.C TX.CC.LL
3.3	01.11.2020	Geldwäsche und Compliance	TX.CC.C TX.CC.LL
3.4	01.12.2021	Geldwäsche und Compliance	TX-GL.C TX-GL.I
3.5	01.11.2022	Redaktionelle Anpassungen	HDI.TX- LC.CG
3.6	01.01.2024	Geldwäsche und Compliance	K-HDI.TX- LC.CG K-HDI.TX- LL.I

Aktualisierungsmodus:

Diese Richtlinie wird anlassbezogen, aber mindestens jährlich, dahingehend überprüft, ob eine Aktualisierung erforderlich ist. In diesem Fall gibt Compliance dies den Talanx Investments bekannt. Die verantwortlichen Führungskräfte sind dafür zuständig, im Fall einer Aktualisierung dieser Richtlinie betroffene Arbeitsanweisungen ebenfalls zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Gemeinsame Grundsätze	1
1. Anwendungsbereich	1
2. Rechtliche Grundlagen	1
3. Gegenseitiger Respekt/Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung	2
4. Compliance – Definition	2
5. Geldwäsche – Definition	2
6. Ziele der Richtlinie	3
7. Zuständigkeiten	3
8. Kapitalanlage-Compliance / Compliance Officer	4
9. Weitergehende Maßnahmen	5
10. Geldwäschebeauftragter	5
11. Bekanntgabe der Compliance-Richtlinie und Schulungen	5
12. Schriftliche Bestätigung über Erhalt der Richtlinie	6
13. Kenntnisnahme	6
14. Meldung von Verstößen	6
15. Maßnahmen bei Verstößen	7
16. Darstellung der Talanx Investments in der Öffentlichkeit	7
17. Umgang mit vertraulichen Informationen	7
17.1. Interne Kommunikation	7
17.2. Kommunikation mit Externen	8
18. Vertragsgestaltung	8
19. Inkrafttreten	8
Kapitel 2: Allgemeine Compliance Regelungen	9
1. Einleitung	9
2. Compliance Kernthemen	9
2.1. Anti-Korruption	9
2.2. Finanzsanktionen	10
2.3. Kapitalmarkt-Compliance	10
2.4. Kapitalanlage-Compliance	11
2.5. Vertrieb und Produkt	11
2.5.1. Einleitung und Rechtsgrundlagen hinsichtlich des Vertriebs von Publikumsfonds	11
2.5.2. Auswahlprozess und Überprüfung	11
2.5.3. Compliance Anforderungen an den Beratungsprozess	11
2.5.4. Compliance Anforderungen an das Beschwerdemanagement im Fondsgeschäft	11
2.6. Kartellrecht	12
2.7. Nachhaltigkeit	13
2.8. Corporate Compliance	13
2.9. Compliance-Koordinationsthemen	13
2.9.1. IT-Compliance	13
2.9.2. Geldwäsche	13
Kapitel 3: Spezielle Compliance Regelungen für das Fondsgeschäft	14
1. Einleitung	14
2. Schutz des Vermögens der Talanx Investments	15
3. Korruptionsprävention	15
3.1. Unlautere Bevorzugungen und Begünstigungen	15
3.2. Vergabe und Annahme von Zuwendungen durch die TI Mitarbeiter	15
3.2.1. Allgemeine Grundlagen	15
3.2.2. Vergabe von Vorteilen/Geschenken/Einladungen	16
3.2.3. Annahme von Vorteilen/Geschenken/Einladungen	17
3.2.4. Zuwendungsliste	18

3.2.5	Versteuerung des geldwerten Vorteils	19
3.3.	Weitere gegenläufige Interessenslagen	19
3.4.	Spenden/Sponsorentätigkeiten der Gesellschaft	20
4.	Spezielle Regelungen für das Kapitalanlagegeschäft	20
4.1.	Leitsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten	21
4.1.1.	Handeln im Kundeninteresse	21
4.1.2.	Zuwendungen bei Investmentvermögen	21
4.1.3.	Produktwahrheit und -klarheit	22
4.1.4.	Vermeidung von Interessenkonflikten	22
4.1.5.	Vorgehen bei Interessenkonflikten	23
4.2.	Verbot von Insidergeschäften (Artikel 14 MAR)	23
4.2.1.	Definitionen und Begriffserklärungen	23
4.2.2.	Verbotene Handlungen (Art. 8 MAR)	25
4.2.2.1.	Nutzungsverbot	25
4.2.2.2.	Offenlegungsverbot (Art. 10 MAR)	26
4.2.2.3.	Empfehlungs- Anstiftungsverbot	27
4.3.	Ad-hoc-Pflichten	27
4.4.	Verbot von Marktmanipulationen	27
4.4.1.	Definitionen	27
4.4.2.	Verbotene Handlungen	28
4.4.2.1.	Informationsgestützte Marktmanipulation:	28
4.4.2.2.	Handelsgestützte Marktmanipulation:	29
4.4.2.3.	Sonstige Täuschungshandlungen:	29
4.4.3.	Sanktionen	30
4.5.	Meldung von Verdachtsfällen	30
4.6.	Restricted List	30
5.	Leitsätze zu persönlichen Geschäften von Mitarbeitern	31
5.1.	Allgemeines	31
5.2.	Bereiche der relevanten Mitarbeiter	31
5.3.	Persönliche Geschäfte	31
5.4.	Mitarbeiter von Auslagerungsunternehmen	32
5.5.	Verhaltensregeln für Persönliche Geschäfte	32
5.5.1.	Grundsätze	32
5.5.2.	Disposition gegen Institutsbestände und Kundenorder	32
5.5.3.	Kurse und Bedingungen	33
5.5.4.	Keine Beteiligung an Geschäften im Drittinteresse	33
5.5.5.	Investmentclubs oder vergleichbare Vereinigungen	33
5.5.6.	Restricted List	33
5.5.7.	Geschäfte mit Konzerntiteln	33
5.5.8.	Sonstige Mitarbeiter-Geschäfte	34
5.5.9.	Haltefristen	34
5.5.10.	Kurzfristige oder taggleiche Geschäfte (Daytrading)	34
5.5.11.	Ausnahmen	34
5.5.12.	Eskalationsprozess	34
5.5.13.	Vermeidung von Interessenkonflikten	35
5.6.	Offenlegung von Umsätzen	35
5.6.1.	Grundsätze	35
5.6.2.	Übersendung von Zweitschriften	35
5.6.3.	Anzeige getätigter persönlicher Geschäfte i.V.m. einer Vollständigkeitserklärung	35
5.6.4.	Vollmachten	36
5.6.5.	Konto- und Depotführung	36

6.	Fragebogen zur Gefährdungsanalyse und zu Compliance Risiken	36
Kapitel 4: Spezielle Compliance Regelungen für das Wertpapierdienstleistungsgeschäft		37
1.	Zuwendungen an die Talanx Investments	37
2.	Zuwendungsverzeichnis	39
3.	Verwendungsverzeichnis, Qualitätsverbesserung	39
4.	Maßnahmenverzeichnis	41
5.	Gewährung von Zuwendungen	41
6.	Relevante Schulungen	41
7.	Beschwerdemanagement im Wertpapierdienstleistungsgeschäft	42
8.	Staffelprovisionen	43
9.	Persönliche Geschäfte der TI Mitarbeiter, die im Wertpapierdienstleistungsgeschäft tätig sind	43
Kapitel 5: Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche		45
I.	Einführung und Definitionen	45
1.	Geldwäsche	45
2.	Sonstige strafbare Handlungen	46
3.	Verhinderung der Terrorismusfinanzierung	47
II.	Talanx Investments als Verpflichtete nach dem GwG	47
1.	Allgemeines	47
2.	Geldwäschebeauftragter nach § 7 Abs. 1 GwG	48
3.	Risikoanalyse	49
4.	Fragebogen zur Risikoanalyse und zu Compliance Risiken	49
III.	Kundenbezogene Handlungspflichten nach dem GwG	49
1.	Allgemeines	49
2.	Allgemeine Sorgfaltspflichten gem. § 10 GwG	51
2.1.	§ 1 Abs. 4 GwG: Geschäftsbeziehung	51
2.2.	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG: Identifizierung	52
2.2.1.	Natürliche Personen, Angaben gem. § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG	52
2.2.2.	Juristische Personen oder Personengesellschaften	54
2.3.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG: wirtschaftlich Berechtigte	54
2.3.1.	Definition des wirtschaftlich Berechtigten	54
2.3.2.	Fiktiv wirtschaftlich Berechtigter	55
2.3.3.	Handlungspflichten beim wirtschaftlich Berechtigten	56
2.3.3.1.	Allgemein	56
2.3.3.2.	Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister	56
2.3.3.3.	Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle	57
2.3.3.4.	Auswirkungen des Wegfalls der sog. Mitteilungsfiktion	57
2.3.3.5.	Schwierigkeiten bei der Überprüfung	58
2.4.	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG: Informationen über die Geschäftsbeziehung	59
2.5.	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG: politisch exponierte Personen	59
2.6.	Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung sowie Aktualisierung der Identifizierung	60
2.7.	Umfang der Sorgfaltspflichten	61
2.7.1.	Geringe Risiken – vereinfachte Sorgfaltspflichten	61
2.7.2.	„Normale Risiken“ – allgemeine Sorgfaltspflichten	62
2.7.3.	Erhöhte Risiken – verstärkte Sorgfaltspflichten	62
2.8.	Dokumentation der Identifizierung, Aufbewahrung	63
2.9.	Monitoring / Kundenbestandsliste	63
3.	Risikoeinstufung	64
3.1.	Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko	64
3.1.1.	Faktoren bezüglich des Kunden- bzw. Geschäftspartnerrisikos	64

3.1.2	Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos	64
3.1.3	Faktoren bezüglich des geografischen Risikos	65
3.2	Faktoren für ein potenziell höheres Risiko	65
3.2.1	Faktoren bezüglich des Kundenrisikos	65
3.2.2	Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos	65
3.2.3	Faktoren bezüglich des geografischen Risikos	65
3.3	Formular zur Dokumentation Risikoklassifizierung	66
IV.	Gesellschaftsbezogene Handlungspflichten nach dem GwG	66
1.	Anzeigepflicht der Mitarbeiter	66
1.1.	Anfangsverdacht	67
1.2.	Verdachtsmomente	67
1.3.	Dokumentation	68
2.	Maßnahmen bei Anfangsverdacht	68
2.1.	Meldepflichten der Mitarbeiter	68
2.2.	Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	69
2.3.	Nichtausführung der Transaktion, Unterrichtsverbot	69
2.4.	Abbruch der Geschäftsbeziehung	69
2.5.	Externe Anzeigenerstattung	70
3.	Zuverlässigkeitsprüfung eigener Mitarbeiter der Talanx Investments	70
4.	Maßnahmen zur Identifizierung durch Geschäftspartner	71
5.	Kontrollen des Geldwäschebeauftragten	71
6.	Schulung der Mitarbeiter	72
7.	Zusammenarbeit mit Behörden	72
8.	Internes Hinweisgebersystem	72
9.	Kontrolle der Geldwäsche - Organisation	72
10.	Anlagen	72

Kapitel 1: Gemeinsame Grundsätze

1. Anwendungsbereich

Die Geschäftsführungen der Ampega Investment GmbH und der Ampega Asset Management GmbH (im Folgenden insgesamt als „Talanx Investments“ oder „TI“ bezeichnet) verabschieden diese Compliance-Richtlinie sowohl zur Umsetzung der erforderlichen Compliance- als auch der erforderlichen Geldwäscheinforderungen.

Diese Richtlinie gilt für alle Geschäftsführer und Geschäftsleiter i.S.d. § 6 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und § 1 Abs. 19 Nr. 15 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), alle leitenden Angestellten, alle Personen, mit denen die Talanx Investments ein aktives Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unterhalten oder die von den Talanx Investments auf eine vergleichbare Weise eingesetzt werden (z. B. Leiharbeiter, freie Mitarbeiter oder Werkstudenten) sowie alle Mitarbeiter der Gesellschaften des Talanx Konzerns (künftig Talanx-Konzernfunktionen), die für die Talanx Investments bei der Erbringung der kollektiven Vermögensverwaltung aufgrund eines entsprechenden Dienstleistungsvertrags regelmäßig tätig sind (im Folgenden gemeinsam: „Mitarbeiter“). Die Richtlinie gilt auch, falls Geschäftsleiter oder Mitarbeiter auf Veranlassung der Talanx Investments oder in deren Interesse oder mit deren Zustimmung Ämter in Aufsichtsräten, Beiräten oder ähnlichen Gremien wahrnehmen. Nicht als Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinie gelten Mitarbeiter von Beratungs- oder Prüfungsfirmen, die für Talanx Investments tätig werden.

Weitere Verhaltensregeln für die Mitarbeiter der Talanx Investments ergeben sich aus den für die jeweiligen Bereiche geltenden Arbeits- und Organisationsanweisungen.

2. Rechtliche Grundlagen

Mit dieser Richtlinie dokumentieren die Talanx Investments den hohen ethischen Standard, den sie selbst ihrer Geschäftstätigkeit zugrunde legen. Zugleich entsprechen sie damit aber auch gesetzlichen Verhaltens- und Organisationspflichten, wie zum Beispiel §§ 26 ff. KAGB, §§ 77, 78 und 80 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sowie §§ 24 c, 25 h und 25 j bis m des Kreditwesengesetzes (KWG), darüber hinaus verschiedene Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GWG). Überdies erfüllen die Talanx Investments mit dieser Richtlinie die untergesetzlichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Diese Richtlinie wurde insbesondere auch mit Blick auf die Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben und Bekanntmachungen der/des

BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

- KAMaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften) vom 10.01.2017 in der jeweils gültigen Fassung,
- KAVerOV (Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsregeln nach dem KAGB) vom 16.07.2013 in der jeweils gültigen Fassung,
- MAB (Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement), BaFin-Rundschreiben 06/2018 vom 04.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.
- MaComp (Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen) 19.04.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

EU-Kommission und ESMA (European Securities and Markets Authority)

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 (sog. Level 2-Verordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Market Abuse Regulation, im Folgenden: MAR oder Marktmissbrauchsverordnung, MMVO),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/565 (MiFID II-Durchführungsverordnung, im Folgenden: MiFID II-DV),
- RL 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten,
- ESMA Guidelines for the assessment of knowledge and competence, 3 January 2017.

BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.)

- Wohlverhaltensregeln des BVI

3. Gegenseitiger Respekt/Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung

Ein fairer und respektvoller Umgang der Mitarbeiter der Talanx Investments miteinander und gegenüber den Kunden und Geschäftspartnern sowie die Achtung der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen bilden die Grundlage des Handelns der Talanx Investments und aller Mitarbeiter. Die Talanx Investments tolerieren insbesondere keine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters, des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer Behinderung, der Religion, der Weltanschauung oder der sexuellen Identität.

4. Compliance – Definition

Der Begriff „Compliance“ leitet sich ab vom englischen „to comply with“ (= einhalten). Er bedeutet im weitesten Sinne die Gesamtheit aller, auch vorbeugender Maßnahmen im Unternehmen, die sicherstellen, dass geschriebenes und ungeschriebenes Recht (Gesetze, Verordnungen, Richterrecht), sonstige Vorschriften (zum Beispiel Börsenordnungen) und die von Talanx Investments darüber hinaus gesetzten Regeln eingehalten werden. Ergänzend gelten die Vorschriften des „Verhaltenskodex des Talanx-Konzerns“, sowie die Compliance Richtlinie der Talanx AG und entsprechende Arbeitsanweisungen. Sollten Bestimmungen dieser Richtlinie, des Verhaltenskodex des Talanx-Konzerns oder die Compliance Richtlinie der Talanx AG nicht (mehr) im Einklang mit zwingenden rechtlichen Bestimmungen stehen, zum Beispiel weil Gesetze geändert worden sind, so gelten die strengeren Regeln. Ist unklar, welche Regelungen strengere Anforderungen stellen, sind im Zweifel die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

5. Geldwäsche – Definition

Geldwäsche wird allgemein verstanden als das Einschleusen von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen oder aus bestimmten anderen Straftaten herrühren, in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf unter Verschleierung ihrer wahren Herkunft. Der Begriff der „Geldwäsche“ bezeichnet demnach einen Vorgang, mit dem man die Existenz, die illegale Quelle oder die illegale Verwendung von Einkommen verbirgt und dann dieses Einkommen so bemäntelt, dass es aus einer legalen Quelle zu kommen scheint.

6. Ziele der Richtlinie

Die Talanx Investments leben vom Vertrauen der Kunden, der Aktionäre des Talanx-Konzerns, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leistung, Fairness und Integrität der Gesellschaften. Ein regelkonformes Verhalten der Mitarbeiter der Talanx Investments ist hierfür Grundvoraussetzung. Daher erwarten die Talanx Investments von ihren Mitarbeitern ein ehrliches und redliches Verhalten.

Compliance dient dabei nicht nur dem Schutz der Kunden und Kapitalanleger, sondern kommt auch den Talanx Investments und allen Mitarbeitern zugute. Durch die Einhaltung der kapitalmarktrechtlichen Normen und Verhaltenspflichten werden negative Folgen einer „Non-Compliance“ vermieden, zivilrechtliche Haftungsrisiken und mögliche Schadensersatzansprüche an die Talanx Investments abgewehrt. Die Talanx Investments und ihre Mitarbeiter werden vor Verstößen gegen straf- und bußgeldbewehrte Bestimmungen bewahrt und damit das Risiko strafrechtlicher Verfolgung vermieden. Compliance soll für die Talanx Investments einerseits unbegründeten Anfangsverdacht und unberechtigte Vorwürfe bzw. Anschuldigungen von außen rasch und glaubwürdig ausräumen, andererseits präventiv alle Mitarbeiter vor Fehlhandlungen, sei es aus Unwissenheit, Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bewahren. Diese Richtlinie dient auch dazu, den Mitarbeitern und den Talanx Investments die grundlegenden rechtlichen und ethischen Anforderungen, denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, darzulegen und näher zu bestimmen.

7. Zuständigkeiten

Die Geschäftsleitung hat gegenüber den Talanx Investments allgemeine Sorgfalts- und Treuepflichten einzuhalten. Diese Pflichten leiten sich aus der Organstellung der Geschäftsleitung innerhalb der Gesellschaft ab. Dabei hat die Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 43 GmbHG) anzuwenden. Dazu zählt unter anderem die Pflicht zur ordnungsgemäßen Unternehmensleitung unter Einhaltung der durch Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und Anstellungsvertrag festgelegten Grenzen.

Die Compliance-Organisation ist im Talanx-Konzern in einer zentralen Funktion gebündelt und in der HDI AG angesiedelt. Der Bereich „Group Legal“ bündelt zentral die Compliance-Aufgaben der Erstversicherungsgruppe mit den Teams „Group Compliance“ für Gruppen-Themen, Talanx AG und HDI VaG und den Geschäftsbereich HDI International sowie „Compliance Germany“ für die spezifischen Anforderungen von HDI Deutschland, der Ampega und der HDI AG. Innerhalb dieser Organisation ist das Team Compliance Germany für die Talanx Investments zuständig. Um den Anforderungen an Compliance gerecht zu werden, wurde ein Compliance Management System entlang der Kernthemen der Compliance sowie der Geschäftsbereiche im Talanx-Konzern eingeführt.

Die Compliance-Organisation der Talanx Investments (Kapitalanlage-Compliance) besteht personell aus dem Compliance Officer und dessen Stellvertreter bzw. Stellvertretern. Der Compliance Officer und sein Stellvertreter/seine Stellvertreter berichten in dieser Funktion fachlich direkt an den zuständigen Geschäftsführer der Talanx Investments.

Die Pflichten und Aufgaben des Compliance Officers und des/der Stellvertreter(s) sind in dieser Richtlinie im Folgenden näher beschrieben. Das von den Geschäftsführungen der Talanx Investments verabschiedete Konzept zum Aufbau einer Compliance-Organisation sieht vor, dass einzelne Themen aus dem Aufgabenbereich Kapitalanlage-Compliance ausgenommen sind. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften aus den folgenden Rechtsgebieten und Bereichen:

- Arbeitsrecht (incl. AGG)
- Rechnungslegung und Bilanzrecht
- Außenwirtschaftsrecht
- Steuerrecht
- Datenschutzrecht
- Anlagegrenzprüfung (z. B. KAGB, DerivateV, AnlageV bzw. entsprechende aufsichtsrechtliche Verlautbarungen)
- Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- Risikocontrolling/Investment Controlling & Reporting
- Corporate Risk & Quality Management

Hintergrund hierfür ist, dass die Einhaltung der Vorschriften aus diesen Fachbereichen durch die zuständigen Fachabteilungen der Talanx Investments und der Talanx AG, als Muttergesellschaft der Ampega Asset Management GmbH, besser gewährleistet werden kann. Sofern die Fachbereiche Verstöße gegen die Compliance-Richtlinie feststellen, sind diese verpflichtet, den zuständigen Compliance Officer und/oder dessen Stellvertreter unverzüglich darüber zu informieren und diese Information höchst vertraulich zu behandeln.

8. Kapitalanlage-Compliance / Compliance Officer

Der jeweilige TI Compliance Officer und dessen Stellvertreter bzw. Stellvertretern werden im Intranet der Talanx Investments bekannt gegeben. Der Compliance Officer ist zuständig für die Überwachung und Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen sowie insbesondere der Vorgaben der

Kapitel 2: Allgemeine Compliance Regelungen

Kapitel 3: Spezielle Compliance Regelungen für das Fondsgeschäft

Kapitel 4: Spezielle Compliance Regelungen für das Wertpapierdienstleistungsgeschäft

dieser Richtlinie und der hierin speziell angesprochenen Aufgaben. Seine Stellvertreter vertreten ihn mit allen Rechten und Pflichten.

Die Compliance – Funktion der Talanx Investments ist unabhängig und überwacht und bewertet regelmäßig die Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze, Mittel und Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten der Gesellschaften sowie die zur Behebung von Defiziten getroffenen Maßnahmen.

Aufgabe der Compliance – Funktion ist es außerdem, die Gesellschaften und ihre Mitarbeiter hinsichtlich aller Maßnahmen zu beraten, die der Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Kunden bzw. Anlegern, Gesellschaft und TI-Mitarbeitern dienen und zum Schutz des Rufs und des Ansehens der Gesellschaften erforderlich sind.

Die TI-Mitarbeiter sind verpflichtet, den Compliance Officer bzw. seine Stellvertreter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dies betrifft z.B.:

- Die Verpflichtung zur Beantwortung des Fragebogens zur Gefährdungsanalyse und zu Compliance-Risiken bzw. zu anderen Risikoanalysen
- Zulieferungen zum Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis
- Lieferung jeglicher Informationen bei aktuellen Verdachtsfällen etc.

Alle Unterlagen und Informationen, die der Compliance-Officer im Rahmen seiner Tätigkeiten über Mitarbeiter oder über sonstige Umstände erhält, werden streng vertraulich behandelt. Die Vertraulichkeit kann eingeschränkt sein, soweit die Unterlagen und Informationen kraft Gesetzes oder eines Gerichtsbeschlusses, auf Verlangen der BaFin oder im Rahmen von externen Wirtschaftsprüfungen offen zu legen sind.

9. Weitergehende Maßnahmen

Zur Vermeidung von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder von Interessenkonflikten und zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie kann es für die Talanx Investments notwendig sein, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund ist der Compliance Officer nach Abstimmung mit der Geschäftsführung – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – berechtigt, generell oder einzelfallbezogen, geeignete Maßnahmen zu treffen/anzuordnen und deren Einhaltung zu überwachen, soweit diese erforderlich sind, um die Ziele dieser Richtlinie sicherzustellen.

Solche Maßnahmen können z.B. sein:

- Anordnung/Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“)
- Einführung einer „Watch List“
- Anordnung einer „Restricted List“
- Anordnung von weiteren Meldepflichten
- Anordnung von weiteren Zustimmungserfordernissen bei Mitarbeitergeschäften

10. Geldwäschebeauftragter

Der jeweilige Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter werden im Intranet der Talanx Investments bekannt gegeben. Der Geldwäschebeauftragte ist als zentrale Stelle bei den Talanx Investments für die Durchführung und Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Durchsetzung der in dieser Richtlinie hierzu insbesondere in

Kapitel 5: Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche

getroffenen Regelungen zuständig. Sein Stellvertreter vertritt ihn mit allen Rechten und Aufgaben.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, den Geldwäschebeauftragten bzw. seinen Stellvertreter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Im Einzelnen bestehen die Pflichten entsprechend der Nrn. 8 und 9 sowie die in Kapitel 5 beschriebenen Pflichten.

11. Bekanntgabe der Compliance-Richtlinie und Schulungen

Die Mitarbeiter werden über die Compliance-Richtlinie oder deren Änderungen informiert. Die jeweils aktuelle Richtlinie ist im Intranet der Talanx Investments abrufbar. Neuen Mitarbeitern wird die Richtlinie mit den Einstellungsunterlagen ausgehändigt. Kapitalanlage-Compliance bietet regelmäßig Einführungsschulungen für neue Mitarbeiter sowie ggf. ergänzende Schulungen zu aktuellen Compliance-Themen an.

12. Schriftliche Bestätigung über Erhalt der Richtlinie

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, unverzüglich den Empfang dieser Richtlinie schriftlich zu bestätigen, sobald er sie erhalten hat.

13. Kenntnisnahme

Alle Mitarbeiter sind für die Kenntnis und Einhaltung der für sie und ihren Tätigkeitsbereich geltenden Compliance-Vorschriften selbst verantwortlich. Bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten sollen alle Mitarbeiter nicht nur die Verhaltensregeln selbst, sondern auch die den Verhaltensregeln zugrundeliegenden Wertvorstellungen beachten, und ihren Teil dazu beitragen, dass diese Werte gelten.

14. Meldung von Verstößen

Alle Mitarbeiter der Talanx Investments sind verpflichtet, Kapitalanlage-Compliance unverzüglich per E-Mail, telefonisch oder auf sonstigem Wege zu informieren, soweit der Verdacht besteht, dass andere Mitarbeiter der Talanx Investments, Vorgesetzte oder Externe gegen gesetzliche Regelungen und/oder diese oder weitere Richtlinien oder Arbeitsanweisungen der TI-Gesellschaften oder der HDI/Talanx Gruppe einschließlich der Leitsätze für Persönliche Geschäfte verstoßen könnten. Hierzu gehören beispielsweise Tatbestände wie Betrug, Unterschlagung, Untreue, fehlerhafte Buchführung/Rechnungslegung, Korruption, Wettbewerbs- und Kartelldelikte, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen das KAGB etc. und gegen diese Compliance-Richtlinie. In diesen oder ähnlichen Fällen bedarf es einer unverzüglichen Meldung, also einer Meldung ohne schuldhaftes Verzögern, an Kapitalanlage-Compliance, um einen möglichen finanziellen oder reputativen Schaden best- und schnellstmöglich von den TI-Gesellschaften abwehren zu können.

Eine schriftliche Meldung kann an das speziell eingerichtete Postfach **TI.Compliance@talanx.com** oder die im TI Intranet veröffentlichten persönlichen Emailadressen des jeweiligen TI Compliance Officers oder seines(r) Stellvertreter(s) adressiert werden.

Die compliance-relevante Information ist dabei höchst vertraulich zu behandeln. Die Talanx Investments sichern dabei zu, dass kein Mitarbeiter, der im guten Glauben mutmaßliche Verstöße anderer meldet, seitens der Talanx Investments oder ihrer Mitarbeiter Nachteile erfährt, selbst wenn die Untersuchung ergibt, dass kein Verstoß vorlag. Über compliance-relevante Beschwerden von Kunden oder Mitarbeitern ist im Einvernehmen mit dem Compliance Officer unter Hinzuziehung eines Geschäftsführers zu befinden.

Zusätzlich können Verdachtsmeldungen über das BKMS®-Hinweisgebersystem auf den Internetseiten der Talanx Investments oder der Talanx AG gemeldet werden. Das System funktioniert online wie eine Art „E-Mailprogramm“, in dem jederzeit ein Hinweis – auf Wunsch auch anonym – hinterlassen werden kann. Eine Rückverfolgung zum Hinweisgeber ist unmöglich, sofern er keine Daten eingibt, die Rückschlüsse auf seine Person zulassen und der Hinweis nicht vom Arbeitsplatz ausgegeben wird. Aus diesem Grund befindet sich der Zugang zum System auch nicht im Intranet, sondern im Internet der Talanx Investments oder der Talanx AG.

15. Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Richtlinie und die durch sie erläuterten oder konkretisierten rechtlichen Bestimmungen können empfindliche Sanktionen nach sich ziehen. Es drohen u.a. arbeitsrechtliche Maßnahmen, die in schweren Fällen bis zur sofortigen Kündigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses reichen können. Auch sind Schadensersatzansprüche gegen den Mitarbeiter denkbar.

In Fällen, in denen der Verstoß gegen die Richtlinie mit dem Verstoß gegen Strafrechtsnormen oder Ordnungswidrigkeitstatbestände einhergeht, zum Beispiel bei verbotenen Insidergeschäften, verbotenen Marktmanipulationen oder Fällen der Geldwäsche, beabsichtigen die Talanx Investments, die Aufsichtsbehörden und/oder die zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft) zu informieren.

16. Darstellung der Talanx Investments in der Öffentlichkeit

Alle Mitarbeiter der Talanx Investments sind verpflichtet, Pressemeldungen oder Presstexte gemäß den Vorgaben der Konzernrichtlinie Kommunikationsregeln Talanx-Gruppe in der jeweils aktuellen Version abzustimmen. Prospekte oder sonstige Veröffentlichungen, die nicht ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt sind, müssen vor der öffentlichen Bekanntgabe mit dem Bereich Investment and Asset Management Law abgestimmt werden.

Die Kommunikation mit den Medien oder Aufsichtsbehörden erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsführung, die Rechtsabteilung sowie weitere Mitarbeiter, die für diese Aufgaben ausdrücklich autorisiert und beauftragt wurden. Entsprechende externe Anfragen sind deshalb entweder an diese Mitarbeiter, die Rechtsabteilung oder die Geschäftsleitung weiterzuleiten. Gleiches gilt für Äußerungen gegenüber staatlichen Stellen und Aufsichtsbehörden, sofern der betreffende Mitarbeiter nicht durch zwingende rechtliche Bestimmungen persönlich zur Auskunft verpflichtet ist.

17. Umgang mit vertraulichen Informationen

Die Mitarbeiter haben über alle vertraulichen Angelegenheiten der Talanx Investments, der mit ihnen verbundenen Unternehmen, der Kunden oder Dritter, mit denen Talanx Investments eine Geschäftsbeziehung haben, Stillschweigen zu bewahren. Vertraulich sind alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind, oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und nicht – oder zumindest noch nicht – bekannt gemacht werden sollen. Für die Frage der Vertraulichkeit ist nicht bedeutsam, ob die Information in schriftlicher, in elektronischer oder in mündlicher Form kommuniziert worden ist. Bestehen Zweifel, ob eine Information vertraulich gehalten werden muss, ist Kontakt mit dem Vorgesetzten, dem Geldwäsche-Beauftragten oder mit Kapitalanlage-Compliance aufzunehmen. In Zweifelsfällen muss davon ausgegangen werden, dass die Information vertraulich ist.

17.1. Interne Kommunikation

Mitarbeiter dürfen vertrauliche Informationen anderen Mitarbeitern nur unter folgenden Voraussetzungen offenlegen:

- der andere Mitarbeiter benötigt sie im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit (need-to-know-Prinzip)
- es kann erwartet werden, dass die Vertraulichkeitsregeln dieser Richtlinie eingehalten werden
- sofern es mit den Interessen der Kunden vereinbar ist.

17.2. Kommunikation mit Externen

Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Personen, die keine TI Mitarbeiter sind, ist zulässig, wenn

- der Empfänger ein legitimes Interesse an der Kenntnis hat, das in Zusammenhang mit der von ihm ausgeübten Tätigkeit steht
- der Empfänger keinerlei Aufgaben, sei es im Verhältnis zu den Talanx Investments oder zu Dritten, ausübt, bei denen in Kenntnis der Informationen die Wahrscheinlichkeit eines Interessenkonfliktes und/oder eines Missbrauchs der empfangenen Informationen besteht.

Es bedarf besonderer Sorgfalt, wenn Personen vertrauliche Informationen erhalten könnten, die weder den Verhaltensregeln dieser Richtlinien unterliegen noch durch berufsständische Regelungen (zum Beispiel als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater etc.) zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Erhalten Mitarbeiter Informationen, die Gegenstand besonderer Vertraulichkeits-Vereinbarungen sind, so achten sie in besonderem Maße darauf, dass diese Informationen vor der Veröffentlichung geschützt werden. Sofern es sich hierbei um Insiderinformationen handeln könnte, sind die Regelungen in Kapitel 2 und 3 dieser Richtlinie zu beachten.

18. Vertragsgestaltung

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, Verträge, Vertragsentwürfe, Angebote oder Annahmen von Angeboten vor Übersendung bzw. Abschluss mit der Rechtsabteilung abzustimmen. Kein Vertrag bzw. Vertragsentwurf darf an eine andere Vertragspartei übersandt werden, bevor die Rechtsabteilung das Dokument überprüft und freigegeben hat. Zu diesem Thema gibt es einen definierten Prozess. Dieser ist in der Prozessverwaltung „Operational Risk Center“ (ORC) zu finden. Er ist für alle Mitarbeiter der Talanx Investments verbindlich.

19. Inkrafttreten

Die aktualisierte Compliance-Richtlinie der Talanx Investments tritt jeweils zum jüngsten in der Dokumenthistorie genannten Datum in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Compliance-Richtlinien, Leitsätze zur Regelung von Mitarbeitergeschäften und Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäsche der Talanx Investments.

Kapitel 2: Allgemeine Compliance Regelungen

1. Einleitung

Der Vorstand der Talanx AG hat im Juli 2023 eine aktualisierte Version des Verhaltenskodex, der für alle Mitarbeiter des Talanx-Konzerns gilt, beschlossen.

Unterhalb des Verhaltenskodex werden die Compliance-Anforderungen durch grundlegende Vorgaben in den definierten Compliance Kernthemen durch die Verabschiedung der Talanx Compliance Richtlinie konkretisiert, um ein einheitliches Compliance-Verständnis innerhalb des Talanx-Konzerns sicherzustellen.

Die Talanx Compliance-Richtlinie und deren Mindestanforderungen können durch individuelle Handlungsanweisungen der einzelnen Geschäftsbereiche des Talanx-Konzerns operationalisiert werden. Die vorliegende Compliance-Richtlinie der Talanx Investments dient einerseits der Umsetzung der oben beschriebenen, allgemeinen Vorgaben der Talanx Compliance-Richtlinie (Kapitel 2. Allgemeine Compliance Regelungen), die im vorliegenden Kapitel vorgestellt werden. Der Umfang der Darstellung orientiert sich an der möglichen Relevanz für das Geschäftsmodell der Talanx Investments.

Andererseits regelt die Compliance-Richtlinie der Talanx Investments im nachfolgenden Kapitel 3 (Spezielle Compliance Regelungen) die besonderen Verhaltens- und Organisationspflichten für eine Kapitalverwaltungsgesellschaft und in Kapitel 4 die speziellen Vorgaben für die als Nebentätigkeit betriebenen WpHG-relevanten Dienstleistungen.

2. Compliance Kernthemen

Der HDI/Talanx Konzern versteht unter dem Begriff Compliance Management System (CMS) insbesondere die Gesamtheit aller Vorkehrungen und Maßnahmen zu den Themen

- Korruptionsprävention,
- Kartellrechts-Compliance,
- Vertrieb- und Produkt-Compliance,
- Finanzsanktionen und Embargo,
- Kapitalanlage-Compliance,
- Kapitalmarkt-Compliance,
- Geldwäscheprävention,
- Nachhaltigkeit
- Corporate Compliance.

Diese Compliance-Kernthemen bilden das Compliance-Programm, das risikobasiert umgesetzt wird. Zielsetzung ist, dass unbewusste und bewusste Verstöße durch die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter verhindert werden. Ferner soll der faire und interessengerechte Umgang mit den Kunden und Kapitalmarktteilnehmern gewährleistet sein. Die von Group Compliance ausgeübte Compliance Funktion nimmt hierzu ihren Platz als integraler Bestandteil des Governance-Systems ein.

2.1. Anti-Korruption

Geschenke, gelegentliche Einladungen und andere Zuwendungen werden häufig als ein legitimes Mittel zur Pflege geschäftlicher Beziehungen gesehen. Dies birgt leicht das Risiko, den Eindruck des Versuchs der unredlichen Beeinflussung von Geschäftsentscheidungen entstehen zu lassen. Die handelnden Personen können in diesem Zusammenhang unter den

Verdacht der Bestechung und Bestechlichkeit bzw. Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung geraten.

2.2. Finanzsanktionen

Finanzsanktionen richten sich gegen einzelne natürliche und juristische Personen sowie Organisationen, während sich Embargovorgaben im Allgemeinen gegen Staaten richten. Beide basieren jedoch auf Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union sowie nationaler Behörden.

Im Wesentlichen regeln die Verordnungen die Beschränkung von Geldtransfers und Finanzdienstleistungen, aber auch Verbote, die den Warenverkehr und Transporte betreffen. Diese Einschränkungen erstrecken sich ebenfalls auf das Bereitstellen von Erst- und Rückversicherungsleistungen.

Grundsätzlich können von diesen Anforderungen neben Dienstleistungen (z.B. Geldtransfers, Erwerb von Finanzinstrumenten) auch Vertragspartner (z.B. direkte Kunden) des Talanx-Konzerns sowie Erst- und Rückversicherungsverträge aufgrund ihrer vertraglichen Ausgestaltung (z.B. Versicherungsobjekt befindet sich in einem sanktionierten Staat) betroffen sein.

Um die Einhaltung der umfangreichen nationalen und internationalen Sanktions- und Embargobestimmungen für Kapitalanlagen sicherzustellen, haben die Talanx Investments im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags mit der Hannover Rück SE (HR) vereinbart, dass die im Talanx Investments Bestandsystem angelegten Wertpapier-Gattungen auf täglicher Basis durch ein Screening Tool der HR gegen die einschlägigen Sanktions- und Embargobestimmungen geprüft werden. Sofern die zuständigen HR oder TI Fachbereiche einen möglichen Treffer nicht sicher ausschließen können, wird dieser Vorgang zur weiteren Klärung an Kapitalanlage-Compliance eskaliert, wo er entsprechend der Compliance-Matrix-Organisation mit den Compliance Kernthemen-Verantwortlichen weiterbearbeitet wird. Wenn ein Treffer auch nach weiteren Prüfungen nicht auszuschließen ist, koordiniert Kapitalanlage-Compliance das weitere Vorgehen mit dem Geschäftsbereich des Talanx-Konzerns, dem das sanktionierte Finanzinstrument zuzuordnen ist.

Weitere, spezielle Vorgaben zu diesem Themenbereich sind in der Talanx Compliance Richtlinie geregelt.

2.3. Kapitalmarkt-Compliance

Der Talanx-Konzern ist Teilnehmer des Kapitalmarkts und unterliegt daher besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Kapitalmarktteilnehmer gelten insbesondere spezielle Ge- und Verbote des WpHG sowie der MAR, die das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit und die Integrität des Kapitalmarkts sichern sollen. Diese Vorschriften greifen speziell für Emittenten von Wertpapieren am inländischen Kapitalmarkt.

Da sich die Regelungen und gesetzlichen Anforderungen von Kapitalmarkt- und Kapitalanlage-Compliance teilweise überschneiden, sollen die entsprechenden Regelungen der Talanx Compliance-Richtlinie helfen, Verstöße gegen die Vorschriften des Kapitalmarkts im Talanx-Konzern zu vermeiden.

Daher wird zum einen auf die speziellen Vorgaben zu diesem Themenbereich, die in der Talanx Compliance Richtlinie geregelt sind sowie auf die jeweils aktuelle Version der speziellen Arbeitsanweisungen zum Insiderhandelsverbot und zum Verbot der Marktmanipulation verwiesen.

Vorgaben zu diesem Themenbereich mit speziellem Bezug zu den Talanx Investments sind in den Kapiteln 3 und 4 dieser Richtlinie geregelt.

2.4. Kapitalanlage-Compliance

Über die Vorgaben der Talanx-Compliance-Richtlinie hinaus werden an Kapitalverwaltungsgesellschaften spezielle bzw. zusätzliche Anforderungen gestellt, deren Einhaltung kunden- und marktschützende Effekte erzielen sollen.

Diese zusätzlichen Anforderungen sind in den Kapiteln 3 und 4 ausführlich dargestellt.

2.5. Vertrieb und Produkt

Für den Vertrieb von Versicherungen und Finanzprodukten gelten neben erweiterten Anforderungen hinsichtlich des Verbraucherschutzes auch solche, die zur Vermeidung einer negativen Außenwirkung führen und damit die Reputation des Konzerns gefährden können. Die Regelungen sollen den nachhaltigen Erfolg der Vertriebsaktivitäten im Talanx-Konzern unterstützen.

2.5.1. Einleitung und Rechtsgrundlagen hinsichtlich des Vertriebs von Publikumsfonds

Die Talanx Investments bedienen sich beim Vertrieb ihrer Publikumsfonds auch der Mitarbeiter des Exklusivvertrieb (EVT) des Geschäftsbereichs Privat- und Firmenversicherung Deutschland (HDI Deutschland). Aufgrund der Ausnahmen des KWG (§ 2 Abs. 6 Nr. 8 lit. d)) und des WpHG (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 lit. d)), wonach nicht als Finanzdienstleistungsunternehmen bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gilt, wer als Finanz- bzw. Wertpapierdienstleister für andere ausschließlich die Anlagevermittlung zwischen Kunden und Kapitalverwaltungsgesellschaften betreibt, sind nur die Anforderungen der Gewerbeordnung (§ 34 f GewO) und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (§ 11 ff. FinVermV) maßgeblich. Soweit der EVT für bestimmte Produkte der Talanx Investments lediglich eine „Türöffnerfunktion“ wahrnimmt, und auf das Produkt bezogen keine Beratungs- oder Vermittlerdienstleistung ausübt, sind die GewO und die FinVermV nicht einschlägig.

2.5.2. Auswahlprozess und Überprüfung

Da EVT-Mitarbeiter, die Ampega Publikumsfonds an Kunden vermitteln, den Anforderungen der FinVermV genügen müssen, stellen die Talanx Investments durch Überprüfungen sicher, dass die Vertriebsmitarbeiter über die für die Vermittlung der Publikumsfonds erforderliche Ausbildung und Sachkunde verfügen. Zudem muss auf geordnete Vermögensverhältnisse der Vertriebsmitarbeiter geachtet werden.

2.5.3. Compliance Anforderungen an den Beratungsprozess

Die Talanx Investments tragen dafür Sorge, dass bei der Vermittlung von Publikumsfonds die Anforderungen an den Beratungsprozess durch die EVT Mitarbeiter eingehalten werden. Gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 4 KAVerOV sind die Talanx Investments verpflichtet, dem Vertriebsmitarbeiter auf Anfrage die wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt für den Publikumsfonds zur Verfügung zu stellen. Die gesetzlichen Dokumentationsanforderungen werden durch die Talanx Investments ebenfalls sichergestellt.

2.5.4. Compliance Anforderungen an das Beschwerdemanagement im Fondsgeschäft

Im Rahmen des Vertriebs von Publikumsfonds durch Dritte sind die Talanx Investments gemäß § 4 Abs. 3 KAVerOV verpflichtet, ein wirksames und transparentes Verfahren für die angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Anlegerbeschwerden einzurichten und anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund sind in dem Bereich „Sales Support & Client Services“ gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 3 KAVerOV und des BaFin Rundschreibens 06/2018 (Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement) Verfahren für die angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Anlegerbeschwerden eingerichtet worden, welche die Dokumentation jeder Beschwerde und der damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen beinhaltet. Die Beschwerden sind für die Anleger kostenfrei. Hiervon abzugrenzen sind die Vorgaben für das Beschwerdemanagement im Wertpapierdienstleistungsgeschäft, welche im Kapitel 4 dieser Richtlinie abschließend geregelt sind.

Die Beschwerdemanagementprozesse in dem Bereich „Sales Support & Client Services“ umfassen folgende Merkmale:

- Definition einer Beschwerde,
- Anforderung an eine objektive, angemessene und interessenkonfliktfreie Bearbeitung,
- Regelungen für grenzüberschreitende Sachverhalte,
- Form- und Inhaltsanforderungen für die abschließende Kundenantwort,
- Fortlaufende Analyse der Beschwerdedaten durch Einbeziehung in das Risiko- bzw. Qualitätsmanagement.

Den Anlegern stehen alle relevanten Informationen über die Beschwerdeverfahren kostenfrei auf der Internetseite zur Verfügung.

Im Rahmen des MiFID II-Umsetzungsprojektes ist das Beschwerdeverfahren um die Voraussetzungen des WpHG und der MiFID II-DurchführungsVO 565/2017 ergänzt worden (s. Kapitel 4, Nr. 7).

Der Bereich „Sales Support & Client Services“ verfasst einen jährlichen Beschwerdebericht. Der Beschwerdebericht wird unmittelbar nach Fertigstellung an den zuständigen Geschäftsleiter und an den Compliance-Officer geliefert. Letzterer überwacht als übergeordnete Stelle die Beschwerden und deren Abarbeitung und lässt sie in seine die TI-Gesellschaften betreffende Risikobetrachtung einfließen.

2.6. Kartellrecht

Aktivitäten, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten. Dazu gehören Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen.

Das Ziel der Talanx Investments ist es, durch hervorragende Leistungen im Wettbewerb zu bestehen und ihre Marktposition auszubauen. Deshalb sind die Mitarbeiter und die Gesellschaften der Talanx Investments dem Grundsatz verpflichtet, ihre Geschäftsziele mit rechtlich und ethisch einwandfreien Mitteln zu verfolgen und sich am Wettbewerb mit rechtmäßigen und fairen Mitteln zu beteiligen. Auch für Mitarbeiter gilt die Verpflichtung, die Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechts zu beachten. Diese verbieten unter anderem Absprachen mit Wettbewerbern über Preise und Bedingungen, die Weitergabe von wettbewerbsrelevanten Informationen an Wettbewerber oder die Abgabe von Scheinangeboten.

Verboten ist Mitarbeitern der Talanx Investments insbesondere, Absprachen mit Wettbewerbern zu treffen, die kartellrechtliche Bestimmungen verletzen. Auch ist das sogenannte „Cold Calling“ untersagt, d.h. telefonisch mit (potenziellen) Kunden Kontakt aufzunehmen, zu denen noch keine Geschäftsbeziehung besteht. Dies gilt nicht, soweit der Anruf durch eine vorhergehende, nachvollziehbare Aufforderung des Angerufenen veranlasst worden ist. Weiterhin gilt

dieses Verbot nicht für Anrufe bei Personen, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit angerufen werden (z.B. Banken, Makler oder Handelsvertreter).

2.7. Nachhaltigkeit

Die Konzerngesellschaften haben in ihren Lieferketten die in der Talanx Compliance Richtlinie festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, um menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Darüber hinaus ist Greenwashing (vgl. Kapitel 3 Nr. 4.1.3.) zu verhindern.

2.8. Corporate Compliance

Bestandteil von Corporate Compliance sind die allgemeinen Vorgaben für Fit & Proper Regelungen sowie für ein nachhaltiges Vergütungssystem für Geschäftsleiter, Risk Taker und Inhaber von Schlüsselfunktionen.

2.9. Compliance-Koordinationsthemen

2.9.1. IT-Compliance

Die Informationstechnik des Talanx-Konzerns unterliegt einer zunehmend komplexeren Anforderungslandschaft, welche sich aus gesetzlichen, regulatorischen, vertraglichen und internen Anforderungen zusammensetzt. Die Zielsetzung der IT-Compliance ist daher die Erreichung einer angemessenen Konformität mit den internen und externen Anforderungen. Externe Anforderungen stellen hierbei insbesondere die Finanzaufsicht mit z.B. der VAIT, DORA, der Gesetzgeber, mit dem IT-SiG bzw. BSIG sowie marktübliche Standards (ISO 27001). Die Zuständigkeit für IT-Compliance liegt im Verantwortungsbereich der IT.

2.9.2. Geldwäsche

Bei der Geldwäsche wird inkriminiertes Geld in den Finanzkreislauf eingespeist und die Deklarierung von illegalen Erlösen in ordnungsgemäß erwirtschaftete Gelder angestrebt. Bei der Terrorismusfinanzierung werden finanzielle Mittel für terroristische Vereinigungen bereitgestellt bzw. zur Begehung terroristischer Straftaten genutzt.

Spezielle Regelungen zu diesem Themenbereich sind im Kapitel 5 "Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche" dieser Richtlinie geregelt.

Kapitel 3: Spezielle Compliance Regelungen für das Fondsgeschäft

1. Einleitung

Die Vorgaben dieses Kapitels beziehen sich auf die kollektive Vermögensverwaltung von OGAW und Publikums-AIF, also die Auflage und Verwaltung von Investmentvermögen, im Folgenden „Fondsgeschäft“ und das Konzerngeschäft. Das Wertpapierdienstleistungsgeschäft, für das die Anforderungen des WpHG und der MiFID II-DV gelten, ist von diesen Vorgaben ausgenommen, die hierfür relevanten Vorgaben sind vollständig in dem folgenden Kapitel 4 geregelt.

Die hier dargestellten Compliance Regelungen dienen insbesondere der Umsetzung der jeweils aktuellen Anforderungen des KAGB sowie der KAVerOV und der unmittelbar geltenden (EU) AIFM Level 2-VO. Das zum 10.01.2017 bekanntgemachte Rundschreiben 01/2017 der BaFin (Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften – KAMaRisk) konkretisiert Teile der AIFM Level 2-VO und ist daher erst in zweiter Linie zur Bestimmung von Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften heranzuziehen. Daneben müssen besondere kundenschützende Regelungen berücksichtigt werden. Kapitalanlage-Compliance berät die Mitarbeiter und Geschäftsleiter der Talanx Investments und überwacht die Einhaltung der relevanten Vorschriften.

Gemäß § 4 Abs. 1 KAVerOV bestimmen sich die in § 28 Abs. 1 KAGB genannten Verfahren und Regelungen (Allgemeine Organisationspflichten) entsprechend den Artikeln 57 bis 66, mit Ausnahme des Artikels 60 Absatz 2 Buchstabe h, der AIFM Level 2-VO. In Art. 61 Abs. 1 und 2 AIFM Level 2-VO heißt es:

(1) Ein AIFM (Alternative Investment Fund Manager = Verwalter alternativer Investmentfonds) oder auch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. gem. § 28 Abs. 4 KAGB i.V.m. § 4 Abs. 1 KAVerOV eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, die OGAW oder Publikums AIF verwaltet, legt angemessene Grundsätze und Verfahren fest, die darauf ausgelegt sind, jedes Risiko einer etwaigen Missachtung der in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Pflichten durch den betreffenden AIFM sowie die damit verbundenen Risiken aufzudecken. Er führt angemessene Maßnahmen und Verfahren ein, um dieses Risiko auf ein Mindestmaß zu beschränken und die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, ihre Befugnisse im Rahmen dieser Richtlinie wirksam auszuüben.

Der AIFM trägt der Art, dem Umfang und der Komplexität seiner Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung.

(2) Ein AIFM richtet eine dauerhafte und wirksame unabhängig arbeitende Compliance-Funktion ein, erhält diese aufrecht und betraut sie mit folgenden Aufgaben:

- a) Überwachung und regelmäßige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der gemäß Absatz 1 festgelegten Maßnahmen, Grundsätze und Verfahren, sowie der Schritte, die zur Beseitigung etwaiger Defizite des AIFM bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen unternommen wurden;
- b) Beratung der für Dienstleistungen und Tätigkeiten zuständigen relevanten Personen und deren Unterstützung im Hinblick auf die Erfüllung der in der Richtlinie 2011/61/EU für AIFM festgelegten Pflichten.

Nach Art. 61 Abs. 3 b der AIFM Level 2-VO hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass ein Compliance Beauftragter, dem ein Vertreter zuzuordnen ist, benannt wird. Die Compliance-Funktion ist ein Instrument der Geschäftsleitung. Sie kann auch einem Mitglied der Geschäftsleitung unterstellt sein. Unbeschadet dessen ist sicherzustellen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unter Einbeziehung der Geschäftsleitung direkt beim Compliance Beauftragten Auskünfte einholen kann.

2. Schutz des Vermögens der Talanx Investments

Das Vermögen der Talanx Investments darf nur für betriebliche Zwecke genutzt werden. Alle TI Mitarbeiter sind verpflichtet, das Eigentum der Talanx Investments vor Missbrauch, Verlust oder Diebstahl zu schützen. Zum Vermögen der Talanx Investments gehören neben Sachwerten wie Betriebseinrichtungen, Arbeitsmitteln, Geschäftsunterlagen auch immaterielle Güter, wie z.B. geistiges Eigentum einschließlich Softwarelizenzen.

3. Korruptionsprävention

3.1. Unlautere Bevorzugungen und Begünstigungen

Unlautere Bevorzugungen und Begünstigungen sind unzulässig. Geschäfte, die den Anschein der Unlauterkeit erwecken oder geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Talanx Investments oder ihrer Mitarbeiter in Frage zu stellen, sind untersagt. Die vorliegende Compliance Richtlinie der Talanx Investments unterscheidet dabei zunächst zwischen monetären und nicht monetären Zuwendungen. Darüber hinaus werden Zuwendungen, die die Gesellschaft vergibt oder erhält von Zuwendungen unterschieden, die Mitarbeiter erhalten oder vergeben. Die in diesem Abschnitt unmittelbar nachfolgenden Vorgaben beschäftigen sich zunächst mit Zuwendungen, die Mitarbeiter von Externen erhalten oder an solche vergeben. Diese sind in einer Zuwendungsliste aufzuführen.

Im Kapitel 4. sind hingegen die Bedingungen geregelt, nach denen die Gesellschaft überhaupt Zuwendungen annehmen oder vergeben darf und die – je nach Sachverhalt – in einem Zuwendungs- oder Verwendungsverzeichnis aufgeführt werden müssen.

3.2. Vergabe und Annahme von Zuwendungen durch die TI Mitarbeiter

3.2.1 Allgemeine Grundlagen

Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch Interessen der Talanx Investments oder der Kunden beeinträchtigt werden können.

Unlautere Bevorzugungen im Sinne dieser Richtlinie liegen vor, wenn ein Mitarbeiter im geschäftlichen Verkehr als Gegenleistung für eine Bevorzugung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

Begünstigungen im Sinne dieser Richtlinie liegen vor, wenn ein Mitarbeiter die Tätigkeit von einem oder mehreren Mitarbeitern, mit dem / denen er in verwandtschaftlichen Beziehungen steht, ohne sachlichen Grund fördert, positiv beurteilt, bestätigt, oder in einer anderen Art und Weise positiv beeinflusst.

Darüber hinaus werden Bestechung und Bestechlichkeit nicht toleriert und sind in Deutschland und in vielen anderen Ländern Straftaten, und zwar nicht nur in Bezug auf Amtsträger, sondern auch im sonstigen geschäftlichen Verkehr strafbar.

Die Annahme oder Vergabe direkter oder indirekter finanzieller Zuwendungen (monetäre Zuwendungen) ist allen Mitarbeitern untersagt. Demnach sind nur (geringfügige) nicht monetäre Zuwendungen von und an die TI Mitarbeiter zulässig.

Darüber hinaus muss bei den (geringfügigen) nicht monetären Zuwendungen von und an TI Mitarbeiter unterschieden werden, ob sie den originären Tätigkeiten einer Kapitalverwaltungsgesellschaft (im Folgenden Kapitalanlagegeschäft (KAGB) oder dem Wertpapierdienstleistungsgeschäft zuzuordnen sind, da für die unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten verschiedene externe Vorgaben zu beachten sind.

Die Vergabe und Annahme aller nicht monetärer Zuwendungen durch bzw. an TI Mitarbeiter aus Wertpapierdienstleistungsgeschäft – unabhängig von ihrem Wert – ist unzulässig.

Die Vergabe und Annahme nicht monetärer Zuwendungen durch bzw. an TI Mitarbeiter, die dem Kapitalanlagegeschäft zuzuordnen sind, ist unter Einhaltung der im Folgenden beschriebenen Vorgaben und Wertgrenzen in der Regel zulässig.

3.2.2 Vergabe von Vorteilen/Geschenken/Einladungen

Zur Wahrung einer gesetzeskonformen und interessenkonfliktfreien Erbringung der Dienstleistung dürfen Mitarbeiter des Talanx-Konzerns im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit Kunden, Geschäftspartnern, Mitarbeitern von Geschäftspartner, Amtsträgern sowie deren nahestehenden Personen weder unberechtigte Vorteile anbieten oder versprechen noch gewähren oder billigen.

Zuwendungen, wie Geschenke und Einladungen an Geschäftspartner, müssen sich in einem angemessenen Rahmen halten und dürfen nicht darauf abzielen, Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Zuwendung ist die übliche Geschäftspraxis maßgeblich, wobei etwaige länderspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Zu beachten ist, dass bereits kleinere Zuwendungen die Grenze zwischen unbedenklicher Aufmerksamkeit und Bestechung überschreiten können, wenn sie häufiger, regelmäßig oder mit sukzessiver Steigerung erteilt werden. Zudem darf die Vergabe etwaiger Zuwendungen den Compliance-Regeln des Empfängers nicht widersprechen.

Um bereits jeglichen Anschein von Unredlichkeit oder eines Interessenkonfliktes zu vermeiden, haben die Mitarbeiter des Talanx-Konzerns folgende Vorgaben zu beachten:

- (a) Zulässig ist nur die Vergabe (geringfügiger) nicht monetärer Zuwendungen durch die TI Mitarbeiter. Die Vergabe direkter oder indirekter finanzieller Zuwendungen (monetäre Zuwendungen) ist allen Mitarbeitern untersagt.
- (b) Jegliche Vorteilsgewährung hat transparent zu erfolgen. Daher sind Geschenke und Einladungen ausschließlich an die Geschäftsadresse des Empfängers zu senden oder zu richten.
- (c) Kleinere anlassbezogene Aufmerksamkeiten (z. B. Werbegeschenke) oder auch Werbekampagnen oder Preisausschreiben, bei denen kleinere Gewinne vergeben werden, können unter der vorgenannten Maßgabe gemacht werden.
- (d) Die Vergabe von Geschenken, die einen Orientierungswert von 40 Euro übersteigen, muss vorab der jeweiligen Abteilungsleitung angezeigt und von dieser genehmigt werden.

- (e) Die Vergabe von Zuwendungen mit einem Wert von über 200 Euro innerhalb eines Kalenderjahres pro Zuwender ist grundsätzlich unzulässig. Sie bedarf - in Ausnahmefällen - einer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die jeweilige Abteilungsleitung und Kapitalanlage-Compliance.
- (f) Einladungen zu Veranstaltungen ohne dominierenden geschäftlichen Charakter, die über ein normales Geschäftsessen hinausgehen (Unterhaltungs- oder eher freizeitorientierte Veranstaltungen), dürfen nur dann erfolgen, wenn sie einen legitimen geschäftlichen Zweck verfolgen und zuvor von der jeweiligen Abteilungsleitung und Kapitalanlage-Compliance genehmigt worden sind.
- (g) Die Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten von Geschäftspartnern oder anderen, konzernfremden Dritten ist grundsätzlich nicht zulässig. Sie bedarf - in Ausnahmefällen - einer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die Abteilungsleitung und Kapitalanlage-Compliance. Bei der Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten für Veranstaltungen durch den Talanx-Konzern muss jeglicher Anschein von Interessenkonflikten ausgeschlossen sein und ein angemessener Rahmen eingehalten werden.

3.2.3 Annahme von Vorteilen/Geschenken/Einladungen

Umgekehrt können Geschenke und andere Zuwendungen von Geschäftspartnern oder anderen Dritten an Mitarbeiter des Talanx-Konzerns die Entscheidungsfreiheit des Mitarbeiters beeinträchtigen oder einen entsprechenden Anschein erwecken. Bis zu einem gewissen Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen können solche Zuwendungen jedoch auch den üblichen Geschäftspraktiken entsprechen. Allerdings ist fortwährend darauf zu achten, dass die Annahme solcher Zuwendungen, die an den Interessen des Unternehmens orientierte Urteilsfähigkeit des Mitarbeiters des Talanx-Konzerns nicht beeinträchtigt oder den Anschein erweckt, dass sich der Mitarbeiter von sachfremden Erwägungen leiten lässt. Ein solches Interessenkonfliktpotenzial bergen Zuwendungen in sich, wenn ein adäquater Rahmen überschritten wird. So ist es stets untersagt, für die Bevorzugung eines bestimmten Geschäftspartners einen persönlichen Vorteil zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Im Übrigen ist auch bei der Annahme von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Zuwendungen auf die Angemessenheit anhand der marktüblichen und sozial adäquaten Geschäftspraxis zu achten.

Folgende Vorgaben sind bei der Annahme von Zuwendungen einzuhalten:

- (a) Zulässig ist nur die Annahme (geringfügiger) nicht monetärer Zuwendungen durch die TI Mitarbeiter. Die Annahme direkter oder indirekter finanzieller Zuwendungen (monetäre Zuwendungen wie z.B. Bargeld, Schecks, Warengutscheine etc.) ist allen Mitarbeitern untersagt.

Ebenso ist die Annahme aller nicht monetärer Zuwendungen durch TI Mitarbeiter, die Wertpapierdienstleistungsgeschäft ausüben – unabhängig von deren Wert - unzulässig.

- (b) Innerhalb eines angemessenen und marktüblichen Rahmens ist die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen bis zu einem Orientierungswert von 40 Euro pro Zuwender und pro Kalenderjahr zulässig. Die zuständige Abteilungsleitung muss Zuwendungen, die (auch kumuliert) über den Wert von 40 Euro innerhalb eines Geschäftsjahres von demselben Zuwender hinausgehen, genehmigen.

Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die objektive Tätigkeit des Mitarbeiters beeinträchtigt oder bei Dritten der Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit des Mitarbeiters erweckt werden kann oder die Zuwendung aus dem Wertpapierdienstleistungsgeschäft resultiert.

Falls die Genehmigung nicht erteilt wird, sind bereits erhaltene Zuwendungen zurückzugeben. Ist mit Blick auf die Geschäftsbeziehung eine Rückgabe oder eine Ablehnung der Zuwendung nicht möglich, sind erhaltene Zuwendungen an das Unternehmen abzugeben. Das Unternehmen entscheidet anschließend über die weitere Verwendung.

- (c) Über Lotterielose mit einem Gegenwert über 40 Euro ist ebenfalls die zuständige Abteilungsleitung sowie Kapitalanlage-Compliance zu informieren und eine entsprechende Genehmigung einzuholen. Gegebenenfalls ist bei einem Gewinn im Wert von über 40 Euro die Differenz an das Unternehmen abzuführen.
- (d) Die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 200 € pro TI Mitarbeiter innerhalb eines Kalenderjahres pro Zuwender ist grundsätzlich unzulässig. Sie bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch die Abteilungsleitung und Kapitalanlage-Compliance. Bei Betrachtung des Einzelfalls und in bestimmten Fallgruppen kann ausnahmsweise eine Annahme erfolgen.
- (e) Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen, wie Kultur-, Abend- oder Sportveranstaltungen mit überwiegendem Freizeitcharakter (Theateraufführungen, Opern, Musicals, Ballett, Fußballspiele etc.) dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen angenommen werden: ein Vertreter des gastgebenden Unternehmens muss anwesend sein, die Reise- und Übernachtungskosten dürfen nicht vom einladenden Geschäftspartner übernommen werden und die Mitarbeiter des Talanx-Konzerns dürfen solchen Veranstaltungen nicht so regelmäßig beiwohnen, dass der Anschein entsteht, die Teilnahme würde über den angestrebten Zweck der Pflege der Geschäftsbeziehungen hinausgehen. Eine Genehmigung ist vom der zuständigen Abteilungsleitung und Kapitalanlage-Compliance stets vorab einzuholen.
- (f) Die Zahlung von Reise- und Übernachtungskosten durch Geschäftspartner oder andere konzernfremde Dritte darf grundsätzlich nicht angenommen werden. Die Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten kann jedoch dann zulässig sein, wenn die Kostenübernahme in der gegebenen Leistungsbeziehung marktüblich, der primäre Zweck der Reise geschäftlich und die Reise von der zuständigen Abteilungsleitung genehmigt ist. Eine Reisekostenübernahme für Partner oder Kinder darf nicht angenommen werden. In Zweifelsfällen ist Compliance hinzuzuziehen.

3.2.4 Zuwendungsliste

Alle TI Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, erhaltene und vergebene Zuwendungen nach den folgenden Maßgaben in einer Zuwendungsliste aufzuführen und an Kapitalanlage-Compliance zu übersenden.

- Zuwendungen, die Mitarbeiter von einem Externen (hierzu zählen auch andere Konzerngesellschaften) außerhalb der Talanx Investments erhalten haben, sind unabhängig von deren Wert, jeweils zum Ende eines Quartals in der Zuwendungsliste zu dokumentieren und an Kapitalanlage-Compliance zu übersenden. Zuwendungen, die Mitarbeiter an einen Externen außerhalb der Talanx Investments (hierzu zählen auch andere Konzerngesellschaften) vergeben haben, sind jeweils zum Ende eines Quartals in der Zuwendungsliste zu dokumentieren und an Kapitalanlage-Compliance zu übersenden.

- Sowohl bei vergebenen als auch empfangenen Zuwendungen ist zu dokumentieren, dass diese nicht aus Wertpapierdienstleistungsgeschäft resultieren. Sofern Zuwendungen (einzeln oder kumuliert) zustimmungspflichtige Wertgrenzen überschreiten, sind die jeweils erforderlichen Zustimmungen des zuständigen Geschäftsführers und Kapitalanlage-Compliance ebenfalls zu dokumentieren.

Eine Zuwendungsliste ist nur dann an Kapitalanlage-Compliance zu übersenden, wenn in einem Quartal eine Zuwendung erhalten oder an Dritte vergeben wurde. Eine Negativmeldung zum Ende eines Quartals ist nicht erforderlich.

Für die Anzeige ist ein Excel-Formular zu nutzen, welches im Intranet unter dem Reiter „Compliance“ abrufbar ist. Kapitalanlage-Compliance führt die einzelnen Meldungen in einer Gesamtjahresliste zusammen, so dass am Jahresende eine vollständige Evidenz für die empfangenen und erteilten Zuwendungen aller Mitarbeiter vorliegt.

Das befüllte Excel-Formular kann entweder per Email an das speziell eingerichtete Postfach **TI.Compliance@talanx.com** oder die jeweils im TI Intranet veröffentlichten persönlichen Emailadressen des jeweiligen TI Compliance Officers oder seines Stellvertreters versendet werden.

3.2.5 Versteuerung des geldwerten Vorteils

Die Mitarbeiter, die Zuwendungen oder Sachgeschenke von Dritten erhalten haben, sind für die ordnungsgemäße Versteuerung des geldwerten Vorteils im Rahmen der Einkommenssteuererklärung selbst verantwortlich. Vergebene Zuwendungen sind vor der Übergabe entsprechend der Vorgaben der im Talanx-Intranet veröffentlichten Arbeitsanweisung pauschal zu versteuern.

Nähere Einzelheiten sind in der „Generelle(n) Arbeitsanweisung Pauschalierung von Sachzuwendungen nach § 37 b EStG“ geregelt, die auch auf die Talanx Investments anzuwenden ist und auf deren Inhalte vollumfänglich verwiesen wird.

3.3. Weitere gegenläufige Interessenslagen

Die Urteilsfähigkeit und Unabhängigkeit der Mitarbeiter, Geschäftspartner und Kunden kann darüber hinaus auch durch Situationen und Umstände beeinträchtigt werden, die keine Bestechung und Bestechlichkeit bzw. Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung darstellen, jedoch ebenfalls Konfliktpotenzial in sich bergen. Ein solcher Interessenkonflikt ist dann anzunehmen, wenn private Interessen eines Mitarbeiters die Interessen des Unternehmens beeinträchtigen oder der Anschein einer solchen Beeinträchtigung erweckt wird. Die objektive und effektive Ausübung der Tätigkeit für den Talanx-Konzern kann beispielsweise beeinträchtigt werden, wenn der Mitarbeiter bei seinem Handeln vorrangig persönliche wie z. B. eigene finanzielle Interessen verfolgt. Ein solches Konfliktpotenzial kann auch entstehen, wenn dem Mitarbeiter oder einem Mitglied seiner Familie infolge der Stellung des Mitarbeiters im Unternehmen unangemessene persönliche Vorteile zukommen. Zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ist folgendes zu beachten:

- (a) Vertragsabschlüsse und die Auftragsvergabe haben ausschließlich unter wettbewerbsorientierten Gesichtspunkten und nicht etwa aufgrund persönlicher Interessen zu erfolgen. Das Vorliegen von persönlichen Interessen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit ist Kapitalanlagen-Compliance zu melden.

- (b) Die Aufnahme von Nebentätigkeiten ist schriftlich anzuzeigen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Talanx Investments. Die Nebentätigkeit oder sonstige eigene Geschäftsinteressen dürfen die dienstvertraglichen Pflichten des Mitarbeiters und die Interessen des Talanx-Konzerns nicht beeinträchtigen oder zu einem Konflikt führen.
- (c) Tätigkeiten in anderen Wirtschaftsunternehmen (z. B.: Beirat, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Vorstand) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Talanx Investments, selbst, falls diese Tätigkeiten nicht vergütet sein sollten.
- (d) Soziales Engagement der Mitarbeiter, beispielsweise für wohltätige Organisationen, ist zulässig und erwünscht. Dieses Engagement darf jedoch vorrangigen Interessen der Talanx Investments nicht entgegenstehen.
- (e) Honorarzahlungen oder andere Zuwendungen für Vorträge, Publikationen oder ähnliche Leistungen, welche im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit bei dem Talanx-Konzern stehen, sind dem zuständigen Geschäftsführer anzuzeigen und von diesem zu genehmigen. Zudem ist Kapitalanlagen-Compliance zu informieren.
- (f) Wesentliche finanzielle Beteiligungen (d. h. von mehr als 10 %) an anderen Unternehmen, die zu einem Interessenkonflikt führen können, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Geschäftsführers. Zudem ist Kapitalanlagen-Compliance zu informieren. Ein solcher Interessenkonflikt besteht beispielsweise, wenn die finanzielle Beteiligung in den dienstlichen Verantwortungsbereich des Mitarbeiters fällt oder das gegenständliche Unternehmen im Wettbewerb mit dem Talanx-Konzern steht oder Geschäftspartner des Talanx-Konzerns ist. Auch bei Kenntnis von derartigen Beteiligungen seitens nahestehender Personen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtigter Kinder) sollte der Mitarbeiter seinen zuständigen Geschäftsführer und Kapitalanlagen-Compliance informieren.

Grundsätzlich ist bei jedem potenziellen Interessenkonflikt der jeweils zuständige Geschäftsführer oder Kapitalanlagen-Compliance zu informieren.

3.4. Spenden/Sponsorentätigkeiten der Gesellschaft

Die finanzielle Förderung von anerkannten Zwecken durch den Talanx-Konzern kann bei Beachtung bestimmter Vorgaben im Einzelfall legitim sein. Hierzu hat der Vorstand der Talanx AG am 10.07.2023 eine "Generelle Arbeitsanweisung zu Spenden" veröffentlicht, die auch auf die Talanx Investments anzuwenden ist und auf deren Inhalte vollumfänglich verwiesen wird.

4. Spezielle Regelungen für das Kapitalanlagegeschäft

Das WpHG und die MAR enthalten besondere Pflichten für professionelle Marktteilnehmer, die auf Grund des ihnen im Geschäftsverkehr entgegengebrachten Vertrauens, des Informationsgefälles zum breiten Anlegerpublikum und dessen Schutz typisierten Anforderungen im Rahmen der Missbrauchsaufsicht der Wertpapieraufsicht unterliegen. Zum einen sehen diese Vorschriften transaktionsbezogene, auf den Kundenverkehr gerichtete und das Verhältnis Kunde - Bank regelnde Verhaltenspflichten vor, die als Standards zu beachten sind. Zum anderen enthalten sie unternehmens- oder organisationsbezogenen Pflichten innerhalb des Unternehmens, „allgemeine“ Organisationspflichten, verbunden mit der Pflicht, angemessene interne Kontrollverfahren („Compliance“) vorzuhalten. Für die Talanx Investments und ihre Mitarbeiter sind insbesondere folgende Verhaltensmaßregeln relevant:

4.1. Leitsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten

4.1.1. **Handeln im Kundeninteresse**

Die Talanx Investments und alle Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Kapitalanlagendienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im alleinigen Interesse der Kunden zu erbringen.

Die einschlägigen Gesetze gebieten den Talanx Investments sowie ihren Mitarbeitern als Wahrer der Kundeninteressen, fremdnützig und loyal gegenüber dem Kunden und in dessen Interesse zu handeln, selbst, wenn den Talanx Investments dadurch unmittelbare finanzielle Vorteile entgehen.

Bei der Auftragsausführung sind die Prinzipien der kundengünstigsten oder bestmöglichen Ausführung (Best Execution) entsprechend den Kundenweisungen zu beachten. Zur Auslegung sind im Wertpapierhandelsgeschäft bei der Wahl von Ausführungsart und der Einschaltung anderer Unternehmen die Komponenten Liquidität (Kurs), Zeit (Schnelligkeit) und Kosten vernünftigerweise gegeneinander abzuwägen, es sei denn, der Kunde hat ausdrücklich andere Weisungen gegeben.

4.1.2. **Zuwendungen bei Investmentvermögen**

Die Talanx Investments stellen sicher, dass im Zusammenhang mit Geschäften, die einem Investmentvermögen zuzurechnen sind, vereinnahmte Entgelte dem Fondsvermögen zufließen) und im Jahresbericht ausgewiesen werden. Die Regelung erfasst die Behandlung von Rückvergütungen von Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens an die Gesellschaft in monetärer Form („Kick Backs“). Provisionen, die die Gesellschaft für im Investmentvermögen gehaltene Investmentanteile oder andere Finanzinstrumente erhält, führt sie dem jeweiligen Investmentvermögen zu und weist sie in der Ertrags- und Aufwandsrechnung unter „sonstige Erträge“ aus. Betreffen die Rückvergütungen nicht nur zu Lasten eines einzigen Investmentvermögens erhobene Aufwendungen, so sind sie anteilig an die jeweiligen Investmentvermögen weiterzuleiten.

Übersteigen geldwerte Vorteile an die Talanx Investments die Geringfügigkeitsgrenze (z.B. kostenlose oder reduzierte Eintrittskarten für hochwertige Investment-Konferenzen), sind diese nicht marktüblich oder bestehen Zweifel an der Marktüblichkeit, müssen die Zuwendungen vor der Vereinnahmung dem zuständigen Geschäftsführer und Kapitalanlage-Compliance angezeigt werden, welche in diesem Fall über das weitere Vorgehen entscheiden.

Zuwendungen in Form der sonstigen geldwerten Vorteile (siehe oben, z.B. kostenlose oder reduzierte Eintrittskarten für Investment-Konferenzen) an die Talanx Investments sind von dem TI Mitarbeiter, der sie entgegennimmt oder verwendet, in dessen Zuwendungsliste zu dokumentieren.

Weitere Zuwendungen an die Talanx Investments, die weder einem oder mehreren Investmentvermögen zugerechnet werden können noch sonstige geldwerte Vorteile darstellen, müssen dem zuständigen Geschäftsführer und Kapitalanlage-Compliance gemeldet werden, um zu entscheiden, ob diese in einem Zuwendungsverzeichnis aufgenommen werden müssen.

4.1.3. Produktwahrheit und -klarheit

Die Talanx Investments stellen sicher, dass Marketing- und Kommunikationsinstrumente so genutzt werden, dass Produkte, Tätigkeiten oder Maßnahmen dem Grundsatz der Produktwahrheit und -klarheit entsprechen und Anleger nicht in die Irre geführt werden (vgl. u.a. § 4 Abs. 1 KAGB). In diesem Kontext ist es insbesondere wichtig, sicherzustellen, dass Produkte, Tätigkeiten oder Maßnahmen nicht als umweltfreundlich oder sozial verantwortlich dargestellt werden, obwohl diese Eigenschaften nicht ausreichend vorhanden sind (sog. Greenwashing).

4.1.4. Vermeidung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte liegen immer dann vor, wenn sich die Handlungsmöglichkeiten der Talanx Investments als Interessenwahrer nicht mit den Treuepflichten gegenüber dem Kunden als Auftraggeber vereinbaren lassen oder potentiell konfliktäre Treuepflichten gegenüber mehreren Personen bestehen.

Gegenläufige Interessenkonflikte können dabei zwischen Marktteilnehmern auf unterschiedlichen Seiten auftreten, typischerweise im Kapitalmarktgeschäft zwischen Emittent und Investor, platzierender Bank bzw. Anlageberater und Anleger, Wertpapierhändler und Kunden. Es können aber auch Interessenkonflikte zwischen verschiedenen konkurrierenden Kunden bzw. zwischen Kunde und den Talanx Investments auf derselben Marktseite auftreten. Ein weiteres Beispiel ist der Interessenkonflikt im Wertpapierhandelsgeschäft zwischen Kunden- und Mitarbeitergeschäften.

Im Rahmen der Geschäftsorganisation der Talanx Investments bestehen demnach natürliche Interessenkonflikte zwischen

- den Talanx Investments
- den Mitarbeitern
- den Kunden
- sonstigen Marktteilnehmern.

Die Mitarbeiter verwalten die Fonds und die Finanzportfolien im Rahmen ihrer jeweiligen Funktionen unabhängig von Weisungen Dritter ausschließlich im Interesse der Anteilhaber/ Eigentümer. Dies bedeutet insbesondere:

- Vorrang von Kundeninteressen und Gesellschaftsinteressen der Talanx Investments vor den Interessen der Mitarbeiter bei Interessenkollisionen
- keine Mitarbeitergeschäfte gegen Kundeninteressen oder gegen Gesellschaftsinteressen der Talanx Investments
- Verwaltung aller Fonds / Finanzportfolien nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, keine bevorzugte Behandlung bestimmter Fonds / Finanzportfolien und / oder Anlegergruppen bzw. Kunden zu Lasten anderer Fonds / Finanzportfolien / Kunden
- Sicherstellung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf allen Ebenen der Verwaltung (Fondsmanagement, Wertpapiertransaktionen, Buchhaltung, Controlling).

Hierbei haben die Talanx Investments insbesondere Interessenkonflikten Rechnung zu tragen, die sich aus der Struktur oder Geschäftstätigkeit interner Kunden des Talanx Konzerns ergeben.

- Keine Besserstellung interner Kunden des Talanx Konzerns gegenüber externen Kunden
- Durchführung notwendiger Maßnahmen zur Sicherung externer Finanzportfolien auch zu Lasten der Interessen interner Kunden des Talanx Konzerns

Die Talanx Investments müssen sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen. Soweit die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, müssen die Talanx Investments den Kunden vor Durchführung von Geschäften die allgemeine Art und Herkunft der Interessenkonflikte eindeutig darlegen.

4.1.5. Vorgehen bei Interessenkonflikten

Sofern das Risiko einer Schädigung der Interessen des Investmentvermögens oder der Kundeninteressen trotz der organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Geschäftsleitung der Talanx Investments unverzüglich zu informieren. Die Geschäftsleitung hat in einem solchen Fall die notwendigen Entscheidungen zu treffen, um sicher zu stellen, dass die Talanx Investments im besten Interesse des verwalteten Vermögens und der Kunden handelt. Die Geschäftsleitung kann dies auf eine interne Stelle übertragen.

Über aufgetretene Interessenkonflikte sind die Kunden mittels eines dauerhaften Datenträgers unter Angabe der getroffenen Entscheidungen und der entsprechenden Begründungen zu informieren. Dies kann durch eine Veröffentlichung im Talanx Investments Internet erfolgen.

4.2. Verbot von Insidergeschäften (Artikel 14 MAR)

Die MarktmissbrauchsVO (MAR oder MMVO) regelt in Art. 14 das Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen. Zweck dieses Verbots ist es, zu verhindern, dass Personen einen Informationsvorsprung, den sie aufgrund ihnen vorliegender Insiderinformation(en) gegenüber anderen Marktteilnehmern haben, durch das Tätigen von Geschäften mit dem Insiderpapier – **sei es für private Zwecke oder für die Zwecke ihres Arbeitgebers** - ausnutzen.

Folgende Handlungen sind nach Artikel 14 MAR verboten:

- (i) das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,
- (ii) Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen oder
- (iii) die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen

Jede Person, die Kenntnis von Insiderinformationen hat, hat die Verbote von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen zu beachten.

4.2.1. Definitionen und Begriffserklärungen

Insiderinformationen sind gemäß Art. 7 MAR nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

Informationen sind dann geeignet, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs von Finanzinstrumenten oder damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, wenn ein verständiger Anleger diese Informationen wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde. Dabei muss die Information nicht eine Gesellschaft aus dem Talanx Konzern (wie z.B. Talanx AG) betreffen. Auch Informationen, die sich auf dritte Unternehmen (etwa börsennotierte Kunden und Geschäftspartner) beziehen, können als Insiderinformation gewertet werden.

Zu solchen Informationen, die erheblichen Einfluss auf den Kurs eines Finanzinstruments haben können, zählen z.B.:

- Informationen über einen (noch) nicht öffentlich bekannten Großschaden, der die wirtschaftliche Situation des Emittenten stark belastet;
- interne Informationen über die Nichtregulierung eines Großschadens eines Kunden durch die Versicherung;
- Informationen über finanzielle Schwierigkeiten eines Gruppenunternehmens des Emittenten;
- die Insolvenz eines wichtigen Geschäftspartners, soweit dies erheblichen Einfluss auf die Geschäfte des Emittenten hat;
- Gewinneinbrüche oder negative Investitionen des Emittenten;
- wesentliche Änderung (positiver oder negativer Art) der Ergebnisse der Jahresabschlüsse oder Zwischenberichte gegenüber früheren Ergebnissen oder Marktprognosen;
- strategische Neuausrichtungen / wesentliche Änderung der Geschäftspolitik beim Emittenten;
- Kenntnis über großvolumige Kauf- oder Verkaufsaufträge bzgl. eines Finanzinstruments des Emittenten;
- die hinreichend wahrscheinliche Veränderung einer Ratingeinstufung des Emittenten;
- überraschende Veränderungen in Schlüsselpositionen des Emittenten (z.B. Vorstandsvorsitz, Aufsichtsratsvorsitz);
- Unternehmenskäufe/-verkäufe des Emittenten
- andere ähnlich einschneidende Entwicklungen.

Die MAR schafft im Art. 11 erstmals Regelungen zur Durchführung von **Marktsondierungen (sogenanntes Market Sounding)**. Hierbei handelt es sich um die Übermittlung von Informationen bei der Ansprache potentieller Investoren im Vorfeld möglicher Kapitalmarkt-Transaktionen, um Preise oder Konditionen abzuschätzen. Sofern der Emittent oder das Finanzinstrument selber an der Börse (oder im Freiverkehr) gelistet sind oder werden, können die übermittelten Informationen Insiderinformationen darstellen und umfangreiche Dokumentationspflichten auslösen. Transaktionen mit - auch anderen - Finanzinstrumenten des Emittenten sind erst nach einer entsprechenden Freigabe, dem sogenannten Cleansing, durch denjenigen, der die Marktsondierung durchgeführt hat, möglich.

Finanzinstrumente sind u.a. Wertpapiere wie z.B. Aktien, Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen, Genuss- oder Optionsscheine, Zertifikate, Fondsanteile, Geldmarktinstrumente und Derivate.

Emittent bezeichnet eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die Finanzinstrumente ausgibt oder deren Emission vorschlägt. So gelten z.B. die Talanx AG und die Hannover Rück SE als Emittenten, da sie als börsennotierte Unternehmen Aktien ausgegeben haben. Auch die Talanx Finanz (Luxemburg) S.A. gilt aufgrund des von ihr herausgegebenen Bonds als Emittent.

Insider kann grundsätzlich jeder Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Vorstand sein, der Kenntnis von einer Insiderinformation hat, unabhängig davon, woher er sie erlangt hat und auf welchen Emittenten sie sich bezieht. Dies sind zum einen diejenigen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis von Insiderinformationen über ihren Arbeitgeber, einen Kunden oder Lieferanten erlangen, z.B.:

- alle TI Mitarbeiter
- Mitarbeiter aus anderen Gesellschaften des Talanx Konzerns, die sich ebenfalls mit Kapitalanlagen befassen
- Mitarbeiter aus den Bereichen Controlling, Unternehmensstrategie oder Vorstandsassistenten, die Einsicht in Emails von Vorstandsmitgliedern haben, in denen Insiderinformationen enthalten sind

Umfasst sind zum anderen aber auch diejenigen, die zufällig im privaten Bereich Insiderinformationen über ein Unternehmen, bei dem sie nicht angestellt sind, erfahren (z.B. bei einer Zugfahrt Zeuge eines Gesprächs werden, in dem Insiderinformationen bekannt gegeben werden).

4.2.2. Verbotene Handlungen (Art. 8 MAR)

4.2.2.1. Nutzungsverbot

Verfügt jemand über Insiderinformationen, darf er keine Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, für sich oder für einen anderen kaufen oder verkaufen, wenn er dabei diese Informationen nutzt. Dabei wird die Nutzung der Informationen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen vermutet. „Andere“ können z.B. Familienangehörige, Freunde, Bekannte, Kollegen oder sonstige Dritte sein. Ein Verstoß gegen das Nutzungsverbot liegt bereits dann vor, wenn beim Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten Kenntnis von einer Insiderinformation bestand, diese Information die Anlageentscheidung jedenfalls (mit)beeinflusst hat und damit zumindest auch eine Ursache für diese Entscheidung war.

Beispiele:

Ein Mitarbeiter des Talanx Konzerns, der Kenntnis von der geplanten Übernahme einer bedeutenden Beteiligung durch die Talanx AG hat, dürfte keine Aktien der Talanx AG oder der bedeutenden Beteiligung kaufen, sofern diese ebenfalls börsennotiert ist.

Ein Mitarbeiter hat aufgrund seiner Tätigkeit Kenntnis von einem Großschaden bei einem börsennotierten Kunden eines Talanx-Versicherungsunternehmens. Zudem hat der Mitarbeiter Kenntnis davon, dass die Versicherung intern bereits entschieden hat, den Schaden nicht zu regulieren, was jedoch noch nicht öffentlich bekannt ist. Der Mitarbeiter verstieße gegen das Insiderhandelsverbot, wenn er in Kenntnis dieser Tatsachen die Aktien des börsennotierten Kunden, die er z.B. in seinem privaten Depot hält, vor Bekanntwerden der Nichtregulierung des Schadens durch die Versicherung und dem dadurch eintretenden Fall des Aktienkurses veräußert.

Wurde vor Erlangen einer Insiderinformation ein Auftrag in Bezug auf ein Finanzinstrument erteilt, so darf dieser Auftrag später nicht aufgrund einer sich auf das Finanzinstrument beziehenden Information storniert oder abgeändert werden. Eine solche Auftragsänderung oder –stornierung fällt ebenfalls unter das Nutzungsverbot.

Beispiel:

Im Vorfeld einer geplanten Übernahme soll vor Abgabe eines Angebots die Beteiligung der Talanx AG an der Zielgesellschaft durch Zukauf von Aktien erhöht werden (sog. stakebuilding). Mit dem Aktienankauf wird eine Bank beauftragt. Noch vor dem tatsächlichen Aktienerwerb wird aufgrund von im Rahmen der Due Diligence gewonnenen insiderrelevanten Erkenntnissen entschieden, die Übernahme nicht durchzuführen. Der bereits an die Bank erteilte Auftrag zum Aktienerwerb dürfte in diesem Fall, solange die Insiderinformation nicht veröffentlicht ist, nicht storniert werden.

Die Nutzung von Empfehlungen oder Anstiftungen zu Insidergeschäften kann selbst ein verbotenes Insidergeschäft darstellen. Es ist hierzu nicht erforderlich, dass der Angestiftete oder Empfehlungsempfänger weiß, dass die Empfehlung oder Anstiftung auf einer Insiderinformation beruht. Ausreichend für die Tatbestandserfüllung ist bereits, dass der Angestiftete oder Empfehlungsempfänger wissen sollte, dass die Empfehlung/Anstiftung auf einer Insiderinformation beruht.

Beispiel:

In dem zuletzt geschilderten Beispielsfall teilt ein in die Due Diligence involvierter externer Berater einem befreundeten TI Mitarbeiter „unter dem Mantel der Verschwiegenheit“ mit, dass das Übernahmeprojekt aufgrund der „gewonnenen Erkenntnisse“ gescheitert sei und er ihm empfehle, den Auftrag zum Aktienankauf gegenüber der Bank zu stornieren. In diesem Fall sollte der Mitarbeiter aufgrund der Andeutungen des Beraters zur Geheimhaltung und zur Due Diligence wissen, dass die Empfehlung bzw. Anstiftung des Beraters auf Insiderinformationen beruht. Er darf der Anstiftung/Empfehlung zur Auftragsstornierung nicht nachkommen.

4.2.2.2. Offenlegungsverbot (Art. 10 MAR)

Hat jemand Insiderinformationen, darf er diese auch nicht unbefugt an andere weitergeben, sie diesen mitteilen oder ihnen Zugriff auf diese Informationen z. B. durch Weitergabe von Passwörtern ermöglichen. Letzteres verstieße zudem gegen die IT-Security Bestimmungen des Talanx Konzerns.

Es ist daher generell darauf zu achten, Insiderinformationen für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren, indem z.B. Büros beim Verlassen abgeschlossen oder Dokumente, die Insiderinformationen beinhalten, in Schränken eingeschlossen werden. Darüber hinaus ist in der Öffentlichkeit absolute Diskretion hinsichtlich etwaiger Insiderinformationen zu wahren.

Eine Befugnis zur Offenlegung ist allerdings dann gegeben, wenn die andere Person die Insiderinformationen im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben offenlegt. In Bezug auf eine solche befugte Weitergabe von Insiderinformationen ist das Need to know-Prinzip streng zu beachten, d.h. die Person, die die Information weitergeben will, hat sich kritisch zu fragen, ob die andere Person tatsächlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben diese Information wissen muss (kritische Überprüfung von Email-Verteilern erforderlich).

4.2.2.3. Empfehlungs- Anstiftungsverbot

Ferner darf ein Mitarbeiter, der Insiderinformationen hat, keinem anderen auf der Grundlage seiner Insiderkenntnisse den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten empfehlen bzw. ihn dazu anstiften.

Dies bedeutet, dass es verboten ist, einem anderen z.B. ohne Weitergabe der Insiderinformation selbst einen „Tipp“ zu geben, bestimmte Papiere zu kaufen oder zu verkaufen, unabhängig davon, ob die Person, die den Tipp erhält, diesen auch nutzt. Ebenso darf nicht empfohlen bzw. dazu angestiftet werden, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern.

4.3. Ad-hoc-Pflichten

Zur Sicherstellung eines gleichen Informationsstandes aller Marktteilnehmer und damit die anderen Marktteilnehmer nicht gegenüber Unternehmensinsidern benachteiligt werden, müssen gemäß Art. 17 Abs. 1 MAR Inlandsemitenten von Wertpapieren Insiderinformationen, die sie unmittelbar selbst betreffen, unverzüglich veröffentlichen. Diese Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen wird allgemein als Ad-hoc-Publizitätspflicht bezeichnet.

4.4. Verbot von Marktmanipulationen

Das Verbot der Marktmanipulation gem. den Art. 12 und 15 MAR dient dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die marktgerechte und manipulationsfreie Bildung der Kurse von Finanzinstrumenten an den überwachten Märkten.

Es ist demnach verboten,

- unrichtige oder irreführende Angaben über einen Emittenten oder die von diesem emittierten Finanzinstrumente zu machen, die für die Bewertung eines Finanzinstruments erheblich sind, oder wichtige Umstände entgegen einer gesetzlichen Verpflichtung zu verschweigen, wenn die Angaben oder das Verschweigen geeignet sind, auf den Börsen- und Marktpreis einzuwirken,
- Finanzgeschäfte vorzunehmen oder Kauf- oder Verkaufsaufträge zu erteilen, die geeignet sind, falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Finanzinstrumenten zu geben oder ein künstliches Kursniveau herbeizuführen
- oder sonstige Täuschungshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, auf den Marktpreis eines Finanzinstruments einzuwirken.

Verboten ist auch der Versuch der vorbenannten Handlungen.

4.4.1. Definitionen

Unrichtige Angaben können Tatsachenmitteilungen, also überprüfbare Aussagen, die objektiv nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, oder Meinungsäußerungen, Werturteile und Prognosen sein, vorausgesetzt, die Tatsachen, die zur Stützung der Meinungsäußerung oder des Werturteils angegeben werden, sind objektiv unwahr.

Beispiel:

Letzteres ist der Fall, wenn jemand den Anstieg des Aktienkurses eines Unternehmens prognostiziert und dabei als Grund für seine positive Einschätzung den erfolgten Abschluss eines für das Unternehmen wichtigen Geschäfts anführt, obgleich ein solcher Geschäftsabschluss nicht stattgefunden hat.

Irreführend ist eine Angabe, wenn sie zwar wahr ist, aber eine falsche Vorstellung erzeugt, weil sie beispielsweise in einem falschen Kontext dargestellt wird, oder wenn unvollständige bewertungserhebliche Informationen über Finanzinstrumente gegeben werden.

Das **Machen** unrichtiger oder irreführender Angaben liegt nicht nur vor, wenn eine Erklärung veröffentlicht oder gegenüber einem großen Personenkreis abgegeben wird, sondern auch, wenn die Erklärung lediglich nach außen dringt und nur eine weitere Person davon Kenntnis erlangt. Darüber hinaus bedeutet „machen“ nicht nur, dass derjenige gegen das Verbot verstößt, der die Angaben tätigt/veröffentlicht, sondern auch derjenige, der sich diese Angaben zu Eigen macht, indem er nach außen hin für ihre Richtigkeit die Verantwortung übernimmt.

Verschweigen von Umständen im Sinne der Verbotsnorm liegt vor, wenn Umstände nicht, nur teilweise oder zu spät offengelegt worden sind, obgleich sie wegen entsprechender gesetzlicher Pflichten hätten offengelegt werden müssen.

Bewertungserhebliche Umstände sind solche, die für einen Emittenten oder ein Finanzinstrument von so großer Bedeutung sind, dass sie das Verhalten eines verständigen Anlegers beeinflussen können. Dies ist der Fall, wenn die Angabe beim Anleger zu einer Veränderung der persönlichen Bewertung des Papiers (in positiver oder negativer Hinsicht) führt, die von der gegebenen Kursbewertung des Marktes abweicht.

Es kann sich zudem sowohl um **reale Umstände**, als auch um solche Umstände handeln, die mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** in der Zukunft eintreten. Das ist der Fall, wenn es konkrete Anhaltspunkte für ihr Eintreten gibt.

Bewertungserheblich können z. B. folgende Umstände sein: bedeutende Kooperationen, Erwerb/ Veräußerung wesentlicher Beteiligungen, Liquiditätsprobleme, Rechtsstreitigkeiten oder Kartellverfahren von besonderer Bedeutung, Veränderungen in personellen Schlüsselpositionen eines Unternehmens, Kapital- und Finanzierungsmaßnahmen, Gewinneinbrüche oder negative Investitionen, strategische Neuausrichtungen, Kenntnis über großvolumige Kauf- oder Verkaufsaufträge bzgl. eines Finanzinstrumentes des Emittenten sowie die hinreichend wahrscheinliche Veränderung einer Ratingeinstufung.

Eine Eignung zur **Preismanipulation** liegt vor, wenn die Angaben oder das Verschweigen vor dem Hintergrund der konkreten Umstände und der Marktverhältnisse generell geeignet sind, auf den Preis des Finanzinstrumentes einzuwirken. Bei der Beurteilung wird auf die Sichtweise eines verständigen Anlegers abgestellt.

4.4.2. Verbotene Handlungen

4.4.2.1. Informationsgestützte Marktmanipulation:

Es ist verboten, vorsätzlich unrichtige oder irreführende Angaben (schriftlich, mündlich, über elektronische Medien oder auf sonstige Weise) über Umstände zu machen, die für die Bewertung eines Finanzinstrumentes erheblich sind, oder solche Umstände entgegen bestehender Rechtsvorschriften zu verschweigen.

Hierunter fallen z.B. falsche Angaben in Bilanzen, Lageberichten oder sonstigen Geschäftsberichten, falsche Angaben in Emissionsprospekten, die die handelnde Person jeweils wesentlich und gewollt falsch tätigt, um so den Preis des Finanzinstrumentes zu beeinflussen. Es reicht aus, wenn die handelnde Person die Möglichkeit, dass seine Angaben falsch sein und die o.g. Auswirkungen auf den Preis des Finanzinstrumentes haben könnten, für möglich hält und dies billigend in Kauf nimmt.

Auch das vorsätzliche oder bedingt vorsätzliche Streuen falscher Angaben in Medien aller Art, wie z.B. in Börsenbriefen oder per Telefax, an eine Vielzahl von Empfängern, fällt unter das Verbot. Ferner läge ein Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation vor, wenn in Bezug

auf Finanzinstrumente positive Angaben zu den Aktivitäten oder Umsätzen des Emittenten gemacht würden, aber zugleich verschwiegen würde, dass diese Aktivitäten noch nicht begonnen haben oder diese Umsätze noch nicht realisiert worden sind und zudem die Risiken, dass die Aktivitäten nicht begonnen oder die Umsätze nicht realisiert werden, erheblich wären.

4.4.2.2. Handelsgestützte Marktmanipulation:

Weiterhin ist es verboten, Finanzgeschäfte vorzunehmen oder Kauf- oder Verkaufsaufträge zu erteilen, die geeignet sind, falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Börsen-/ Marktpreis von Finanzinstrumenten zu geben oder ein künstliches Kursniveau herbeizuführen.

Beispiele:

Bei einem Finanzinstrument durch die Erteilung limitierter Kauf-/ Verkaufsaufträge, die vor Ausführung zurückgenommen werden, um den Preis mit dem Ziel zu beeinflussen, bei gestiegenen Kursen seinen eigentlichen Bestand zu veräußern.

In Absprache mit anderen Teilnehmern am Markt Kauf- und Verkaufsaufträge für einen bestimmten Titel zu platzieren, um den Kurs des Titels durch den Anschein einer regen Nachfrage zu beeinflussen.

Geschäfte, die einen bedeutenden Anteil am Tagesvolumen ausmachen, in zeitlicher Nähe zur Feststellung eines Referenzpreises zu tätigen, um damit den Preis oder die Bewertung des Finanzinstrumentes oder Vermögenswertes zu beeinflussen.

Zu beachten ist, dass es für die Verwirklichung dieses Verbotstatbestandes schon ausreichend ist, wenn das Geschäft oder der Auftrag, der für einen Kunden ausgeführt werden soll, geeignet ist, falsche oder irreführende Signale über Angebot, Nachfrage oder Preis zu geben. Weder ist eine konkrete Beeinflussung des Angebots, der Nachfrage oder des Preises für die Verwirklichung des Verbotstatbestands erforderlich, noch muss das Signal, das durch die Handlung gegeben wurde, tatsächlich falsch oder irreführend gewesen sein.

4.4.2.3. Sonstige Täuschungshandlungen:

Im Übrigen ist die Vornahme sonstiger Täuschungshandlungen verboten, die geeignet sind, auf den Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments einzuwirken.

Sonstige Täuschungshandlungen sind Handlungen (oder Unterlassen), die geeignet sind, einen verständigen Anleger

- über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angebot und Nachfrage in Bezug auf ein Finanzinstrument an einer Börse oder einem Markt, in die Irre zu führen,
- in Bezug auf ein Finanzinstrument zu täuschen oder
- den Preis eines Finanzinstruments hoch- oder herunter zu treiben oder beizubehalten.

Zu solchen verbotenen Täuschungshandlungen zählen z.B. Geschäfte, bei denen die Vertragspartner, Auftraggeber oder mit diesen in enger Beziehung stehende Personen

- vorab oder im Nachhinein unrichtige oder irreführende Informationen weitergeben;
- vorab oder im Nachhinein Finanzanalysen oder Anlageempfehlungen erstellen oder weitergeben, die von wirtschaftlichen Interessen beeinflusst und daher nicht unabhängig sind;
- eine marktbeherrschende Stellung über das Angebot von oder die Nachfrage nach Finanzinstrumenten mit der Folge einnehmen, dass Einfluss auf den Preis oder die Handelsbedingungen dieser Finanzinstrumente genommen werden können;
- den Zugang zu Medien durch Kundgabe einer Stellungnahme oder eines Gerüchtes zu einem Finanzinstrument oder dessen Emittenten nutzen, nachdem sie zuvor Positionen

über dieses Finanzinstrument eingegangen sind, ohne dass dieser Interessenkonflikt vorher oder zugleich mit der Kundgabe in angemessener und wirksamer Weise offengelegt wird.

So ist eine sonstige Täuschungshandlung beispielsweise gegeben, wenn jemand im Börsenfernsehen die Anlageempfehlung zum Kauf des Wertpapiers A kundgibt, nachdem er zuvor diese Wertpapiere selbst gekauft hat, ohne bei Abgabe seiner Anlageempfehlung auf die Tatsache hinzuweisen, dass er selbst in das Wertpapier investiert hat.

4.4.3. Sanktionen

Verstöße gegen das Verbot können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldstrafe geahndet oder als Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren geahndet werden kann, verfolgt werden. Ob ein Verstoß als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat verfolgt wird, hängt davon ab, ob der Handelnde bewusst und gewollt gegen das Verbot verstoßen hat oder ob ihm lediglich leichtfertiges Handeln vorgeworfen werden kann und ob er mit seinem Handeln tatsächlich den Preis beeinflussen konnte.

Zusätzlich zu den vorgenannten Sanktionen kann ein Verstoß gegen diese Verbote mit disziplinarischen Maßnahmen seitens des Arbeitsgebers (Abmahnung/Kündigung) geahndet werden.

4.5. Meldung von Verdachtsfällen

Sofern Mitarbeiter der Talanx Investments Tatsachen feststellen, die den Verdacht begründen, dass mit einem Auftrag bzw. einem Geschäft in Finanzinstrumenten gegen das Verbot der Marktmanipulation verstoßen wird, müssen diese unverzüglich Kapitalanlage-Compliance gemeldet werden.

Dies kann auf folgenden Wegen erfolgen:

- per Teams oder Telefon an den Compliance Officer der Talanx Investments oder dessen Stellvertreter
- per E-Mail an: **TI.Compliance@tal anx.com**
- oder anonym über das Hinweisgebersystem des Talanx-Konzerns.

In diesem Zusammenhang müssen alle o.g. erfolgten Meldungen in dem „Fragebogen zur Gefährdungsanalyse und zu Compliance Risiken“ oder einer entsprechenden Compliance-Risikoanalyse aufgeführt werden. Spezielle Regelungen zu diesem Themenbereich sind im Kapitel 3 Nr. 6 „Fragebogen zur Gefährdungsanalyse und zu Compliance Risiken“ dieser Richtlinie geregelt.

4.6. Restricted List

Um bereits dem Anschein von Insidergeschäften oder Marktmanipulation entgegen zu wirken, führt Kapitalanlage-Compliance eine Restricted List, in der regelmäßig sämtliche Finanzinstrumente, die die Talanx AG oder ihre Tochtergesellschaften (inklusive HannoverRe) emittiert haben, externe Wertpapiere mit Limitgrenzen oder Wertpapiere von Mergers&Acquisitions Targets aufgeführt werden. Sie wird bei Bedarf durch Kapitalanlage-Compliance aktualisiert und ist in der jeweils aktuellen Version im Intranet der Talanx Investments veröffentlicht.

Bei Anfragen zum Handel eines Titels auf der Restricted List durch den Bereich Portfoliomanagement erteilt Compliance nach schriftlicher Anfrage (E-Mail) eine Freigabe zum Handel oder versagt diese. Wird eine Freigabe erteilt, die auch die weiteren administrativen Vorgänge rund um diese Transaktion erfasst, leitet der Bereich Portfoliomanagement die E-Mail mit der Freigabe an das Team Static Data weiter und bittet um Entsperrung der Gattung. Nachdem die Transaktion durchgeführt wurde, informiert der Portfoliomanager Gattungsdaten per E-Mail und bittet um Sperrung der Gattung. Anschließend informieren Gattungsdaten den

Portfoliomanager und Compliance über die Sperrung der Gattung per E-Mail. Aus Sicherheitsgründen erfolgt eine automatische Sperrung aller Gattungen im Nachlauf. Zur Überwachung des Handels mit Finanzinstrumenten der Restricted List erhält Compliance täglich einen Report, der alle Veränderungen an Gattungen mit der Sperrart Restricted List enthält.

4.7. Produktintervention

Über die Bestimmungen der Markets in Financial Instruments Regulation - MiFIR - (Art. 40 ff.) sind den nationalen Aufsichtsbehörden sowie ESMA und EBA, Möglichkeiten der Produktintervention eingeräumt worden. Im Rahmen der Produktintervention kann die Vermarktung, der Vertrieb und der Verkauf von bestimmten Finanzprodukten beschränkt oder sogar verboten werden, wenn diese erheblichen Bedenken für den Anlegerschutz aufwerfen, eine Gefahr für die ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Finanz- oder Warenmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems darstellen.

Kapitalanlage-Compliance beobachtet fortlaufend die durch die o.g. Aufsichten erlassenen Produktinterventionen und führt eine „Produktinterventions-Liste“, um eine Einhaltung der Produktinterventionsmaßnahmen sicherzustellen. Diese ist für die Mitarbeiter im TI Intranet abrufbar.

5. Leitsätze zu persönlichen Geschäften von Mitarbeitern

5.1. Allgemeines

Zur Sicherung der Solvenz und zum Schutz der Anleger haben die Talanx Investments dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäfte ihrer Mitarbeiter in Wertpapieren und Derivaten nicht gegen Interessen der Talanx Investments als Institut selbst und ihrer Kunden verstoßen. Die nachfolgenden Leitsätze stellen Mindestanforderungen dar und können bei konkretem Anlass durch die Geschäftsführung und Kapitalanlage-Compliance jederzeit erweitert werden. Bei Verstößen ist die Einleitung disziplinarischer oder weitergehender Maßnahmen nicht auszuschließen.

5.2. Bereiche der relevanten Mitarbeiter

Da sich das Produktportfolio der Talanx Investments aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase deutlich ausgeweitet hat, ist es bis auf Weiteres geboten, alle TI Mitarbeitersowie die Mitarbeiter aus den folgenden Abteilungen der Talanx Servicegesellschaften

- Revision (Financial Audit)
- Recht (Investment and Asset Management Law)
- Compliance (Kapitalanlage-Compliance)

als relevante Mitarbeiter einzustufen. Die Liste der relevanten Mitarbeiter wird nach wie vor jährlich durch eine Bestandsaufnahme von der Geschäftsleitung und Kapitalanlage-Compliance überprüft.

5.3. Persönliche Geschäfte

Persönliche Geschäfte im Sinne dieser Leitsätze (und im Sinne von BT. 2.2 der MaComp) sind alle Geschäfte, die der Mitarbeiter außerhalb seiner dienstlichen Aufgabenstellung für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter aufgrund privat erteilter Vollmacht, z. B. für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtignte Kinder, und andere Verwandte, die mit der relevanten Person zum Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Geschäfts seit

mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben sowie minderjährige Stiefkinder in Wertpapieren, einschließlich Fondsanteilen oder Derivaten tätig.

Persönliche Geschäfte sind ebenso Geschäfte, die der Mitarbeiter außerhalb seiner dienstlichen Aufgabenstellung für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter in Immobilien, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften oder Unternehmensbeteiligungen tätig.

Persönliche Geschäfte sollen grundsätzlich der Vermögensanlage und nicht der Erzielung kurzfristiger Handelsgewinne dienen. Insbesondere dürfen Mitarbeiter Geschäfte nur im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse tätigen. Dabei sind Mitarbeitergeschäfte nur auf Guthabenbasis oder im Rahmen vorher eingeräumter Kreditlinien zu tätigen.

Keine persönlichen Geschäfte im Sinne dieser Leitsätze sind Anlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz, andere vertraglich vereinbarte Ansparpläne oder Investitionen in ETFs sowie Publikumsfonds und in Schuldverschreibungen, die von einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben wurden. Auch Transaktionen mit Kryptowährungen fallen nicht unter die Definition der Persönlichen Geschäfte. Grundsätzlich sollten auch bei Geschäften, die nicht als persönliche Geschäfte im Sinne dieser Leitsätze anzusehen sind, die Leitlinien des vorstehenden Absatzes zur Vermögensanlage berücksichtigt werden.

5.4. Mitarbeiter von Auslagerungsunternehmen

Die Regelungen für persönliche Geschäfte gelten entsprechend auch für relevante Personen/Mitarbeiter von Unternehmen, auf die die Ampega Investment GmbH Dienstleistungen der kollektiven Vermögensverwaltung im Rahmen von Auslagerungsvereinbarungen unmittelbar übertragen hat (Auslagerungsunternehmen).

Die Dokumentation der persönlichen Geschäfte relevanter Personen/Mitarbeiter von Auslagerungsunternehmen erfolgt durch das Auslagerungsunternehmen selbst und wird der Kapitalanlage-Compliance im Rahmen vereinbarter Service Level Agreements oder auf Verlangen unverzüglich vorgelegt.

5.5. Verhaltensregeln für Persönliche Geschäfte

5.5.1. Grundsätze

Bei der Durchführung von persönlichen Geschäften werden Mitarbeiter nicht bessergestellt als die Kunden. Persönliche Geschäfte dürfen nicht gegen Kundeninteressen oder gegen eigene Interessen der Talanx Investments gerichtet sein. Bei Interessenkollisionen haben die Kundeninteressen und die Eigeninteressen der Talanx Investments Vorrang.

Geschäfte, die den Anschein der Unlauterkeit erwecken oder geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Talanx Investments oder ihrer Mitarbeiter in Frage zu stellen, sind zu unterlassen.

5.5.2. Disposition gegen Institutsbestände und Kundenorder

Mitarbeitergeschäfte gegen den von dem Mitarbeiter selbst disponierbaren Bestand der Talanx Investments bzw. der Fonds oder gegen von ihm auszuführende Kundenaufträge sind nicht zulässig.

Den Mitarbeitern ist es verboten, eigene Geschäfte aufgrund der Kenntnis oder Erwartung einer Kunden- oder Eigengeschäftsorder abzuschließen, die Nachteile für den Kunden oder

die Talanx Investments zur Folge haben können (Verbot des Vor-, Mit- oder Gegenlaufens bzw. Frontrunnings).

5.5.3. Kurse und Bedingungen

Für den Abschluss von Geschäften zu nicht am Marktpreis orientierten Bedingungen besteht grundsätzlich keine Rechtfertigung.

Kurs- und Preisabsprachen zwischen Mitarbeitern der Talanx Investments oder anderer Institute sind nicht gestattet.

Mitarbeiter dürfen Angestellten anderer Institute und anderen Unternehmen keine Geschäfte zu nicht am Marktpreis orientierten Bedingungen über Konten oder Depots bei den Talanx Investments ermöglichen. Zudem dürfen sie nicht an Geschäften mitwirken, bei denen das Abwicklungssystem der Talanx Investments dazu benutzt wird, einem anderen Marktteilnehmer einen für den Mitarbeiter erkennbaren rechtswidrigen Vermögensnachteil zuzufügen.

5.5.4. Keine Beteiligung an Geschäften im Drittinteresse

Mitarbeiter dürfen sich nicht an Geschäften Dritter, vor allem von Kunden der Talanx Investments, beteiligen. Geschäfte für Rechnung Dritter dürfen nicht in eigenem Namen oder über eigene Konten oder Depots von Mitarbeitern, deren Ehegatten, Eltern oder Kindern abgewickelt werden.

5.5.5. Investmentclubs oder vergleichbare Vereinigungen

Die Beteiligung an Investmentclubs oder vergleichbaren Vereinigungen, die Geschäfte in Wertpapieren, Derivaten oder vergleichbaren Anlagen tätigen, ferner der Erwerb von Ertragsrechten aus Stiftungen, Treuhandvermögen und ähnlichen Instituten bedürfen stets der vorherigen Zustimmung der Geschäftsleitung oder Kapitalanlage- Compliance

5.5.6. Restricted List

Kapitalanlage-Compliance kann nach Abstimmung mit der Geschäftsführung befristete und unbefristete Verbote oder Zustimmungserfordernisse für Finanzinstrumente anordnen. Hierfür führt Kapitalanlage-Compliance eine sog. „Restricted List“. Diese ist für die Mitarbeiter im TI Intranet abrufbar. Die enthaltenen Informationen sind höchst vertraulich zu behandeln.

5.5.7. Geschäfte mit Konzerntiteln

Bei Geschäften mit Konzerntiteln ist ein erhöhtes Maß an Vorsicht geboten, um schon den bloßen Anschein eines Insiderhandels und die mögliche Aufnahme offizieller Ermittlungen wegen des Verdachts des Insiderhandels sowie einhergehend damit den Eintritt von Reputationsschäden zu vermeiden. Die Restricted List (vgl. Nr. 5.5.6.) regelt welche Geschäfte mit Konzerntiteln im Einzelfall unter welchen Auflagen gestattet sind.

Auf Grund der besonderen Informationslage in den Talanx Investments gelten für alle TI Geschäftsführer und -Mitarbeiter besondere Regeln für Geschäfte mit Konzerntiteln der Talanx AG, um schon den bloßen Anschein eines Insiderhandels und die mögliche Aufnahme offizieller Ermittlungen wegen des Verdachts des Insiderhandels sowie damit einhergehend den möglichen Eintritt von Reputationsschäden zu vermeiden. Daher sind Geschäfte mit Konzerntiteln der Talanx AG nicht generell untersagt, auf diese Geschäfte finden aber die Sperrfristen für den Handel mit Finanzinstrumenten des Talanx-Konzerns (vgl. Spezielle Arbeitsanweisung zum Insiderhandelsverbot; abrufbar unter: [Arbeitsanweisung zum Insiderhandelsverbot](#)) mit der Besonderheit Anwendung, dass diese Sperrfristen für alle TIG Mitarbeiter (also nicht nur

für die in der Arbeitsanweisung in Bezug genommenen Leitenden Angestellten, Vorstände und Geschäftsführer) gelten.

Die Zeiträume, in denen die besonderen Handelsverbote gelten, werden auf der Intranetseite der Talanx AG veröffentlicht.

Auch für Aktien, die im Rahmen von Mitarbeiterprogrammen erworben werden, gelten die allgemeinen Insiderregeln der MAR sowie des Emittentenleitfadens der BaFin. Dies bedeutet zunächst, dass Mitarbeiter keine Aktien erwerben dürfen, wenn sie im Moment des Erwerbs Insiderkenntnisse besitzen. Unabhängig hiervon dürfen Aktien auch nicht verkauft werden, wenn zum Zeitpunkt des Verkaufs Insiderkenntnisse über die Talanx Aktie i.S.d Art. 7 MAR vorliegen.

5.5.8. Sonstige Mitarbeiter-Geschäfte

Bei einer gewerblichen Nutzung der Immobilie oder einem Miet- oder Kaufpreis, einer Investitionssumme oder einer Beteiligung, die die Summe von 5 Millionen Euro übersteigt, muss vorab eine Genehmigung der Geschäftsführung sowie von Kapitalanlage-Compliance eingeholt werden.

5.5.9. Haltefristen

Da Mitarbeitergeschäfte der Vermögensanlage und nicht der Erzielung kurzfristiger Handelsgewinne dienen sollen, beträgt die Haltefrist für Mitarbeitergeschäfte mindestens 7 Kalendertage. Die Frist beginnt mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendertag (Beispiel: Erwerb Montag 10.00 Uhr; Fristbeginn: 00.00 Uhr des folgenden Kalendertages (Dienstag); Fristende: Montag der folgenden Kalenderwoche um 24.00 Uhr). Diese Frist gilt ebenfalls für die verbleibende Restlaufzeit von zeitlich limitierten Finanzinstrumenten (Beispiel: Erwerb eines Optionsscheins Dienstag 10.00 Uhr. Fristbeginn: 00.00 Uhr des folgenden Kalendertages (Mittwoch); der Optionsschein kann frühestens am Dienstag der kommenden Kalenderwoche um 24.00 Uhr auslaufen).

Kapitalanlage-Compliance kann nach Abstimmung mit der Geschäftsführung weitere Haltefristen für einzelne Finanzinstrumente anordnen sowie bestehende Haltefristen verlängern.

5.5.10. Kurzfristige oder taggleiche Geschäfte (Daytrading)

Kurzfristige oder taggleiche Mitarbeitergeschäfte sind bis auf Weiteres untersagt.

5.5.11. Ausnahmen

Von den Haltefristen sowie den Vorgaben für kurzfristige oder taggleiche Geschäfte kann nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von Kapitalanlage-Compliance abgewichen werden. Hierzu muss der entsprechende Sachverhalt im Voraus per E-Mail geschildert werden. Die E-Mail ist an **TI.Compliance@talax.com** oder die jeweils im TI Intranet veröffentlichten persönlichen Emailadressen des jeweiligen TI Compliance Officers oder seines Stellvertreters zu richten.

5.5.12. Eskalationsprozess

Sofern Kapitalanlage-Compliance der Verkürzung einer Haltefrist oder kurzfristigen oder taggleichen Geschäften nicht zustimmt, kann die fehlende Genehmigung durch den zuständigen Geschäftsführer ersetzt werden. Hierzu muss der Mitarbeiter den gesamten schriftlichen E-Mail-Verkehr an den für ihn zuständigen Geschäftsführer weiterleiten, der seine

Zustimmung/ Ablehnung per E-Mail an den anfragenden Mitarbeiter übersendet. Kapitalanlage-Compliance ist in diesen Emailverkehr in Kopie (cc Funktion in Outlook) einzubeziehen.

5.5.13. Vermeidung von Interessenkonflikten

Die TI Mitarbeiter haben vor und nach Durchführung der entsprechenden Transaktionen Still-schweigen über ihre Mitarbeitergeschäfte gegenüber anderen TI Mitarbeitern und externen Dienstleistern sowie Beratern zu bewahren.

5.6. Offenlegung von Umsätzen

5.6.1. Grundsätze

Die Dokumentation der persönlichen Geschäfte sowie alle Erlaubnisse und Verbote der TI hierzu müssen so erfolgen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen einer Prüfung nach § 89 WpHG nachvollzogen werden kann. Die TI Mitarbeiter sind daher dazu verpflichtet, Kapitalanlage-Compliance einen Überblick über die von ihnen getätigten persönlichen Geschäfte zu verschaffen. Hierdurch wird gewährleistet, dass TI von jedem persönlichen Geschäft unverzüglich Kenntnis erlangt. Dies kann insbesondere durch das Übersenden von Zweitschriften über getätigte persönliche Geschäfte durch das konto- bzw. depotführende Unternehmen an TI sowie in begründeten Ausnahmefällen eine unverzügliche Anzeige getätigter persönlichen Geschäfte in Verbindung mit einer regelmäßigen Vollständigkeitserklärung durch den Mitarbeiter an die Kapitalanlage-Compliance erreicht werden.

Die Talanx Investments dürfen die zugänglich gemachten Unterlagen und erteilten Auskünfte ausschließlich zum Zweck der Kontrolle der Mitarbeitergeschäfte verwenden und sie weder anderen Mitarbeitern noch unberechtigten Dritten zugänglich machen, es sei denn, die Talanx Investments sind hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet.

5.6.2. Übersendung von Zweitschriften

Die TI-Mitarbeiter haben das Übersenden einer Zweitschrift über die getätigten persönlichen Geschäfte durch das konto- bzw. depotführende Institut an die Talanx Investments (zu Händen des Compliance-Officers) oder einen vergleichbaren Weg der Information über die Mitarbeitergeschäfte zu veranlassen.

5.6.3. Anzeige getätigter persönlicher Geschäfte i.V.m. einer Vollständigkeitserklärung

Soweit im begründeten Einzelfall, der zuvor mit Kapitalanlage-Compliance abgestimmt wurde, das Übersenden von Zweitschriften unterbleibt, haben die Mitarbeiter Kapitalanlage-Compliance unaufgefordert jedes abgewickelte persönliche Geschäft unter Angabe aller Details und des Namens des Instituts unverzüglich anzuzeigen. Der Mitarbeiter, der diese Ausnahmeregelung in Anspruch nimmt, hat Kapitalanlage-Compliance zusätzlich mindestens jährlich eine Vollständigkeitserklärung über die von ihm getätigten Geschäfte vorzulegen. Kapitalanlage-Compliance kann stichprobenartig sicherstellen, dass die Erklärung des Mitarbeiters vollständig ist. Hierzu hat der Mitarbeiter auf Anforderung von Kapitalanlage-Compliance eine Vollständigkeitserklärung des Institutes, über das die persönlichen Geschäfte getätigt wurden, vorzulegen.

Entsprechendes gilt für persönlichen Geschäfte, die der Mitarbeiter als Bevollmächtigter oder gesetzlicher oder amtlich bestellter Vertreter durchgeführt hat, wobei in diesen Fällen die Offenlegung der Geschäfte auch in anonymisierter Form erfolgen kann, wenn kein rechtsgeschäftliches Vertretungsverhältnis vorliegt. Entsprechendes gilt auch für persönlichen Geschäfte, die über ein Konto in fremden Namen auf Rechnung des Mitarbeiters abgewickelt werden.

5.6.4. Vollmachten

Vollmachten für Konten oder Depots Dritter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsleitung oder Kapitalanlage-Compliance übernommen werden. Ist der Mitarbeiter gesetzlicher oder amtlich bestellter Vertreter über Konten oder Depots Dritter, hat er dies anzuzeigen.

Der Mitarbeiter muss Kapitalanlage-Compliance das Einverständnis des Vollmachtgebers mit der Offenlegung von persönlichen Geschäften vorlegen. Wird das Einverständnis widerrufen, hat er Kapitalanlage-Compliance hiervon zu unterrichten. In einem solchen Fall darf er von der Vollmacht keinen Gebrauch mehr machen.

5.6.5. Konto- und Depotführung

Die Mitarbeiter haben Kapitalanlage-Compliance bis zum Ablauf des 28. Februar des Folgejahres schriftlich zu bestätigen, über welche Depots persönliche Geschäfte getätigt wurden. Darüber hinaus hat der Mitarbeiter zu bestätigen, dass er die entsprechende Depotbank angewiesen hat, Kapitalanlage-Compliance Zweitschriften dieser persönlichen Geschäfte zuzuleiten. Alternativ kann der Mitarbeiter auch bestätigen, dass er Kapitalanlage-Compliance sämtliche Kopien der persönlichen Geschäfte zugeleitet hat. Hierzu stellt Kapitalanlage-Compliance ein entsprechendes Formblatt im TI Intranet zur Verfügung.

6. Fragebogen zur Gefährdungsanalyse und zu Compliance Risiken

Die Abteilungsleitenden aller Fachabteilungen sind dazu verpflichtet, den „Fragebogen zur Gefährdungsanalyse und zu Compliance Risiken“ oder einer entsprechenden Compliance Risikoanalyse gemäß den jeweils mitgeteilten Fristen ausgefüllt an Compliance zu versenden. Dabei muss er wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen die dort aufgeführten Fragen beantworten.

Kapitel 4: Spezielle Compliance Regelungen für das Wertpapierdienstleistungsgeschäft

Die folgenden Vorgaben beziehen sich auf das Wertpapierdienstleistungsgeschäft, also die Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung gem. WpHG) für nicht dem Konzern angehörige institutionelle Kunden. Auf das Wertpapierdienstleistungsgeschäft sind die entsprechenden Vorschriften des WpHG und MiFID-Vorschriften anzuwenden. Das Konzerngeschäft und das Fondsgeschäft (Auflage und Verwaltung von Investmentvermögen) sind grundsätzlich ausgenommen und abschließend in Kapitel 3 dieser Richtlinie geregelt. Es können jedoch Besonderheiten gelten, welche zu einer „mittelbaren MiFID-Betroffenheit“ des Fondsgeschäfts führen können.

In Einzelfällen werden die provisionsbasierte Anlageberatung und/oder die Anlagevermittlung als Wertpapierdienstleistungsgeschäft erbracht. Die Ausdehnung des Tätigkeitsfeldes auf weitere Finanzdienstleistungen ist jedoch für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

Die unabhängige Honoraranlageberatung, bei der die höchsten Anforderungen in Bezug auf Zuwendungen gelten, wird von den Talanx Investments nicht betrieben.

1. Zuwendungen an die Talanx Investments

Ganz überwiegend wird die Finanzportfolioverwaltung erbracht (z. B. Management konzernfremder Direktportfolien als KAGB-Nebentätigkeit). Für diese Form des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts gelten die im Folgenden dargestellten Maßgaben.

a) Monetäre Zuwendungen

§ 64 Abs. 7 WpHG sieht vor, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzportfolioverwaltung erbringen, im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung keine Zuwendungen von Dritten annehmen und behalten dürfen. Sollten Monetäre Zuwendungen im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung durch TI angenommen werden, sind diese so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich an den Kunden auszukehren. TI muss den Kunden über die ausgekehrten monetären Zuwendungen unterrichten.

b) Nichtmonetäre Zuwendungen

Nichtmonetäre Vorteile dürfen nur angenommen werden, wenn es sich um geringfügige nichtmonetäre Vorteile handelt. Geringfügig nichtmonetäre Vorteile werden in § 6 Abs. 1 Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) beispielhaft aufgelistet als

„1. Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, sofern sie allgemein angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt sind;

2. von einem Dritten erstellte schriftliche Materialien, die von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben und vergütet werden, um eine Neuemission des betreffenden Emittenten zu bewerben, oder bei dem der Dritte vom Emittenten oder potenziellen Emittenten vertraglich dazu verpflichtet ist und dafür vergütet wird, derartiges Material fortlaufend zu erstellen, sofern

a) die Beziehung zwischen dem Dritten und dem Emittenten in dem betreffenden Material unmissverständlich offengelegt wird und b) das Material gleichzeitig allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die daran interessiert sind, oder dem Publikum zur Verfügung gestellt wird;

3. die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;

4. Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.“

Diese geringfügig nichtmonetären Vorteile müssen geeignet sein, die Qualität des für den Kunden erbrachten Wertpapiergeschäfts zu verbessern und sie müssen hinsichtlich ihres Umfangs, wobei die Gesamthöhe zu berücksichtigen ist, und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sein. Folglich dürfen die gewährten nichtmonetären Vorteile nicht vermuten lassen, dass sie die Pflicht des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen.

Eine Verbesserung der Qualität der Dienstleistung wird in § 6 Abs. 2 WpDVerOV in einem nicht abschließenden Katalog beispielhaft erläutert, siehe unten Punkt 4.1.4. Eine solche Verbesserung der Qualität muss durch die jeweilige Fachabteilung neben der Erfassung im Zuwendungsverzeichnis auch in das Verwendungsverzeichnis aufgeführt werden. Ein Verwendungsverzeichnis müssen die Fachabteilungen, sofern jeweils im Wertpapierdienstleistungsgeschäft Zuwendungen empfangen werden, fortlaufend führen und innerhalb der von Compliance gesetzten Fristen an den Compliance-Officer leiten.

Die Zuwendungen müssen dem Kunden unmissverständlich offengelegt werden, bevor das betreffende Wertpapierdienstleistungsgeschäft für die Kunden erbracht wird. Die Verantwortung hierfür liegt beim jeweils zuständigen Kundenbetreuer.

c) Research

Research stellt eine nicht-monetäre Zuwendung dar und kann daher im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungsgeschäft außerhalb eines „safe harbour“ nicht kostenfrei bezogen werden. Als safe harbour gelten ein Research Payment Account, aus dem die Research-Dienstleistungen vom Kunden bezahlt werden, oder die Bezahlung auf Rechnung der Talanx Investments erfolgt. In diesen Fällen gilt das Research nicht als Zuwendung.

Darüber hinaus kann das Research eine geringfügige, nicht monetäre Zuwendung darstellen. Für diese gelten die Annahmebeschränkungen ebenfalls nicht. Dies ist der Fall, wenn der Inhalt nicht als werthaltig bzw. nicht als substantiell einzustufen ist. Die das Research empfangenden Mitarbeiter sind für die Einschätzung, ob es sich um im Einzelnen um zuwendungsrelevantes Research handelt, selbst verantwortlich. In Zweifelsfragen ist die Rechtsabteilung oder Kapitalanlage-Compliance einzubinden.

Der Zuwendungsbegriff ist auch dann nicht erfüllt, wenn empfangenes Research zumindest einer Bereichsöffentlichkeit zur Verfügung steht, da die Inhalte in diesem Fall ihren individuellen Wert verloren haben. Einer Bereichsöffentlichkeit zur Verfügung stellen bedeutet z. B. die Weitergabe an überregionale Nachrichtenagenturen wie Bloomberg, Dow Jones und Thomson Reuters, die die Meldung veröffentlichen. Dies erfolgt in der Regel durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Research-Providers. Wird im Rahmen von Fachkonferenzen Zugang zu Analysteninformationen gewährt, so ist darauf zu achten, dass die vermittelten Inhalte zumindest einer Bereichsöffentlichkeit zur Verfügung stehen. Anderenfalls sind sie als Zuwendung zu behandeln.

d) Zuwendungen bei Investmentvermögen

Die Talanx Investments stellen sicher, dass im Zusammenhang mit Geschäften, die einem Investmentvermögen zuzurechnen sind, vereinnahmte Entgelte dem Fondsvermögen zuzuführen) und im Jahresbericht ausgewiesen werden. Die Regelung erfasst die Behandlung von

Rückvergütungen von Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens an die Gesellschaft in monetärer Form („Kick Backs“).

Auf diese Zuwendungen sind die in Kapitel 3. Nummer 4.1.2 dieser Richtlinie dargestellten Leitsätze für Zuwendungen bei Investmentvermögen voll umfänglich anwendbar.

e) Zuwendungen bei der provisionsbasierten Anlageberatung und der Anlagevermittlung

Diese Dienstleistungen kommen bei den Talanx Investments nur in Ausnahmefällen vor. Die Talanx Investments beachten im Hinblick auf diese Zuwendungen die Vorgaben des § 70 Abs. 1 WpHG, demgemäß ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit dem Wertpapierdienstleistungsgeschäft keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren darf, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder nicht im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn

- **die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern** und der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung nicht entgegensteht und
- Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise seiner Berechnung, dem Kunden vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt wird.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen nachweisen können, dass jegliche von ihnen erhaltenen oder gewährten Zuwendungen dazu bestimmt sind, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung zu verbessern.

2. Zuwendungsverzeichnis

Fließen Provisionen im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungsgeschäft, so muss gemäß § 70 Abs. 1 WpHG i. V. m. § 6 Abs. 3 Nr. 1 WpDVerOV sowie BT 10.1 MaComp ein Verzeichnis aller Zuwendungen geführt werden, die im Zusammenhang mit dem Wertpapierdienstleistungsgeschäft von einem Dritten erhalten wurden.

Hierzu wird TI Controlling Kapitalanlage-Compliance eine entsprechende Liste, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Controlling verantwortet wird, zum Ende eines Quartals zuliefern. Das Zuwendungsverzeichnis ist unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr fertigzustellen. Es kann elektronisch geführt werden.

3. Verwendungsverzeichnis, Qualitätsverbesserung

Gemäß § 70 Abs. 1 WpHG i. V. m. § 6 Abs. 3 Nr. 2 WpDVerOV sowie BT 10 Nr. 2-3 MaComp muss, wenn die Voraussetzungen von Nr. 2 vorliegen, ein Verwendungsverzeichnis und ein Maßnahmenverzeichnis geführt werden, sofern monetäre und/oder nichtmonetäre Zuwendungen angenommen, behalten oder gewährt werden. Im Verwendungsverzeichnis muss dokumentiert werden, wie die erhaltenen oder gewährten Zuwendungen, oder Zuwendungen, deren Erhalt oder Gewährung beabsichtigt ist, die Qualität der Dienstleistungen für die betreffenden Kunden verbessern. Eine bloße Gegenüberstellung ist nicht ausreichend.

Die Aufwendungen für die Qualitätsverbesserungen sind aufzuschlüsseln nach den Regelbeispielen des § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WpDVerOV, wobei diese nicht abschließend sind und erweitert werden können:

a) die zu einem vergleichsweise günstigeren Preis erfolgende Gewährung von Zugang zu einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, die geeignet sind, den Bedürfnissen des Kunden

zu entsprechen, darunter eine angemessene Zahl von Instrumenten, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in keiner engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen, in Kombination mit der Bereitstellung von Hilfsmitteln, die einen Mehrwert aufweisen, wie etwa objektiven Informationsinstrumenten, die dem betreffenden Kunden bei Anlageentscheidungen helfen oder ihm die Möglichkeit geben, die Palette der Finanzinstrumente, in die er investiert hat, zu beobachten und anzupassen, oder der Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der Finanzinstrumente,

b) eine qualitativ verbesserte Anlageberatung, z. B. jährliche Beurteilung, ob die Finanzinstrumente, in die der Kunde investiert hat, weiterhin für diesen geeignet sind, oder einer anderen fortlaufenden Dienstleistung mit wahrscheinlichem Wert für den Kunden, beispielsweise einer Beratung über die optimale Strukturierung des Vermögens des Kunden,

Die Zuwendung darf nicht unmittelbar dem annehmenden oder gewährenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, dessen Gesellschaftern oder Beschäftigten zugutekommen, ohne zugleich einen konkreten Vorteil für den jeweiligen Kunden darzustellen, und sie muss durch die Gewährung eines fortlaufenden Vorteils für den betreffenden Kunden in Relation zu einer laufenden Zuwendung gerechtfertigt sein. Die Zuführung von Zuwendungen in den Unternehmensgewinn stellt vor diesem Hintergrund keine Qualitätsverbesserung dar.

Eine Zuwendung verbessert die Qualität der Dienstleistung für den Kunden nicht, wenn die Dienstleistung dadurch in voreingemommener Weise oder nicht im besten Kundeninteresse erbracht wird.

Über die fortlaufenden Dienstleistungen im Sinne des § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 b) bb) WpDVerOV wird auch ein angemessener Mehrwert für den Kunden geschaffen. Die Beratung über eine optimale Strukturierung des Kundenvermögens sollte deshalb nicht nur auf einfachen und pauschalen Annahmen zur Assetklassenallokation basieren. Vielmehr sollte die Strukturierung zur Berücksichtigung der individuellen Risikobereitschaft und dem Anlagehorizont des Kunden anhand geeigneter finanzmathematischer Kennzahlen auf Basis des jeweiligen Kundenportfolios erfolgen. Ferner sollten auch die zeitlichen Liquiditätsbedarfe des Kunden berücksichtigt werden.

Ferner muss die Aufschlüsselung die jeweils angebotene, zusätzliche oder höherwertige Dienstleistung eine Qualitätsverbesserung für den betreffenden Kunden beinhalten. Hierbei können homogene Kundengruppen gebildet und in der Darstellung eine Mehrzahl von Kunden zusammengefasst werden. Zwischen der Zuwendung und der Qualitätssteigerung muss in dreierlei Hinsicht sog. Konnexität (Zusammenhang, Verbindung) bestehen:

- sachlich: Zuwendung muss einzelner Dienstleistung zugeordnet werden
- persönlich: s.o. Bezug auf einzelne Kunden oder homogene Kundengruppen
- zeitlich: gds. zeitnah, z. B. kein Übertrag in Folgejahre.

Die Verwendung der Zuwendungen muss für jedes in Anspruch genommenen Regelbeispiel und für jeden betreffenden Kunden oder jede Kundengruppe aufgezeichnet werden.

Das Verwendungsverzeichnis ist fortlaufend zu führen und jährlich unverzüglich nach Abschluss eines Geschäftsjahres fertigzustellen. Es kann auch elektronisch geführt werden.

Wenn für eine Kundengruppe oder einen Kunden keine genaue betragsmäßige Bezifferung möglich ist oder nur mit erheblichem Aufwand verbunden ist, dann können Schätzungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die noch nicht gezahlten Zuwendungen, deren Erhalt oder Gewährung aber noch beabsichtigt ist. Sie müssen geplanten Maßnahmen gegenüberstehen und sind gesondert auszuweisen.

Wurden die Zuwendungen nicht zur Qualitätsverbesserung verwendet, ist dies im Verwendungsverzeichnis auszuweisen.

Auf Nachfrage muss TI in der Lage sein der BaFin, die Verwendung der monetären und nicht-monetären Zuwendungen zur Qualitätsverbesserung im Detail darzulegen.

4. Maßnahmenverzeichnis

Im Maßnahmenverzeichnis muss dokumentiert werden, welche Schritte unternommen wurden, um die Erfüllung der Pflicht des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, nicht zu beeinträchtigen. Hierbei muss zwischen einmaligen, wiederkehrenden sowie dauernden Maßnahmen differenziert werden, vgl. BT 10.3 MaComp.

Das Maßnahmenverzeichnis ist fortlaufend zu führen und jährlich unverzüglich nach Abschluss eines Geschäftsjahres fertigzustellen. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

5. Gewährung von Zuwendungen

Die Gewährung von Zuwendungen in Form von Analysen ist nicht zulässig.

Die Gewährung von monetären Zuwendungen ist lediglich zulässig, wenn die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern und die weiteren Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 WpHG vorliegen bzw. eingehalten werden. Hierfür ist es zunächst erforderlich, dass die Zuwendung der Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden im Sinne des § 63 Abs. 1 WpHG nicht entgegen steht. Darüber hinaus müssen Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise seiner Berechnung dem Kunden vor der Erbringung der Dienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden.

6. Relevante Schulungen

Kapitalanlage-Compliance bietet über die Schulungen zur Compliance RiLi sonstige Schulungen an, zu deren Durchführung und Kontrolle Talanx Investments verpflichtet sind. Dies betrifft z. B. die Erlangung eines angemessenen Kenntnis- und Kompetenzniveaus im Hinblick auf das angebotene Wertpapierdienstleistungsgeschäft im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II-RL). Kapitalanlage-Compliance unterstützt im Rahmen ihrer Beratungsaufgaben auf Anfrage und gemäß den vorhandenen Ressourcen bei Schulungen, im Sinne des BT 1.2.3. Nr. 1 MaComp, die von TI Fachbereichen durchgeführt werden.

7. Beschwerdemanagement im Wertpapierdienstleistungsgeschäft

Die Anforderungen an das Beschwerdewesen für das Wertpapierdienstleistungsgeschäft gehen über die in Kapitel 2 Nr. 2.5.4 genannten Anforderungen für das Kapitalanlagegeschäft hinaus.

Hierzu wird unterschieden zwischen Beschwerden, die die kollektive Vermögensverwaltung von OGAW und Publikums-AIF betreffen sowie Beschwerden, die Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 2 bis 5 KAGB, also Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung, Verwahrung und Anlagevermittlung, betreffen.

Vorgaben zu Beschwerden, die das Fondsgeschäft (kollektive Vermögensverwaltung von OGAW und Publikums-AIF) betreffen sind in dem BaFin-Rundschreiben 06/2018 (Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement, MAB) aufgeführt und abschließend in Kapitel 3 dieser Richtlinie geregelt. Vorgaben zu Beschwerden, die Nebendienstleistungen betreffen, werden in § 80 Abs. 1 S. 3 WpHG i.V.m. Art. 26 MiFID II-DV geregelt.

7.1 Zuständigkeit

Die Abarbeitung eingegangener Beschwerden wird vom Bereich „CRM institutionelle Kunden“ überwacht und etwaige Risiken identifiziert bzw. behoben. Kapitalanlage-Compliance überwacht den Ablauf des Beschwerdeverfahrens und zieht Beschwerden als eine Informationsquelle im Kontext ihrer allgemeinen Überwachungsaufgaben heran (BT 1.2.1.2 Nr. 5 MaComp).

7.2 Erfassung

Es werden Aufzeichnungen über die eingegangenen Beschwerden geführt und Maßnahmen zu deren Lösung ergriffen, vgl. BT 12 MaComp i.V.m. Art. 26 MiFID II-DV. Dem Kunden wird sodann der Standpunkt bezüglich der Beschwerde und die Möglichkeit mitgeteilt, die Beschwerde an eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung weiterzuleiten oder eine zivilrechtliche Klage einzureichen, vgl. BT 12.1 Nr. 11 MaComp.

Die Talanx Investments erfassen daher diese eingegangenen und bearbeiteten Beschwerden an der genannten zentralen Stelle.

7.3 Reporting

Einmal jährlich wird ein Beschwerdebericht gemäß Art. 26 Abs. 6 MiFID II-DV an die BaFin erstattet. Dieser ist bis zum 01.03. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu erstatten. Er ist in elektronischer Form nach den Vorgaben der BaFin zum Dateiformat und Einreichungsweg einzureichen.

Der Beschwerdebericht muss gemäß BT 12.2 Nr. 3 MaComp folgende Angaben enthalten:

Abschnitt A:

- a. Anzahl der Beschwerden, gesamt und aufgeschlüsselt nach den einzelnen Wertpapierdienstleistungen, -nebendienstleistungen, Depotgeschäft und „Sonstige“;

Die Zuordnung einer Beschwerde zu einer Kategorie erfolgt dabei nach dem Schwerpunkt der Beschwerde, d. h. Beschwerden sind einfach und nicht mehrfach zu zählen;

- b. jeweils in zusammengefasster Form die Angabe des Bearbeitungsstandes zum 31.12. des Kalenderjahres (aufgeschlüsselt nach Anzahl der im Kalenderjahr eingegangenen Beschwerden, Anzahl der im Kalenderjahr erledigten Beschwerden, Anzahl der zum Stichtag offenen Beschwerden, Anzahl der Beschwerden, die bereits zum 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahrs offen waren);

c. jeweils Angaben dazu, wie viele Beschwerden im Kalenderjahr für die Beschwerdeführer zumindest teilweise erfolgreich erledigt wurden, Anzahl von im Kalenderjahr erfolgten Kulanzzahlungen sowie im Kalenderjahr anhängige Gerichtsverfahren und Schlichtungsverfahren, die aus Beschwerden resultieren;

Abschnitt B:

Übersicht über die Beschwerdegründe unter Angabe der jeweiligen Fallzahlen aufgeschlüsselt nach den nachfolgenden Beschwerdegründen:

- (1) „Auftragsausführung (Erfassung, Durchführung einschließlich Best Execution, Abrechnung)“,
- (2) „Aufzeichnungspflichten (z. B. Geeignetheitserklärung)“,
- (3) „Einholung von Kundeninformationen“,
- (4) „Empfehlung (Geeignetheit)“,
- (5) „Entgelte, Gebühren, Kosten, Zuwendungen“,
- (6) „Interessenkonflikte (Vermeidung, Management, Offenlegung)“,
- (7) „Risikoaufklärung“,
- (8) „Sekundärmarkt (Preisstellung, Quotierung)“,
- (9) „Verwahrung, Verwaltung“ und
- (10) „Sonstiges“;

Abschnitt C:

Angaben zu mit Beschwerden zusammenhängenden personellen und organisatorischen Konsequenzen.

Der Beschwerdebericht hat die Beschwerden von Kunden und potenziellen Kunden sowie auch solche Beschwerden zu umfassen, die – soweit vorhanden - bei vertraglich gebundenen Vermittlern i. S. v. § 2 Abs. 10 S. 1 KWG eingehen.

Der Beschwerdebericht wird unmittelbar nach Fertigstellung an den zuständigen Geschäftsleiter und an den Compliance-Officer geliefert. Letzterer überwacht als übergeordnete Stelle die Beschwerden und deren Abarbeitung und lässt sie in seine die TI-Gesellschaften betreffende Risikobetrachtung einfließen.

8. Staffelp Provisionen

Sofern Staffelp Provisionen im Wertpapierdienstleistungsgeschäft vorkommen, so ist dies ausdrücklich als potenzieller Interessenkonflikt aufzuführen und festzulegen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um die aus dem möglichen Erhalt von Staffelp Provisionen potentiell resultierenden Interessenkonflikte zu verhindern oder zu bewältigen (BT 9 Nrn. 1, 2 MaComp).

9. Persönliche Geschäfte der TI Mitarbeiter, die im Wertpapierdienstleistungsgeschäft tätig sind

Persönliche Geschäfte im Sinne von BT. 2.2 MaComp sind alle Geschäfte, die der Mitarbeiter außerhalb seiner dienstlichen Aufgabenstellung für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter aufgrund privat erteilter Vollmacht, z. B. für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtigende Kinder, und andere Verwandte, die mit der relevanten Person zum

Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Geschäfts seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben sowie minderjährige Stiefkinder in Wertpapieren, einschließlich Fondsanteilen oder Derivaten tätig. Auf diese persönlichen Geschäfte im Sinne von BT. 2.2 MaComp sind die in Kapitel 3. Nummer 5 dieser Richtlinie dargestellten Leitsätze zu persönlichen Geschäften von Mitarbeitern voll umfänglich anwendbar.

Kapitel 5: Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche

I. Einführung und Definitionen

Dieser Teil der Richtlinie konkretisiert und erläutert die Organisations- und Verhaltenspflichten der Talanx Investments, die sich auf die Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beziehen. Diese ergeben sich insbesondere aus den nachfolgend dargestellten Vorschriften und Regelungen in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung:

- § 261 des Strafgesetzbuches (StGB)
- dem Geldwäschegesetz: Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG)
- §§ 25c bis 25h KWG
- § 154 der Abgabenordnung (AO)
- dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) vom 15. Juli 1998, zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 31. Januar 2014
- der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission
- der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU
- den Verlautbarungen und Bekanntmachungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen der Kreditinstitute bzw. der Finanzdienstleistungsinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche (<http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Geldwaeschebekaempfung>), insbesondere den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin vom 11.12.2018, geändert am 17.12.2018 und am 18.05.2020.

Es gehört zur ordnungsgemäßen Geschäftspolitik der Talanx Investments, sich von Transaktionen mit kriminellem Hintergrund und dabei insbesondere von Geldwäschevorgängen zu distanzieren und zu ihrer Aufdeckung und Bekämpfung beizutragen, sowie Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Die nach dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen finden auf alle Personen Anwendung, mit denen die Talanx Investments gewerbsmäßig in Verbindung steht.

1. Geldwäsche

Geldwäsche wird allgemein verstanden als das Einschleusen von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen oder aus bestimmten anderen Straftaten herrühren, in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf unter Verschleierung ihrer wahren Herkunft. Der Begriff der „Geldwäsche“ bezeichnet demnach einen Vorgang, mit dem man die Existenz, die illegale Quelle oder die illegale Verwendung von Einkommen verbirgt und dann dieses Einkommen so bemäntelt, dass es aus einer legalen Quelle zu kommen scheint. Ziel einer Geldwäschehandlung ist es folglich, Vermögenswerte, die aus illegalen Aktivitäten stammen oder mit ihnen in Verbindung stehen, legal erscheinen zu lassen, sie zu „waschen“, um sie dann ungestört weiter nutzen zu können und insbesondere auch dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.

In der Regel besteht die Geldwäsche aus drei Phasen:

1. Phase: Platzierung (Placement), d.h. Einschleusung von (Bar-) Mitteln aus illegalen/kriminellen Aktivitäten bei Kreditinstituten oder sonstigen Unternehmen.
2. Phase: Verschleierung (Layering), d.h. Trennung der Vermögenswerte von ihrer illegalen Herkunft durch zahlreiche komplexe Finanztransaktionen. Diese Transaktionen dienen dazu, die Spuren zu verwischen, eine Zurückverfolgung auf die illegale Herkunft der Gelder zu erschweren und dadurch die Gelder hinreichend zu anonymisieren.
3. Phase: Integration, d.h. die Rückführung der gewaschenen Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf, so dass sie als legitime Finanzmittel erscheinen.

Gemäß § 1 Abs. 1 GwG i.V.m. § 261 StGB ist Geldwäsche bzw. die Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft wird. Bereits der Versuch ist strafbar.

2. Sonstige strafbare Handlungen

Sonstige strafbare Handlungen können entweder durch Außenstehende oder aber durch interne Personen (Mitarbeiter und Geschäftsführung) begangen werden. Zudem kommt ein kollusives Zusammenwirken von internen und externen Tätern in Frage. Der Begriff der „sonstigen strafbaren Handlungen“ im Sinne von § 25h Abs. 1 KWG ist gesetzlich nicht definiert. Erfasst werden sollen alle versuchten oder vollendeten strafbaren Handlungen, die bei den Talanx Investments ein operationelles Risiko im Sinne der MaRisk einschließlich von Rechts- und Reputationsrisiken begründen und zu einer wesentlichen Gefährdung des Vermögens der Gesellschaften oder ihrer Kunden führen können. Bezogen auf den Geschäftsbetrieb der Talanx Investments kommen hierbei insbesondere die folgenden Tatbestände in Betracht:

- Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB)
- Betrug, Computerbetrug und Kapitalanlagebetrug (§§ 263, 263a und 264 a StGB)
- Untreue (§ 266 StGB)
- Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242, 246 StGB)
- Erpressung und Räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB)
- Begünstigung (§ 257 StGB)
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB)
- Bankrott und Verletzung der Buchführungspflicht (§§ 283, 283 b StGB)
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
- Datenveränderung (§§ 303 a, 303 b StGB)
- Vorteilsgewährung und Bestechung (§§ 333, 334 StGB)
- Steuerhinterziehung (§§ 370, 370 a AO).

Nicht unter den Begriff der sonstigen strafbaren Handlungen fallen hingegen die Geldwäsche, die Terrorismusfinanzierung, der Insiderhandel, die Marktmanipulation sowie allgemein der Umgang mit Interessenskonflikten. Diese werden gesondert betrachtet.

3. Verhinderung der Terrorismusfinanzierung

„Terrorismusfinanzierung“ bedeutet die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel, gleich auf welche Weise, unmittelbar oder mittelbar, mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine der Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates (EU) vom 13.06.2002 zur Terrorismusbekämpfung zu begehen. Solche Straftaten sind z.B. Angriffe auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person, Entführung oder Geiselnahme, wenn diese mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern oder öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen.

In dem BaFin-Rundschreiben 8/2005 (GW) vom 24.03.2005 wird klargestellt, dass bezüglich Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche in Unternehmen des Finanzsektors in hohem Maße gemeinsame Risiken bestehen, so dass gleichartige Präventionsmaßnahmen erforderlich sind. Es ist daher grundsätzlich nicht notwendig, für die Verhinderung der Terrorismusfinanzierung eigene, getrennte Maßnahmen zu ergreifen. Diese befinden sich insofern unter den im Folgenden originär zum Zwecke der Geldwäscheprävention aufgeführten Maßnahmen.

II. Talanx Investments als Verpflichtete nach dem GwG

1. Allgemeines

Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG sind Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 17 KAGB. Die Ampega Investment GmbH ist daher gesetzlich Verpflichtete nach dem GwG. Die hier aufgestellten Regelungen gelten aufgrund des gemeinsamen Betriebs aber grundsätzlich auch für die Ampega Asset Management GmbH. Die beiden Gesellschaften werden daher gemeinsam als Talanx Investments im Folgenden bezeichnet.

Schwerpunkt der Geldwäscheprävention ist die Beachtung der geltenden Geldwäschebestimmungen und die Beobachtung auffälliger Finanztransaktionen im Spezialfondsbereich sowie bei der Finanzportfolioverwaltung.

Nach dem risikobasierten Ansatz des GwG haben Verpflichtete angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Folglich muss TI je nach Risikolage die Mechanismen zur Minderung entsprechend anpassen; ist das Risiko erhöht, sind strenge Vorkehrungen zu treffen, ist das Risiko gering, sind die Vorkehrungen weniger streng.

Bei der Begründung von Dienstleistungsverträgen, für die kein oder nur ein sehr geringes Risiko des Geldwäscheverdachts besteht, sind die nachfolgenden Regelungen nur im Verdachtsfalle anwendbar.

Nicht erfasst von der Geldwäsche-Richtlinie sind allgemeine Geschäftsbeziehungen, die z.B. der Aufrechterhaltung des Betriebs als solches dienen. Hierzu zählen z.B. Verträge mit Versorgern (Energie etc.), IT-Wartungs-/Dienstleistungsverträge, Dienstverträge mit Gebäudereinigungsunternehmen, sonstige allgemeine Beschaffungsgeschäfte u.ä.

2. Geldwäschebeauftragter nach § 7 Abs. 1 GwG

Für die Talanx Investments wurde mindestens ein Geldwäschebeauftragter benannt und eine Stellvertretungsregelung getroffen. Für die Mitarbeiter und im Einzelfall auch für die zuständigen staatlichen Stellen steht somit zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten ein Ansprechpartner in allen Geldwäsche-Angelegenheiten zur Verfügung.

Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GwG unmittelbar nachgeordnet und hat ihr unmittelbar zu berichten. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, darf der Geldwäschebeauftragte nicht gleichzeitig das zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Verantwortlich für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen ist das Mitglied der Leitungsebene, welches im aktuellen Geschäftsverteilungsplan der Talanx Investment Gesellschaften entsprechend benannt ist.

Soweit der Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

Der Geldwäschebeauftragte ist als zentrale Stelle bei den Talanx Investments für die Durchführung und Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Durchsetzung der in dieser Richtlinie hierzu getroffenen Regelungen zuständig.

Der Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter sind mit den entsprechenden unternehmensinternen Einsichts-, Zutritts- und Weisungsbefugnissen (z.B. Ablehnung bzw. Abbruch einer Geschäftsbeziehung beim Vorliegen von Verstößen gegen die Vorgaben dieser Richtlinie) sowie den erforderlichen Vertretungsbefugnissen nach außen ausgestattet.

Der Geldwäschebeauftragte ist jedoch keine Strafverfolgungsbehörde. Das bedeutet u.a., dass ihm keine hoheitlichen Eingriffs- oder Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Er muss und darf daher auf die Aktenlage in den Talanx Investments vertrauen.

Der Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter wurden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden: BaFin), der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) sowie der Staatsanwaltschaft Köln als Geldwäschebeauftragter bzw. Stellvertreter gemeldet. Die FIU ist eine rein administrativ ausgerichtete Behörde und innerhalb der Generalzolldirektion beim Zollkriminalamt als Abteilung D angesiedelt.

Der Geldwäschebeauftragte ist über einen Doppelarbeitsvertrag auch arbeitsrechtlich in die Organisationsstrukturen der Talanx Investments eingebunden. Dem Geldwäschebeauftragten und seinem Stellvertreter darf gemäß § 7 Abs. 7 GwG wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen.

Der jeweilige Geldwäsche-Beauftragte und sein Stellvertreter werden im Intranet der Talanx Investments bekannt gegeben.

Der Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter erstellen zur Dokumentation ihrer Tätigkeiten einen Jahresplan auf.

Über ihre Tätigkeit erstellen der Geldwäschebeauftragte und sein Stellvertreter einen jährlichen Bericht an die Geschäftsleitungen sowie die Aufsichtsräte der Gesellschaften. In diesen

Bericht ist die Darstellung der institutsinternen Risikomanagementsysteme zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie sonstiger strafbarer Handlungen im Sinne von § 25h Abs. 1 KWG "Interne Sicherungsmaßnahmen" in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 1 KAGB zu Lasten der Gesellschaften, aufzunehmen. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen dieses Berichtes eine Zusammenfassung der Ergebnisse der jährlich durchzuführenden Risikoanalyse.

3. Risikoanalyse

Zum Aufgabenbereich des Geldwäsche-Beauftragten gehört darüber hinaus die jährliche Erstellung einer Analyse, inwieweit bei den Talanx Investments Gefährdungspotential für wirtschaftskriminelle Handlungen („sonstige strafbare Handlungen“) zu Lasten der Gesellschaften oder ihrer Kunden bestehen („Risikoanalyse“). Gemäß § 5 GwG fällt die Erstellung einer solchen Analyse in den Zuständigkeitsbereich des Geldwäsche-Beauftragten.

Die Risikoanalyse wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt, sofern diese einen Bericht verlangt. Die Verpflichteten haben gemäß § 5 Abs. 1 GwG die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für die von ihnen betriebenen Geschäfte zu ermitteln und zu bewerten. Dabei haben sie insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren (Abschnitt III, Nrn. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie) sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichtete. Die Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des Mitglieds der Leitungsebene gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 GwG.

4. Fragebogen zur Risikoanalyse und zu Compliance Risiken

Der Geldwäschebeauftragte ist bei der Analyse der GW-relevanten Risiken auf die Beantwortung und Zusendung des „Fragebogens zur Risikoanalyse und zu Compliance Risiken“ durch die Führungskräfte der Bereiche/Abteilungen/Teams angewiesen. Daher müssen die Führungskräfte (in der Regel die Abteilungsleiter) die dort aufgeführten Fragen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen beantworten.

Der Fragebogen wird mindestens einmal jährlich, in der Regel vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres vom Geldwäschebeauftragten an die Führungskräfte per Email versendet. Die von den Führungskräften angegebenen Risikofaktoren im Sinne des Abschnitts III, Nrn. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie werden vom Geldwäschebeauftragten als maßgebliche Quelle für die Risikoanalyse verwendet.

III. Kundenbezogene Handlungspflichten nach dem GwG

1. Allgemeines

Die Talanx Investments sind aufgrund der grundsätzlichen Ausrichtung und Funktionsweise ihres eingerichteten Geschäftsbetriebs im Vergleich zu Kreditinstituten nur eingeschränkt von geldwäscherelevanten Sachverhalten betroffen.

Grundsätzlich knüpft das GwG an vier unterschiedliche auslösende Ereignisse mit der Folge des Entstehens von geldwäscherelevanten Sorgfaltspflichten an:

- a. Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung,
- b. Durchführung von bestimmten Transaktionen außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen,
- c. Verdachtsfall,
- d. Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Identität des Vertragspartners oder wirtschaftlich Berechtigten.

Zu a. Bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen entstehen bei den Talanx Investments die im Gesetz normierten Sorgfaltspflichten, in erster Linie hinsichtlich der Kundenidentifikation. Die erhobenen Daten sind darüber hinaus während der Geschäftsbeziehung laufend zu überprüfen. Wie der Prozess in den Talanx Investments zu organisieren ist, wird im GwG nicht näher ausgeführt und verbleibt somit in der eigenen Entscheidungshoheit. Dies bedeutet aber nicht, dass die gesetzlichen Anforderungen herabgesetzt werden können. Welche Geschäftsbeziehungen betroffen sind und welche konkreten Handlungspflichten dann von den Mitarbeitern auszuüben sind, wird im Folgenden insb. unter Nr. 2 festgelegt.

Zu b. Im Hinblick auf die transaktionsbezogenen Sorgfaltspflichten stellt sich die Situation anders dar. Gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei bestimmten Arten von Transaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, anzuwenden. Transaktionen im Sinne dieser Richtlinie sind Handlungen, die eine Geldbewegung oder sonstige Vermögensverschiebung bezwecken oder bewirken (§ 1 Abs. 5 GwG). Voraussetzung ist, dass die Transaktionen vom Verpflichteten durchgeführt werden.

Der Geschäftsbetrieb der Talanx Investments umfasst nicht die Durchführung von Transaktionen wie z.B. die Annahme oder Abgabe von Geld, Wertpapieren i.S.v. § 1 Abs. 1 DepotG oder Kreditrückführungen. Mit der Abwicklung der Geldströme sind die Kreditinstitute beauftragt. Die transaktionsbezogenen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Geld- und Wertpapiertransfers richten sich lediglich an Zahlungsdienstleister und Depotführer aus dem Banksektor. Daher lösen Geld- und Wertpapiertransaktionen bei den Talanx Investments keine Identifizierungspflichten aus.

Bezogen auf sachenrechtliche Eigentümerwechsel im Immobilienbereich besteht ebenfalls keine Identifizierungspflicht, da diese aufgrund der Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin ausgenommen sind.

Bei allen anderen Transaktionen, die von den Talanx Investments selbst durchgeführt werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG (insb. sachlicher Anwendungsbeweis und Überschreiten der gesetzlichen Schwellenwerte) vorliegen und ob daher ggf. eine Identifizierung vorgenommen werden muss. In Zweifelsfragen sind die Geldwäschebeauftragten zu Rate zu ziehen.

Zu c. Besteht ein konkreter Verdachtsfall, so ist in jedem Fall eine aktuelle Identifizierung vorzunehmen.

Zu d. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Identität des Vertragspartners oder wirtschaftlich Berechtigten, so ist ebenfalls in jedem Fall eine aktuelle Identifizierung vorzunehmen. Zweifel entstehen z.B. wenn ein Mitarbeiter bezogen auf eine von ihm betreute Geschäftsbeziehung durch die Presse von einer Änderung der Angaben zur Identität erfährt (z. B. Wechsel der gesetzlichen Vertreter).

2. Allgemeine Sorgfaltspflichten gem. § 10 GwG

Bei Begründung der Geschäftsbeziehung und im Falle von auffälligen Transaktionen müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 10 GwG erfüllt werden. Diese bestehen allgemein ausgedrückt in einer Überprüfung des Geschäftspartners bzw. der Transaktion mit dem Ziel der Erfüllung des „know your customer“-Prinzips (weitere Erläuterung s.u. 2.2). Ausgehend von dieser Informationserhebung ist dann der Kunde in eine Risikokategorie einzustufen und zu entscheiden, ob auf die Geschäftsbeziehung in der Folge neben den Allgemeinen Sorgfaltspflichten die Vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 14 GwG oder die Verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 15 GwG angewendet werden.

2.1. § 1 Abs. 4 GwG: Geschäftsbeziehung

Nach der Legaldefinition des GwG ist eine Geschäftsbeziehung jede Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den gewerblichen oder beruflichen Aktivitäten der Verpflichteten steht, und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird. Als „Musterbeispiel“ einer solchen Geschäftsbeziehung gilt die Konto- oder Depoteröffnung eines Kunden bei einem Kreditinstitut.

Die gewerblichen Aktivitäten der AIG werden in der Satzung definiert. Die Haupttätigkeiten sind:

- Verwaltung von inländischen Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF,
- Individuelle Vermögensverwaltung,
- Anlageberatung,
- Anlagevermittlung,
- sonstige mit den oben genannten Dienstleistungen unmittelbar verbundene Tätigkeiten.

Betroffen sind Geschäftsbeziehungen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen stehen bzw. die auf einer unmittelbaren Vertragsbeziehung zu Kunden beruhen. Nach der Verwaltungspraxis der BaFin gehören hierzu z. B. nicht die Geschäftsbeziehung zu einem Mieter einer Immobilie aus einem Immobilienfonds, zu Vertragspartnern von Immobilientransaktionen und zu Dienstleistern im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentvermögen.

Folgende Geschäftsbeziehungen unterfallen vor diesem Hintergrund der Identifizierungspflicht:

- alle Anleger der AIG, mit denen ein Vertrag abgeschlossen wird, insb.:
 - Anteilinhaber von Spezialfonds,
 - Institutionelle Anleger und Privatkunden als Vertragspartner von Vermögensverwaltungsverträgen,
 - Anlegern in Publikumsfonds nur, wenn die AIG selbst der Vermittler sein sollte (Legitimationsprüfung für den Depotführer Ebase) – sonst ist die Prüfung durch den Vermittler/ AD-Mitarbeiter für den Depotführer Ebase durchzuführen,
- Kunden einer Anlageberatung oder einer Anlagevermittlung (gilt auch für Einmalgeschäfte),

- Kreditnehmer von Schuldscheindarlehen, die von einem Investmentfonds oder im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung von der AIG für Kunden erworben bzw. vergeben werden,
- Vertriebspartner für alle Anlageprodukte, die „seed money“ für ein Mandat beschaffen.

Im Zweifel ist von den Mitarbeitern der TIG eine Identifizierung vorzunehmen. AAM und ARE wenden diese Grundsätze für konzernfremde Geschäftspartner analog an.

2.2. § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG: Identifizierung

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG besteht die Verpflichtung zur Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 und des § 12 Abs. 1 und 2 GwG sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist.

Einer der tragenden Pfeiler der Geldwäscheprävention ist das oben bereits erwähnte „Know Your Customer-Prinzip“. Es beinhaltet für die Talanx Investments die Verpflichtung, sich bei Begründung einer Geschäftsbeziehung über die Identität des Kunden und aller weiteren verfügbaren Personen oder wirtschaftlich Berechtigten zu vergewissern.

Die Identifizierung besteht dabei aus der Feststellung der Identität durch Erheben von Angaben und der anhand von Dokumenten durchzuführenden Überprüfung der Identität (§ 1 Abs. 3 GwG). Darüber hinaus sollen sich die Talanx Investments ein möglichst umfassendes Bild über den Kunden machen, insbesondere insoweit, als diese Informationen auf den Inhalt und Zweck der Geschäftsbeziehung Einfluss haben könnten (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG). Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt.

Ein nach dem GwG Verpflichteter muss sich zuvor Gewissheit über die Person und die Anschrift des Verfügungsberechtigten verschaffen und die entsprechenden Angaben in geeigneter Form festhalten.

Die Mitarbeiter der Talanx Investments müssen daher sicherstellen, dass bei Anknüpfung einer Geschäftsbeziehung grundsätzlich die erforderlichen Informationen erfasst werden:

2.2.1. Natürliche Personen, Angaben gem. § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG

Die Identifizierung natürlicher Personen kommt bei den Talanx Investments in aller Regel nicht vor, da diese im Publikumsfondsbereich wie oben dargestellt von den Depotführern bzw. von den Vertriebspartnern vorgenommen wird und die sonstigen Kunden der Talanx Investments zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Richtlinie juristische Personen sind. Natürliche Personen als Kunden außerhalb des Publikumsfondsbereichs können jedoch für die Zukunft nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Bei natürlichen Personen sind dann die folgenden Angaben zu erfassen:

- Name (Familienname, Geburtsname, Vornamen, Titel)
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift

- Beruf / Tätigkeit
- Informationen zum Zweck und zur angestrebten Art der Geschäftsbeziehung.

Gewissheit über die Identität einer natürlichen Person besteht nur, wenn die Identität anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG durch Erheben der zuvor genannten Angaben festgestellt werden.

Als geeignetes Legitimations- und Identifikationspapier dienen bei natürlichen Personen der gültige Personalausweis, der Reisepass oder ein gleichwertiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild enthält und den Anforderungen an § 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG genügt.

Der Vermerk „persönlich bekannt“ ist bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht zulässig. Das „Know your customer“-Prinzip und das Gebot der persönlichen und dokumentenmäßigen Identifizierung des Kunden verlangen bei der Begründung der Geschäftsbeziehung regelmäßig eine persönliche Anwesenheit der zu identifizierenden Person, weil nur so die Übereinstimmung zwischen äußeren Merkmalen der Person und ihrem Bild bzw. den Angaben im Personalausweis oder Reisepass geprüft werden kann (Ausnahmen: PostIdentverfahren und Videoidentifizierung, für die jedoch zum Zeitpunkt der Verfassung der Richtlinie keine Prozesse aufgesetzt sind).

Um die Dokumentation der durchgeführten Identifizierung aufzuzeichnen und aufzubewahren ist eine Kopie oder elektronische Datei (siehe unten) des Ausweispapiers anzufertigen und zu den Vertragsunterlagen zu nehmen (§ 8 Abs. 1 GwG).

Wird im Rahmen der Identifizierung festgestellt, dass es sich um eine politisch exponierte Person handelt, ist der Geldwäschebeauftragte umgehend zu informieren. Weitere Informationen finden sich nachstehend unter Ziffer III Nr. 2.5.

Die notwendigen Angaben (Ergebnisse der Identifizierung und PeP-Überprüfung) können auch elektronisch angefertigt und als Datei gespeichert werden. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die gespeicherten Daten mit den festgestellten Angaben übereinstimmen und während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, § 8 Abs. 3 GwG.

Die Aufzeichnungen müssen für die Innenrevision, den Geldwäschebeauftragten, den Jahresabschlussprüfer und ggf. den mit einer Prüfung gem. § 44 Abs. 1 KWG beauftragten Prüfer ungehindert verfügbar sein.

Die Unterlagen sind mindestens 5 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet (§ 8 Abs. 4 GwG). In jedem Fall sind die Aufzeichnungen und sonstigen Belege spätestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Fristbeginn zu vernichten.

2.2.2. Juristische Personen oder Personengesellschaften

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften sind die folgenden Angaben zu erfassen:

- Firma, Name oder Bezeichnung
- Registernummer (soweit vorhanden)
- Rechtsform
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung
- die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den vorgenannten Punkten.

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften erfolgt die Legitimation anhand eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder durch Einsichtnahme in die Registerdaten. Im Übrigen gelten die obigen Regelungen zur Identifizierung von natürlichen Personen.

Die Mitglieder des Vertretungsorgans bzw. der gesetzlichen Vertreter sind zudem als natürliche Personen nach den oben genannten Grundsätzen zu identifizieren, wobei jedoch keine Originale der Ausweisdokumente vorgelegt bzw. in Augenschein genommen werden müssen.

2.3. § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG: wirtschaftlich Berechtigte

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG hat im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten die Abklärung zu erfolgen, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

2.3.1. Definition des wirtschaftlich Berechtigten

Wer als wirtschaftlicher Berechtigter im Sinne des GwG gilt, ist in § 3 GwG geregelt. Es handelt sich dabei um jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Hierzu zählen insbesondere:

Bei Gesellschaften, die juristische Personen sind mit Ausnahme von rechtsfähigen Stiftungen und sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, jede natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG gehalten werden und damit dem Transparenzregister gemeldet werden müssen, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden.

Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- a. jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt
- b. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
- c. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
- d. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, und
- e. jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

Bei Handeln auf Veranlassung zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

Wirtschaftlich Berechtigter ist demnach die natürliche Person, in deren Interesse eine Transaktion ausgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird oder welche die Geschäftsführung des Vertragspartners eines Verpflichteten kontrolliert. Diese Anforderung betrifft insbesondere den Fall, dass jemand im eigenen Namen auftritt, ein Konto auf seinen Namen eröffnet, jedoch für fremde Rechnung handelt und somit die Rechtsfolgen wirtschaftlich jemand anderen treffen („verdeckte Stellvertretung“).

Nach der Definition des wirtschaftlich Berechtigten nach dem GwG kommt es demnach ausschließlich auf die im Hintergrund stehende, natürliche Person an. Bei zwischengeschalteten juristischen Personen oder Organisationen muss grundsätzlich durch diese hindurch auf die dahinterstehende natürliche Person geschaut werden. Bei Gesellschaften sind im Zusammenhang mit der Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten die Eigentums- und Kontrollstrukturen mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen. Zu ermitteln sind die natürlichen Personen, die direkt oder indirekt über 25% der Gesellschafts-/Stimmrechtsanteile des Kunden kontrollieren. Hierfür steht das Transparenzregister gemäß §§ 18 ff. GwG unterstützend zur Verfügung.

2.3.2. Fiktiv wirtschaftlich Berechtigter

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne mögliche Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG keine natürliche Person ermittelt werden kann oder Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der ermittelten Person tatsächlich um den wirtschaftlich Berechtigten handelt, gilt qua Fiktion der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter (sogenannter fiktiver wirtschaftlicher Berechtigter).

Sollte dem Anschein nach ein wirtschaftlich Berechtigter existieren, der sich jedoch mit angemessenen Mitteln nicht feststellen lässt, ist der Geldwäsche-Beauftragte zu informieren.

2.3.3. Handlungspflichten beim wirtschaftlich Berechtigten

2.3.3.1. Allgemein

Die Mitarbeiter der Talanx Investments müssen vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung klären, wer der wirtschaftlich Berechtigte an den einzubringenden sowie bereits eingebrachten Vermögenswerten ist.

Die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners ist mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Dies kann z.B. durch die Vorlage der Gesellschafterliste des Handelsregisters oder die Vorlage sonstiger gesellschaftsrechtlicher Dokumente geschehen. Am Ende der Kette stehende natürliche Personen können wirtschaftlich Berechtigte sein.

Bei einem wirtschaftlich Berechtigten haben die Mitarbeiter der Talanx Investments zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und ggfs. dem konkreten Einzelfall angepasst und angemessen weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Hierzu gehören Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, wobei diese Merkmale unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden dürfen. Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen. In diesem Zusammenhang sind entsprechende Dokumente vorzulegen und das Ergebnis der Prüfung muss dokumentiert werden (§ 11 Abs. 5 GwG).

Haben Mitarbeiter Anhaltspunkte, die vermuten lassen, dass derjenige, mit dem die Geschäftsbeziehung begründet wird, nicht für eigene Rechnung handelt, ist der Geldwäschebeauftragte unverzüglich zu informieren. Er wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um die unter dieser Nr. 2.3 genannten Informationen über die tatsächliche Identität der Person einzuholen, für deren Rechnung der Kunde handelt. Besteht ein solcher Zweifel an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, wird der Geldwäschebeauftragte über die Angaben des Kunden hinaus weitere Nachfragen anstellen und sich ggf. die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachweisen lassen. Sind diese Verdachtsmomente nicht auszuräumen, so wird keine Geschäftsbeziehung begründet. Gleiches gilt bei sonstigen Zweifeln an der Richtigkeit der vom zukünftigen Geschäftspartner gemachten Angaben (§ 10 Abs. 3 GwG).

2.3.3.2. Pflicht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister

Bei Begründung einer neuen identifizierungspflichtigen Geschäftsbeziehung (siehe Nr. 2.1) hat der Verpflichtete seit dem 01.01.2020 zudem einen Nachweis der Registrierung des Geschäftspartners im Transparenzregister oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.

Bereits seit dem 26. Juni 2017 wird in Deutschland ein Transparenzregister geführt. Das Transparenzregister enthält folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und Staatsangehörigkeit.

Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben die vorstehend aufgeführten Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen,

aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister zu übermitteln.

Mit der Gesetzesänderung ist seit 1.1.2020 der Zugriff auf das Transparenzregister **öffentlich**. Ein „berechtigtes Interesse“ muss nicht mehr nachgewiesen werden, um in das Transparenzregister Einsicht nehmen zu können. Es genügt ein elektronisches Einsichtnahmegesuch, das grundsätzlich jedermann als Teil der Öffentlichkeit stellen kann. Zur Missbrauchsprävention ist der Einsichtnahme in das Transparenzregister eine obligatorische Online-Registrierung vorgeschaltet.

Die Mitarbeiter der Talanx Investments müssen demnach vor der Begründung einer identifizierungspflichtigen Geschäftsbeziehung einen Nachweis der Registrierung des Geschäftspartners im Transparenzregister oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einholen. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Geschäftspartner der TIG einen aktuellen Auszug aus dem Transparenzregister übermittelt oder der Mitarbeiter der TIG selbst Einsicht im Transparenzregister nimmt.

Die Prüfung im vorstehenden Sinne ist von dem Mitarbeiter der Talanx Investment Gesellschaften anhand der nach **Anlage 2** dieser Richtlinie erfassten Prüfungsschemas zu dokumentieren.

2.3.3.3 Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle

Nach § 23a GwG haben Verpflichtete der registerführenden Stelle (Bundesverwaltungsamt) Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, wenn die ihnen zugänglichen Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten und die ihnen zur Verfügung stehenden Angaben nicht übereinstimmen.

Eine Unstimmigkeit besteht, wenn Eintragungen nach § 20 Absatz 1 und Absatz 2 sowie nach § 21 Absatz 1 und Absatz 2 fehlen, einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Absatz 1 abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden. Die der Unstimmigkeitsmeldung zugrunde liegende Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten hat nach den Vorgaben des § 3 GwG zu erfolgen.

Die Unstimmigkeitsmeldungen sind auf der Internetseite des Transparenzregisters abzugeben. Um der vorgeschriebenen Meldepflicht nachkommen zu können, muss der Mitarbeiter der TIG rechtzeitig vor Begründung der Geschäftsbeziehung seine Prüfergebnisse zum wirtschaftlich Berechtigten des Geschäftspartners mit dem Transparenzregister abgleichen. Der Abgleich erfolgt anhand der **Anlage 2** dieser Richtlinie. Stellt der Mitarbeiter der Talanx Investment Gesellschaften Unstimmigkeiten im vorstehenden Sinne fest, hat er diese unverzüglich dem Geldwäschebeauftragten zu melden. Dabei wird er dem Geldwäschebeauftragten anhand der Anlage 2 nebst allen erforderlichen Nachweisen (wie Auszug aus dem Transparenzregister, Handelsregister etc.) und der gemäß Anlage 1 und Anlage 3 dieser Richtlinie die von ihm festgestellten Unstimmigkeiten darlegen. **Die Meldung der Unstimmigkeit an die registerführende Stelle erfolgt ausschließlich durch den Geldwäschebeauftragten.**

2.3.3.4 Auswirkungen des Wegfalls der sog. Mitteilungsfiktion

Die sog. Mitteilungsfiktion, wonach die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt galt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen, wie zum Beispiel dem Handelsregister ergeben, ist mit dem zum 1. August 2021 in Kraft getretenen Änderungen des Geldwäschegesetzes (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) ersatzlos

weggefallen. Somit sind u. a. alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet. Damit erwächst das Transparenzregister zu einem Vollregister.

Für die Meldung sind Übergangsfristen vorgesehen. Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister bislang aufgrund einer der Mitteilungsfiktionen als erfüllt galt, haben die in § 19 Absatz 1 GwG aufgeführten Angaben ihrer wirtschaftlich Berechtigten,

- sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31. März 2022,
 - sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30. Juni 2022,
 - in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2022,
- der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Der gesetzliche Wegfall der Mitteilungsfiktion bedeutet für die Talanx Investments:

Bei den Unternehmen/Vereinigungen i.S.d. §§ 20 ff. GwG, für die die Mitteilungsfiktion bislang bis zum 31. Juli 2021 nicht galt, erfolgt – wie bisher auch - eine Unstimmigkeitsmeldung, wenn der/die (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigte/Berechtigten dieses Unternehmens nicht oder falsch im Transparenzregister gemeldet sind.

Bei denjenigen Unternehmen/Vereinigungen i.S.d. §§ 20 ff. GwG, für die die Mitteilungsfiktion bis zum 31. Juli 2021 galt,

- erfolgt keine Meldung, wenn für diese im Transparenzregister bis zum Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist keine Eintragungen bestehen,
- erfolgt eine Meldung, wenn ein Eintrag im Transparenzregister vorhanden, dieser aber unrichtig oder unvollständig ist.

Spätestens nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfristen sind Unstimmigkeiten in jedem Fall zu melden.

2.3.3.5 Schwierigkeiten bei der Überprüfung

Die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten und der Eigentums- und Kontrollstrukturen von Rechtsträgern sowie nunmehr auch Schwierigkeiten bei der Überprüfung von (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten sind von den Mitarbeitern der Talanx Investment Gesellschaften ebenfalls im Rahmen der Anlage 1 zu dieser Richtlinie zu dokumentieren.

Sollte dem Anschein nach ein wirtschaftlich Berechtigter existieren, der sich jedoch mit angemessenen Mitteln nicht feststellen lässt, ist der Geldwäschebeauftragte zu informieren.

Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 GwG zu erfüllen, so darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden und darf keine Transaktion durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden (§ 10 Abs. 9 GwG).

2.4. § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG: Informationen über die Geschäftsbeziehung

Die Mitarbeiter der Talanx Investments müssen vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einholen und bewerten, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben. Der Zweck ist jedenfalls dann aus der Natur der jeweiligen Geschäftsverbindung zweifelsfrei ersichtlich, wenn die vom Vertragspartner gewählten Produkte den Zweck indizieren. Dies ist der Fall, wenn der Vertragspartner die Vermögensverwaltungsdienstleistungen oder -produkte der Talanx Investments bezieht, denn in diesem Fall ist zweifelsfrei ersichtlich, dass es um die Verwaltung seines Vermögens geht. Dies ist ebenso der Fall, wenn die vertragliche Leistung eindeutig im Vertrag definiert wird. Die vertragliche Leistung ist daher mit den Unterlagen zur Identifizierung zu dokumentieren.

Vor allem im Bereich der Finanzportfolioverwaltung sollen sich die Talanx Investments darüber hinaus im Rahmen des Zumutbaren auch Kenntnis über die Herkunft der Vermögenswerte verschaffen („know the source of the money“). Die Mitarbeiter sollen sicherstellen, dass auch diese Informationen, soweit verfügbar, in schriftlicher oder elektronischer Form erfasst werden. Dies gilt insbesondere für Einzeltransaktionen, die eine auffällige Größenordnung innehaben. Auch diese Informationen können in dem entsprechenden Formular dokumentiert werden.

2.5. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG: politisch exponierte Personen

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG hat im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren die Feststellung zu erfolgen, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PeP), um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Unter PePs werden gemäß § 1 Abs. 12 GwG natürliche Personen verstanden, die hochrangige wichtige öffentliche Ämter auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausüben oder ausgeübt haben oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausüben oder ausgeübt haben, wie insbesondere

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane;
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel eingelegt werden kann;
- Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen;
- Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken;
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés;
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

- Enge Familienangehörige bzw. Familienmitglieder von oben genannten Personen z.B. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, Kinder samt Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Eltern.

Der Mitarbeiter der Talanx Investment Gesellschaften wird den PeP-Status mittels der im Talanx-Konzern verwendeten PeP-Datenbank Tonbeller Siron vornehmen. Der Systemabgleich ist zu dokumentieren und z.B. als Screenshot der jeweiligen Kundenakte beizufügen. Die Nutzung der PeP-Datenbank indiziert in aller Regel die angemessene Erfüllung der Pflichten.

Handelt es sich bei einem Geschäftspartner der Talanx Investment Gesellschaften oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person, liegt gemäß § 15 Abs. 3 GwG ein höheres Risiko der Geldwäsche vor. In diesem Fall sind die verstärkten Sorgfaltspflichten des § 15 GwG zu erfüllen (s. nachstehende Nr. 2.9).

2.6. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung sowie Aktualisierung der Identifizierung

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten ist es für die Talanx Investments erforderlich, die Geschäftsbeziehung, einschließlich der durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Dies soll sicherstellen, dass die vorhandenen Informationen über den Vertragspartner und ggfs. über den wirtschaftlich Berechtigten, deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil und soweit erforderlich mit den vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte übereinstimmen.

Die entsprechenden Dokumente, Daten oder Informationen sind anlassbezogen in angemessenem zeitlichem Abstand zu aktualisieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG).

Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllt werden, insbesondere dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn beim Kunden ein Gesellschafter- oder Geschäftsführerwechsel stattfindet oder Zweifel an der Aktualität der Kundendaten bestehen.

Entstehen im Rahmen einer Überprüfung Zweifel an der Richtigkeit der vom Geschäftspartner gemachten Angaben, die auch durch Nachforschungen nicht aufgeklärt werden können (§ 10 Abs. 3 GwG), so hat der Geldwäschebeauftragte in Abstimmung mit der Geschäftsleitung über den Abbruch der Geschäftsbeziehung sowie weitere erforderliche Maßnahmen zu befinden.

Im Hinblick auf die Identifizierung zu Beginn der Geschäftsbeziehung muss der Verpflichtete, wenn er aufgrund der äußeren Umstände Zweifel hegt, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind, eine erneute Identifizierung durchführen.

Von den Talanx Investment Gesellschaften ist im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung darüber hinaus, d.h. unabhängig vom Anlass sicherzustellen, dass über den Vertragspartner herangezogene Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenem zeitlichen Abstand aktualisiert werden. Die Aktualisierung der Daten hat auf risikoorientierter Grundlage zu erfolgen. Anknüpfungspunkte für Aktualisierungsmaßnahmen können insbesondere Auffälligkeiten im Rahmen der Überwachung/Erkenntnisse aus der laufenden Geschäftsbeziehung über den Kunden sein.

Die Erfüllung der Aktualisierungspflicht hat damit periodisch und anlassbezogen zu erfolgen.

Die periodische Aktualisierung der Kundendaten nach dem GwG erfolgt bei laufender und angemessener Überwachung und bei Feststellung eines

- geringen Risikos (bei laufender und angemessener Überwachung) mindestens alle 3 Jahre
- normalen Risikos (bei laufender und angemessener Überwachung) mindestens alle 2 Jahre
- hohen Risikos mindestens jährlich.

Bei einem hohen Risiko ist der Geldwäschebeauftragte zusätzlich laufend einzubinden.

Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen wird der Mitarbeiter der Talanx Investment Gesellschaften im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung, insbesondere wenn sich bei Kunden maßgebliche Umstände ändern (z.B. bei Gesellschafterwechsel) auch Einsicht in das Transparenzregister nehmen bzw. wie unter Nummern 2.3.3.2 f. beschrieben verfahren.

2.7. Umfang der Sorgfaltspflichten

Der konkrete Umfang der Maßnahmen bei der Anwendung der allgemeinen Sorgfaltspflichten muss dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, insbesondere in Bezug auf den Vertragspartner, die Geschäftsbeziehung oder Transaktion entsprechen.

Für die Bestimmung des Risikos durch die Verpflichteten nimmt § 10 Abs. 2 Satz 2 GwG Bezug auf typische Risikofaktoren, die in den Anlagen 1 und 2 des GwG aufgelistet sind. Die Kriterien für die Risikoeinstufung (geringes, normales und erhöhtes Risiko) ergeben sich nachfolgend aus Nr. 3.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 GwG haben die Verpflichteten bei der Bewertung der Risiken darüber hinaus zumindest den Zweck des Kontos oder der Geschäftsbeziehung, die Höhe der von den Kunden eingezahlten Vermögenswerte oder den Umfang der ausgeführten Transaktionen sowie die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung zu berücksichtigen.

2.7.1 Geringe Risiken – vereinfachte Sorgfaltspflichten

Die Talanx Investments müssen gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 GwG nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit sie unter Berücksichtigung der Risikoeinstufung (s.u. Nr. 3) zu dem Ergebnis kommen, dass nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Die Talanx Investments wenden insoweit die vereinfachten Sorgfaltspflichten an. Dies ist jedoch nur möglich, soweit gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG gegenüber den Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen dargelegt werden kann, dass der Umfang der von den Talanx Investments getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen ist. Der Mitarbeiter der Talanx Investments muss sich vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion tatsächlich mit einem geringeren Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist.

Der Mitarbeiter der Talanx Investments kann Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduzieren und insbesondere die Überprüfung der Identität auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind. Hierbei muss jedenfalls die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellen gestellt werden, so dass die Möglichkeit ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen weiterhin gegeben ist.

Die Anwendung vereinfachter Kundensorgfaltspflichten bedeutet nicht, dass bestimmte der in § 10 Abs. 1 GwG genannten Pflichten vollständig entfallen können. Vielmehr sind auch bei der Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten alle in § 10 Abs. 1 GwG genannten Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen. Insbesondere kann damit in Fällen eines potenziell geringeren Risikos die Abklärung oder Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten nicht vollständig unterbleiben.

Vereinfachte Anforderungen können insbesondere im Rahmen der Durchführung der Identifizierung von Personen im Hinblick auf die erforderlichen vorzulegenden Unterlagen und Dokumente zur Anwendung kommen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG). Dies bedeutet, dass eine Überprüfung der Identität einer Person bei Vorliegen eines geringeren Risikos abweichend von den oben unter Nr. 2.2.1 aufgeführten Anforderungen im Rahmen der allgemeinen Kundensorgfaltspflichten auch auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchgeführt werden kann, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind. Hierzu kann auch die Vorlage eines Führerscheins oder einer Stromrechnung, aus der der Name der zu identifizierenden Person hervorgeht, zählen. Sind die Talanx Investments nicht in der Lage, die vereinfachten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, darf die Geschäftsbeziehung gemäß § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 9 GwG nicht begründet oder fortgesetzt werden, und es darf keine Transaktion durchgeführt werden. Besteht eine Geschäftsbeziehung bereits, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden.

2.7.2 „Normale Risiken“ – allgemeine Sorgfaltspflichten

Ergibt die Risikoeinstufung aufgrund der nachfolgend unter Nr. 3 dargestellten Kriterien ein normales Risiko, richtet sich der Umfang der Sorgfaltspflichten nach §§ 10 - 13 GwG, insbesondere § 12 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 GwG. Demnach muss die Talanx Investment Gesellschaften bei Vorliegen eines normalen Risikos die Vorgaben der vorstehenden Ziffern 2.2 ff. erfüllen.

2.7.3 Erhöhte Risiken – verstärkte Sorgfaltspflichten

Ergibt die Auswertung der bei der Identifizierung ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (Kriterien s.u. Nr. 3), so wenden die Mitarbeiter der Talanx Investments die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 15 GwG an.

Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind z.B. anzuwenden, wenn eine zu identifizierende Person die PeP-Eigenschaft (= politisch exponierte Person, siehe hierzu insb. Nr. 2.4) aufweist. Hier bedarf die Begründung oder Fortführung, auch wenn die PEP-Eigenschaft erst nach Begründung der Geschäftsbeziehung erfüllt ist, einer Geschäftsbeziehung der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene. Ferner sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sich die Herkunft der Vermögenswerte bestimmen lassen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

Bei einem ehemaligen PeP haben die Verpflichteten für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das Risiko zu berücksichtigen und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht.

Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind z.B. auch anzuwenden, wenn es sich um eine Transaktion handelt, die im Vergleich zu ähnlichen Fällen besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist, einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt oder keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat.

Sofern es sich um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion handelt, an der ein von der Europäischen Kommission ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist, sind ebenfalls verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

In den vorgenannten Fällen ist der Geldwäschebeauftragte rechtzeitig vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder Abschluss der Transaktion schriftlich zu informieren.

Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt werden und darf keine Transaktion durchgeführt werden. Besteht eine Geschäftsbeziehung bereits, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden.

2.8 Dokumentation der Identifizierung, Aufbewahrung

Für die Identifizierung von juristischen und natürlichen Personen haben die Talanx Investments ein Formular gemäß **Anlage 1** dieser Richtlinie entwickelt, in das bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung alle oben genannten Daten einzutragen und dort zu dokumentieren sind.

Die Dokumentation der Prüfungs- und Meldepflichten mit Blick auf das Transparenzregister erfolgt auf Grundlage der **Anlage 2** dieser Richtlinie.

Das Formular gemäß **Anlage 3** dieser Richtlinie dient zur Dokumentation der Risikoklassifizierung des Geschäftspartners.

Die Anlagen 2 und 3 dienen ausschließlich für interne Zwecke der TIG und dürfen nicht vom Geschäftspartner befüllt und eingesehen werden.

Diese Formulare gemäß Anlage 1 bis einschließlich 3 nebst Anlagen wie z.B. Registerauszüge etc. sind von den Mitarbeitern der Talanx Investment Gesellschaften in der jeweiligen Kundenakte zu archivieren und aufzubewahren.

2.9 Monitoring / Kundenbestandsliste

Die gemäß GwG identifizierungspflichtigen Geschäftsbeziehungen/Transaktionen mit Drittkunden werden von den Mitarbeitern der Talanx Investments in einer Kundenbestandsliste zwecks Sicherstellung eines effektiven Monitorings aufgeführt. In dieser Liste sind auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Allgemeinen Sorgfaltspflichten zumindest der Name des jeweiligen Kunden, die Namen der (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigten, der PeP-Status und das Ergebnis der Risikoeinstufung des Kunden festzuhalten. Auch der Beginn der jeweiligen Geschäftsbeziehung bzw. das Datum der Transaktion sowie der jeweilige Bearbeitungsstatus der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehungen werden in der Kundenbestandsliste angegeben. Sind im Einzelfall verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen und/oder werden beim Kunden Besonderheiten festgestellt (z.B. die PeP-Datenbank weist einen Treffer auf, der sich im Nachgang nach Prüfung jedoch als unberechtigt erweist), sind auch solche Merkmale in der Kundenbestandsliste kenntlich zu machen. Die Kundenbestandsliste ist fort-schreibend auf dem aktuellen Stand zu halten und wie die Kundenakten aufzubewahren.

3. Risikoeinstufung

Auf Grundlage der im Rahmen der Identifizierung erhobenen Daten erfolgt durch die Mitarbeiter der Talanx Investments eine Einstufung in Geschäftsbeziehungen mit geringem oder erhöhtem Risiko gemäß den nachfolgend dargestellten Kriterien.

3.1 Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko

Die Liste entspricht der Anlage 1 des GWG und ist eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein **potenziell geringeres Risiko** nach § 14 GwG:

3.1.1 Faktoren bezüglich des Kunden- bzw. Geschäftspartnerrisikos

Wichtige Kriterien für die Einstufung in eine der in Nr. 2.7 genannten Sektoren „geringes, normales oder erhöhtes Risiko“ sind der Geschäftszweck und das Sitzland des jeweiligen Kunden oder Geschäftspartners. Soweit keine anderen, erhöhenden Faktoren hinzukommen, weisen Kunden und Geschäftspartner, die die folgenden Kriterien erfüllen, regelmäßig geringe Risiken auf:

- a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
- b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
- c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nr. 3.1.3.

3.1.2 Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos

- a) Lebensversicherungspolicen mit niedriger Prämie,
- b) Versicherungspolicen für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
- c) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
- d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
- e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörsen oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmte Arten von E-Geld).

3.1.3 Faktoren bezüglich des geografischen Risikos

- a) Mitgliedstaaten,
- b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
- c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
- d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF (Financial Action Task Force)-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

3.2 Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

Die Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach § 15 GwG:

3.2.1 Faktoren bezüglich des Kundenrisikos

- a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
- b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nr. 5.2.3 ansässig sind,
- c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
- d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien,
- e) bargeldintensive Unternehmen,
- f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;

3.2.2 Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos

- a) Betreuung vermögender Privatkunden,
- b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
- c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften,
- d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
- e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte;

3.2.3 Faktoren bezüglich des geografischen Risikos

- a) unbeschadet des Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur

Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,

b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,

c) Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat oder haben,

d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

Ein höheres Risiko liegt gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 b) GwG vor, wenn es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten um eine natürliche oder juristische Person handelt, die in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist. Die **Liste der Drittstaaten mit hohem Risiko** („GW-Hochrisikoländerliste“) ist im Intranetauftritt der Talanx Investments neben der Compliance-Richtlinie hinterlegt.

3.3 Formular zur Dokumentation Risikoklassifizierung

Die unter vorstehend Ziffer 3.1 und 3.2 benannten Risikofaktoren sind in einem Fragenkatalog zusammengefasst, der den Mitarbeitern der Talanx Investments als **Anlage 3** dieser Richtlinie zur Verfügung steht. Vor Aufnahme der Geschäftsverbindung ist der Fragenkatalog in Bezug auf jeden einzelnen zu identifizierenden Vertragspartner unter Berücksichtigung der vorstehend unter Ziffer 3.1 und 3.2 benannten Faktoren zu befüllen und anhand des enthaltenen Punktesystems der Scorewert zu ermitteln, das korrespondierende geringe, mittlere oder hohe Risiko anzukreuzen und die entsprechende Stufe der Sorgfaltspflichten anzuwenden.

IV. Gesellschaftsbezogene Handlungspflichten nach dem GwG

1. Anzeigepflicht der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der Talanx Investments haben dem Geldwäschebeauftragten unverzüglich nach Bekanntwerden alle Tatsachen anzuzeigen, die darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion einer Geldwäsche dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde.

Hierzu gehören insbesondere Verfahren und Systeme, die gewährleisten, dass diejenigen Transaktionen mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt werden, die sich in der Vergangenheit allgemein als geldwäscherelevant erwiesen haben. Liegen solche allgemeinen Erkenntnisse vor, z.B. in der Form von amtlichen Listen mit dem Inhalt „high risk countries“, „nicht-kooperierende Länder“ oder Namenslisten im Zusammenhang von Finanzsanktionen, so werden die Talanx Investments den Bestand und ggf. die Hintergründe solcher Kundenkontakte ermitteln, dokumentieren und die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Meldungen an die Aufsichtsbehörden durch den Geldwäschebeauftragten) ergreifen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, den im Einzelfall durch die Behörden erlassenen Rundschreiben oder sonstigen Verlautbarungen nachzukommen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

1.1. Anfangsverdacht

Bei der Beurteilung eines Geldwäscheverdachts müssen die Mitarbeiter der Talanx Investments das gesamte aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung vorhandene Wissen heranziehen. Liegen die aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen und aufgrund dieser Richtlinie einzuholenden Informationen vor und ergeben sich daraus keine Anhaltspunkte für einen Geldwäscheverdacht, so besteht keine Verpflichtung für zusätzlichen Nachforschungen oder gar eine Verpflichtung, nach Verdachtsfällen zu suchen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, ist grundsätzlich der Maßstab des § 152 Abs. 2 StPO anzuwenden. Die Verdachtsschwelle ist nach dieser Definition erreicht, wenn zureichende Anhaltspunkte vorliegen, die es nach kriminalistischen Erfahrungen möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat begangen wurde. Die zur Überprüfung verpflichteten Mitarbeiter müssen von einem Anfangsverdacht ausgehen, wenn aus der Sicht eines objektiv handelnden Mitarbeiters, Verdachtsmomente dafür sprechen, dass die Herkunft illegal erworbener Vermögenswerte verdeckt oder deren Einschleusung in den Finanzkreislauf bezweckt werden soll.

1.2. Verdachtsmomente

Nur in seltenen Fällen wird zweifelsfrei erkennbar sein, ob eine Transaktion der Geldwäsche dient. Bei der Beurteilung, ob Verdachtsmomente für Geldwäsche vorliegen, sollte auf die vom Zentralen Kreditausschuss in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt, dem LKA Nordrhein-Westfalen und der BaFin erstellten "Auslegungs- und Anwendungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ (DK-Hinweise), Stand Februar 2014 zurückgegriffen werden. Ein Verdachtsmoment für Geldwäsche ist es, wenn

- im Falle der Einmaleinlage oder bei regelmäßiger Zahlung von Raten in großer Höhe der Erwerber der Fondsanteile kurzfristig zurücktritt und das eingezahlte Geld zurückfordert;
- im Falle der Einmalanlage oder bei regelmäßiger Zahlung von Raten in großer Höhe bar oder mit Barscheck bezahlt wird und die Summe in einem Missverhältnis zum angegebenen Beruf oder Einkommen des Kunden steht, vorausgesetzt, diese Angaben sind der Talanx Investments oder dem Vertriebspartner bekannt;
- der Preis für Fondsanteile aus dem Ausland bezahlt und / oder über Umwege abgewickelt wird, die kostenintensiv und wirtschaftlich sinnlos erscheinen (insbesondere unbekannte oder exotische Banken, z.B. in Offshore-Bankenplätzen wie den Seychellen);
- während der Laufzeit eines Ansparplans der genannte Begünstigte auf den Namen einer Person, deren Beziehung zum Beitragszahler unklar ist, umgeändert wird;
- der Kunde den persönlichen Kontakt mit den Talanx Investments oder dem Vertriebspartner ohne plausible Erklärung zu vermeiden versucht;
- die vom Kunden gemachten Angaben zu seiner Person unplausibel / unglaubwürdig sind;
- Zweifel bestehen, ob die aufgrund von Bestimmungen des GwG erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, des persönlich Auftretenden oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind;
- Tatsachen festgestellt werden, die darauf schließen lassen, dass eine Transaktion einer Tat nach § 261 StGB oder der Terrorismusfinanzierung dient.

Je mehr dieser Verdachtsmomente in einem Fall zusammentreffen desto mehr spricht für den Geldwäscheverdacht. Der vorstehende Katalog darf jedoch nicht dahingehend missverstanden werden, dass er die Verdachtsmomente abschließend aufzählt. Im Einzelfall können auch andere Anhaltspunkte für verbotene Geldwäsche sprechen. Ein Prüfungsschema, bei dem ein Mitarbeiter in jedem Fall zweifelsfrei beurteilen kann, ob der Verdacht der Geldwäsche besteht, kann nicht gegeben werden.

Für die Mitarbeiter der Talanx Investments muss keine Gewissheit darüber bestehen, dass ein entsprechender Vermögensgegenstand aus einer Vortat des § 261 StGB stammt oder im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht. Für das Vorliegen eines meldepflichtigen Sachverhalts ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass Tatsachen vorliegen, die auf das Vorliegen der in § 43 Abs. 1 GwG genannten Sachverhalte hindeuten. Der Mitarbeiter hat daher weder das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale des § 261 StGB oder einer seiner Vortaten oder einer Terrorismusfinanzierung zu prüfen oder gar den Sachverhalt „auszuermitteln“, noch eine rechtliche Subsumtion des Sachverhalts unter die entsprechenden Straftatbestände vorzunehmen. Der Mitarbeiter hat vielmehr einen Sachverhalt nach allgemeinen Erfahrungen unter dem Blickwinkel der Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext zu würdigen. Wenn aufgrund bzw. im Rahmen der danach erfolgenden Prüfungen das Vorliegen von aussagekräftigen objektiven Anhaltspunkten („Tatsachen“) bejaht wird, die darauf hindeuten, dass ein Verdacht der Geldwäsche vorliegt, hat er seinen Vorgesetzten und den Geldwäschebeauftragten unverzüglich zu informieren (s.u. Ziffer III.2.1). In Fällen, in denen Zweifel bestehen, ob Verdachtsmomente vorliegen, die einen hinreichenden Anfangsverdacht auf Geldwäsche begründen, hat der Mitarbeiter ebenfalls unverzüglich Rücksprache mit seinem Vorgesetzten und dem Geldwäschebeauftragten zu nehmen.

1.3. Dokumentation

Eine Auswertung aller Vorfälle ist durch die Abteilungsleiter in dem Fragebogen „Fragebogen zur Risikoanalyse und zu Compliance Risiken“ zu erstellen und Compliance zur Verfügung zu stellen. Spezielle Regelungen zu diesem Themenbereich sind im Abschnitt IV „Fragebogen zur Risikoanalyse und zu Compliance Risiken“ dieser Richtlinie geregelt.

2. Maßnahmen bei Anfangsverdacht

2.1. Meldepflichten der Mitarbeiter

Beim Vorliegen eines Anfangsverdachts auf Geldwäsche ist der betreffende Mitarbeiter verpflichtet, dem Geldwäschebeauftragten unverzüglich zur weiteren Verdachtsprüfung und Entscheidung schriftlich, per E-Mail, persönlich oder fernmündlich den fraglichen Sachverhalt mitzuteilen (vgl. § 1 Abs. 20 Nr. 2 GwG).

Dieser wird beim Geldwäschebeauftragten dokumentiert und mit einer Stellungnahme versehen. Der Geldwäschebeauftragte entscheidet im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Beurteilungsspielraums, ob ein Verdacht auf Geldwäsche vorliegt und ist verpflichtet, sofern er einen Verdacht ermitteln konnte, diesen der Geschäftsleitung unverzüglich vorzutragen. Der Geldwäschebeauftragte und die Geschäftsleitung entscheiden sodann, wie in der Sache

weiter zu verfahren ist. Spätestens mit Abschluss des Vorgangs ist der meldende Mitarbeiter durch den Geldwäschebeauftragten zu informieren.

2.2. Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Bei Verdacht auf Geldwäsche werden die Mitarbeiter der Talanx Investments die Identität der Kunden unverzüglich bei Bekanntwerden der den Verdacht begründenden Umstände unabhängig von der Höhe der Transaktion feststellen. Die bei der Identifizierung der geldwäscheverdächtigen Person und bei der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten getroffenen Feststellungen werden aufgezeichnet. Die verdachtsbetreffende Geschäftsbeziehung ist laufend zu überwachen und der Geldwäschebeauftragte bei neu erlangten relevanten Erkenntnissen unverzüglich informiert zu halten.

Die Aufzeichnung soll, soweit möglich, durch Kopie der zur Feststellung der Identität vorgelegten Dokumente erfolgen. Die Aufzeichnungen können aber auch auf Datenträgern gespeichert werden.

2.3. Nichtausführung der Transaktion, Unterrichtsverbot

Bei Verdacht auf einen Verstoß im Sinne dieser Richtlinie ist die Transaktion ggf. zunächst auszusetzen. Der Geldwäschebeauftragte trifft diese Entscheidung u.a. vor dem Hintergrund der Anforderung, dass der Geldwäscheverdächtige keinen Verdacht schöpfen soll. Über die endgültige Ausführung entscheidet die Geschäftsleitung. Ist eine Meldung nach § 43 GwG schon erfolgt, muss bei der Ausführung der Transaktion § 46 GwG, vor allem das Einverständnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) oder der Staatsanwaltschaft eingeholt werden.

Die Talanx Investments dürfen den Auftraggeber der Finanztransaktion oder andere als staatliche Stellen nicht von einer Geldwäscheverdachtsmeldung oder von einem entsprechenden Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen, § 47 GwG. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Talanx Investments Kenntnis von einer Anzeige hat, die ein Dritter aufgegeben hat, oder wenn eine Anzeige oder Verdachtsmeldung bei einer Behörde im Ausland erstattet wird. Die Kommunikation zwischen den Gesellschaften zur Klärung eines ungewöhnlichen oder verdächtigen Sachverhaltes bzw. die Warnung eines Geldwäschebeauftragten oder der Geschäftsleitung einer dritten Gesellschaft gilt nur als Verstoß gegen das Unterrichtsverbot, wenn § 47 Abs. 2 GwG nicht eingehalten wurde.

2.4. Abbruch der Geschäftsbeziehung

Der Geldwäschebeauftragte kann bei Vorliegen eines Geldwäscheverdachts oder bei begründeten Zweifeln darüber, ob eine Geldwäschehandlung vorliegt, im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung die Entscheidung treffen, dass die Geschäftsbeziehung abzubrechen ist.

Sind die Talanx Investments Gesellschaften nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG zu erfüllen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt werden und es darf keine Transaktion durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden.

2.5. Externe Anzeigenerstattung

Nach § 43 GwG sind Tatsachen anzuzeigen, die darauf schließen lassen, dass die Finanztransaktion einer Geldwäsche dient oder bei ihrer Durchführung dienen würde. Der Geldwäschebeauftragte entscheidet im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung über die Erstattung einer Verdachtsmeldung. Die Entscheidung über das Erstellen bzw. das Unterbleiben einer Verdachtsanzeige bzw. die Anzeige selbst werden vom Geldwäschebeauftragten schriftlich dokumentiert und von ihm aufbewahrt.

Wird der Geldwäscheverdacht bejaht, müssen die zugrunde liegenden Auffälligkeiten unverzüglich durch elektronische Datenübermittlung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) gemäß § 46 GwG angezeigt werden. Verdachtsunabhängige Meldungen erfolgen, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass ein Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht gemäß § 11 Abs. 6 S. 2 GwG nicht nachgekommen ist oder ihr zuwidergehandelt hat.

Diese Anzeigepflicht besteht bei allen geldwäscheverdächtigen Finanztransaktionen, also auch bei solchen, für die keine spezifischen Identifizierungspflichten bestehen (z.B. unterhalb von etwaigen Schwellenwerten). Die Verdachtsanzeige wird vom Geldwäschebeauftragten abgegeben. Der Mitarbeiter kommt schon durch die Information des Geldwäschebeauftragten allen rechtlichen Verpflichtungen nach. Die Identität des Mitarbeiters, der Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften meldet, darf der Geldwäschebeauftragte nicht offenbaren. Er ist hierbei zur Verschwiegenheit verpflichtet, um etwaige Konsequenzen nicht befürchten zu müssen.

Spätestens mit Abschluss des Vorgangs wird der Geldwäschebeauftragte den meldenden Mitarbeiter informieren. Der meldende Mitarbeiter darf nur im eigenen Namen, nicht in Vertretung der Gesellschaft eine Verdachtsanzeige erstatten. Es wird den Mitarbeitern dringend empfohlen, sich in diesen Fällen immer mit dem Geldwäschebeauftragten abzustimmen.

Dies gilt auch für den Fall, dass eine dritte Gesellschaft wegen desselben Sachverhalts bereits Anzeige erstattet hat oder die Talanx Investments davon ausgehen muss, dass die Ermittlungsbehörden bereits anderweitig von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt haben.

3. Zuverlässigkeitsprüfung eigener Mitarbeiter der Talanx Investments

Soweit eigene Mitarbeiter der Talanx Investments Transaktionen mit Geldwäscherelevanz durchführen, werden diese Mitarbeiter vorab einer besonderen Zuverlässigkeitskontrolle unterzogen, § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG. Bei der Durchführung der Zuverlässigkeitskontrolle ist die Feststellung der fachlichen Eignung allein nicht ausreichend. Die angesprochenen Mitarbeiter müssen zusätzlich nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie die Vorschriften des GwG und die internen Grundsätze zur Bekämpfung der Geldwäsche beachten und Meldungen abgeben sowie dass sie sich nicht selbst aktiv oder passiv an solchen Geschäften beteiligen, vgl. § 1 Abs. 20 GwG. Dafür ist auch das bisherige Verhalten maßgeblich.

Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt mittels einer Durchsicht des Lebenslaufes, der Zeugnisse, des Führungszeugnisses und/oder Referenzen, der laufenden Beurteilungen durch den Vorgesetzten in Zusammenarbeit mit dem Geldwäschebeauftragten. Im Rahmen der Zuverlässigkeitskontrolle wird das Personalkontroll- und Beurteilungssystem der Talanx Investments herangezogen. Die Ergebnisse werden durch die Personalabteilung dokumentiert.

Zuverlässig ist im Allgemeinen nicht, wer Straftaten begangen hat, die einen Bezug zur ausgeübten Funktion haben. Solche Straftaten sind Eigentums- oder Vermögensdelikte aller Art. Dazu reichen auch kleinere Gesetzesverstöße, wenn diese so häufig vorkommen, dass sie einen Hang zur Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften erkennen lassen.

4. Maßnahmen zur Identifizierung durch Geschäftspartner

Bei dem Vertrieb von Sondervermögen über die Vertriebspartner innerhalb und außerhalb des Konzerns können die Talanx Investments die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß den Vorgaben des § 17 GwG auf entsprechend geeignete Personen übertragen. Dabei müssen sie sich die Einhaltung der Geldwäsche-Bestimmungen vertraglich zusichern lassen. Insbesondere müssen die Mitarbeiter der Talanx Investments mit diesen Geschäftspartnern vereinbaren, dass die Geschäftspartner

- die Dienstleistungen für die Talanx Investments so durchführen, dass den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen wird;
- bei der Vermittlungstätigkeit die Geschäftspolitik der Talanx Investments zur Verhinderung von Geldwäsche beachten sowie alle Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche befolgen, denen die Talanx Investments unterworfen sind;
- keine Handlungen vornehmen oder unterlassen, welche die Talanx Investments nach deutschen Geldwäschebestimmungen haftbar machen kann;
- im Verhältnis zum Kunden die nach dem GwG notwendigen Maßnahmen ergreifen.

5. Kontrollen des Geldwäschebeauftragten

Der Geldwäschebeauftragte stellt die Einhaltung, Umsetzung und Aktualisierung dieser Richtlinie sicher und überprüft sie. Er erstellt jährliche Geldwäsche-Berichte, die der Geschäftsleitung vorgelegt werden. Darüber hinaus erstellt er Berichte aus gegebener Veranlassung.

Der Geldwäschebeauftragte und seine Stellvertreter sind jederzeit berechtigt, auf die Kundenakten und die Unterlagen zur Kundenidentifizierungen (s. Kap.5 Ziffer III.2) und die Kundenbestandsliste (s. Kap.5 Ziffer III.9) zuzugreifen.

Der Geldwäschebeauftragte wird die identifizierungspflichtigen Geschäftsbeziehungen/Transaktionen anlassunabhängig und turnusmäßig (in der Regel einmal pro Kalenderjahr) stichprobenweise auf die Einhaltung der allgemeinen Kundensorgfaltspflichten und den Verdacht der Geldwäsche hin überprüfen. Darüber hinaus wird der Geldwäschebeauftragte anlassbezogen die identifizierungspflichtigen Geschäftsbeziehungen/Transaktionen betrachten und auf geldwäscherelevante Verdachtsmomente untersuchen.

Soweit erhöhte Risiken bzgl. der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen können, werden die Talanx Investments bzw. der Geldwäschebeauftragte zusätzliche, dem erhöhten Risiko angemessene, verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllen und geeignete Maßnahmen zu deren Verhinderung ergreifen, vgl. hierzu auch § 15 GwG sowie Abschnitt III, Nrn. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie.

In diesem Zusammenhang werden die Talanx Investments mit den zuständigen Ermittlungsbehörden eng zusammenarbeiten und alle ihr bekannten Informationen zur Verfügung stellen.

Bei der Geschäftsanbahnung mit PePs ist vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung Rücksprache mit der Geschäftsleitung bzw. dem Compliance-Officer bzw. Geldwäschebeauftragten zu halten. Gleiches gilt, wenn im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ein PeP identifiziert wird. Darüber hinaus sind von dem Geldwäschebeauftragten angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden. Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

6. Schulung der Mitarbeiter

Der Geldwäschebeauftragte hat die Mitarbeiter über die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, die internen Sicherungsmaßnahmen und die den Mitarbeitern daraus erwachsenden Pflichten zu schulen. Die Schulung erfolgt für alle neuen Mitarbeiter innerhalb eines Jahres nach Eintritt in die Gesellschaften gemeinsam mit der Schulung zu den Compliance-Regelungen durch den Geldwäsche-Beauftragten oder seinen Stellvertreter. In Absprache kann auch der Compliance-Officer oder sein Stellvertreter die Geldwäsche-Schulung durchführen. Bei wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen erfolgt eine Schulung aller Mitarbeiter anlassbezogen.

7. Zusammenarbeit mit Behörden

Auskunftsersuchen staatlicher Stellen, die einen Geldwäschebezug erkennen lassen, sind von den betreffenden Mitarbeitern unverzüglich an den Geldwäschebeauftragten zu übermitteln, damit die erforderlichen internen Maßnahmen ergriffen werden können. Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaft gem. § 161a StPO, die den Vorwurf einer Straftat oder eines Grunddelikts gem. § 261 StGB zum Gegenstand haben, und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) werden schriftlich vom Geldwäschebeauftragten beantwortet, sofern eine Beantwortung durch einen bestimmten Mitarbeiter nicht rechtlich zwingend ist. Dies gilt auch für Auskunftsersuchen der BaFin.

8. Internes Hinweisgebersystem

Das unter Kapitel 1, Nr. 14 beschriebene BKMS®-Hinweisgebersystem auf den Internetseiten der Talanx Investments und der Talanx AG enthält Funktionen für die anonyme Meldung eines Verdachts darauf, dass die TI-Gesellschaften zur Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, bzw. dass Sonstige Straftaten vorkommen.

9. Kontrolle der Geldwäsche - Organisation

Die Sicherstellung der Geldwäsche-Funktion und die internen Organisations- und Kontrollsysteme sind Gegenstand der Tätigkeit der internen Revision sowie der Jahresabschlussprüfung.

10. Anlagen

Anlage 1: Formular Identifizierung und Dokumentation nach §§ 10 ff. GwG

Anlage 2: Formular Transparenzregister – Dokumentation Prüfungs- und Meldepflichten

Anlage 3: Formular GwG Risikoklassifizierung Geschäftspartner

Anlage 4: Formular Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten

Anlage 1 zur Compliance-Richtlinie TIG

Formular zur Identifizierung und Dokumentation nach § 10 ff. Geldwäschegesetz

Stand 01.11.2021

Hinweis: Die Identifizierung des Geschäftspartners erfolgt nach dem deutschen Geldwäschegesetz. Für die Identifizierung des Geschäftspartners ist allein die deutsche Fassung maßgeblich. Die nachstehende englische Fassung dient lediglich der Übersetzung und zur Erleichterung des Verständnisses auf Seiten des Geschäftspartners.

I. Identifizierung des Vertragspartners

<p>1. Firmierung/Name des Vertragspartners, mit dem die Transaktion ggfs. abgeschlossen werden soll (§ 10 Abs.1 Nr. 1, § 11 Abs.4 Nr.2, § 12 Abs. 2 GWG)</p> <p>Firma, Name: _____</p> <p>Rechtsform: _____</p> <p>Registernummer (falls vorhanden): _____</p> <p>Anschrift des Sitzes/Hauptniederlassung (Straße, Postleitzahl, Stadt, Land) _____ _____ _____</p> <p>Prüfung anhand:</p>	<p><input type="checkbox"/> aktueller Auszug Handelsregister liegt vor.</p> <p><input type="checkbox"/> aktueller Auszug aus vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis liegt vor, und zwar: _____ _____</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige nach § 12 Abs. 2 GwG zulässiger Nachweise, und zwar: _____</p>	
<p>2. Für den Vertragspartner auftretende Person/Mitglieder des Vertretungsorgans/der gesetzlichen Vertreter (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs.1 GwG):</p>	<p><input type="checkbox"/> Natürliche Person 9 weiter unter 2.a)</p>	<p><input type="checkbox"/> Juristische Person (z.B. GmbH als Komplementärin einer GmbH & Co. KG) 9 weiter unter 2.b)</p>
<p>a) <u>Mitglieder des Vertretungsorgans oder des/der gesetzlichen Vertreter(s) als natürliche Person (§ 11 Abs. 4 Nr.1 GwG)</u></p> <p>Vor- und Nachname (n): _____</p>	<p>_____</p>	

Anlage 1 zur Compliance-Richtlinie TIG

<p>Geburtsort:</p> <p>Geburtsdatum:</p> <p>Staatsangehörigkeit:</p> <p>Wohnanschrift:</p> <p>Prüfung anhand:</p> <p>Prüfung der Vertretungsberechtigung (§ 10 Abs.1 Nr.1):</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Gültiger Personalausweis(e).</p> <p><input type="checkbox"/> sonstiger nach § 12 Abs. 1 GwG zulässiger Nachweise, und zwar:</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> aktueller Auszug Handelsregister liegt vor.</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Nachweise, und zwar:</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Vollmachtsurkunde</p>				
<p>b) <u>Juristische Person oder Personengesellschaft (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG)</u></p> <p>Firma, Name:</p> <p>Rechtsform:</p> <p>Registernummer (falls vorhanden):</p> <p>Anschrift des Sitzes/Hauptniederlassung (Straße, Postleitzahl, Stadt, Land):</p> <p>Amtliche Auskünfte:</p> <p>Gesetzlicher Vertreter:</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> aktueller Auszug Handelsregister liegt vor oder</p> <p><input type="checkbox"/> aktueller Auszug aus vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis oder sonstige nach § 12 Abs. 2 GwG zulässiger Nachweise liegt/liegen vor, und zwar:</p> <p>_____</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> natürliche Person (z.B. Geschäftsführer) </td> <td style="width: 50%; padding: 5px; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> juristische Person (z.B. GmbH als Komplementärin einer GmbH & Co. KG) oder Personengesellschaft </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> 9 weiter unter (1) </td> <td style="padding: 5px;"> 9 weiter unter (2) </td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> natürliche Person (z.B. Geschäftsführer)	<input type="checkbox"/> juristische Person (z.B. GmbH als Komplementärin einer GmbH & Co. KG) oder Personengesellschaft	9 weiter unter (1)	9 weiter unter (2)
<input type="checkbox"/> natürliche Person (z.B. Geschäftsführer)	<input type="checkbox"/> juristische Person (z.B. GmbH als Komplementärin einer GmbH & Co. KG) oder Personengesellschaft				
9 weiter unter (1)	9 weiter unter (2)				

Anlage 1 zur Compliance-Richtlinie TIG

<p>(1) Vor- und Nachname (n)</p> <p>Prüfung der Berechtigung anhand (§ 10 Abs.1 Nr.1 GwG):</p> <p>(2) Wenn Vertretungsorgan/ gesetzlicher Vertreter wiederum eine juristische Person od. Personengesellschaft ist (z.B. GmbH als Komplementärin der GmbH & Co. KG):</p>	<p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> aktueller Auszug Handelsregister oder sonstiger Nachweise, und zwar:</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Vollmachtsurkunde (wenn keine gesetzliche Vertretung)</p> <p><input type="checkbox"/> Gültiger Personalausweis(e).</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige nach § 12 Abs. 1 GwG zulässiger Nachweise, und zwar:</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Identifizierung (z.B. der Komplementär-GmbH und deren Geschäftsführer) auf <u>Beiblatt</u> entsprechend der vorgenannten Angaben.</p>		
<p>3. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um eine Konzerngesellschaft?</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> Nein</td> <td style="width: 50%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> Ja</td> </tr> </table> <p>Wenn JA, Name der Obergesellschaft/ Muttergesellschaft:</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Kopie Organigramm oder einer vergleichbaren Übersicht der Geschäftsstruktur, aus welcher die Kontroll- und Beteiligungsverhältnisse ersichtlich sind, ist beigefügt.</p>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja		
<p>4. Ist die Gesellschaft des Vertragspartners oder eine Obergesellschaft an einer Börse notiert? (§ 14 i.V.m. Anlage 1 GwG)</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> Nein</td> <td style="width: 50%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> Ja</td> </tr> </table> <p>Wenn JA, Firmierung der börsennotierten Gesellschaft _____ AG</p> <p>Name und Ort der Börse: _____</p> <p>ISIN (International Securities Identification Number): _____</p> <p><i>(bitte ggf. Beiblatt verwenden)</i></p>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja		

Anlage 1 zur Compliance-Richtlinie TIG

II. Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs.1 Nr. 3 GwG)

--

III. Information zur Herkunft der Vermögenswerte / Source of Money

--

IV. Informationen über den/die wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs.1, 5 GwG)

1. Handelt Vertragspartner (s. I.1) für einen abweichend wirtschaftlich Berechtigten¹ i.S.d. § 3 GwG?	<input type="checkbox"/> Nein (d.h. der wirtschaftlich Berechtigte entspricht Vertragspartner) <i>Weiter unter IV.3.</i>	<input type="checkbox"/> Ja (d.h. der wirtschaftlich Berechtigte entspricht nicht Vertragspartner) <i>Weiter unter IV.2.</i>
---	--	--

2. Gibt es natürliche Personen, die mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25% der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (§ 3 Abs. 2 GwG)?	<input type="checkbox"/> Nein <i>Weiter unter IV.3.</i>	<input type="checkbox"/> Ja <i>Weiter unter IV.4.</i>

¹ Wirtschaftlich Berechtigte i.S.d. § 3 GwG sind (1.) ausschließlich natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder (2.) die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird, § 19 Abs. 2 iVm § 3 Abs. 1 und 2 GwG.
Bei juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen ist jede natürliche Person wirtschaftlich Berechtigter, die unmittelbar oder mittelbar (1.) mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder (2.) mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder (3.) auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Wirtschaftlich Berechtigter ist auch derjenige, der mittelbare Kontrolle über die Vereinigung ausüben kann. *Mittelbare Kontrolle* liegt dabei insbesondere dann vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen gehalten werden, die ihrerseits von einer natürlichen Person kontrolliert werden, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 GwG. *Kontrolle* liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss (§ 290 Abs. 2 bis 4 HGB) auf die Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ausüben kann.

Anlage 1 zur Compliance-Richtlinie TIG

<p>3. Kann lediglich ein sog. fiktiv wirtschaftlich Berechtigter² festgestellt werden?</p>	<input type="checkbox"/> Nein Weiter unter IV.5.	<input type="checkbox"/> Ja Weiter unter IV.4.
<p>4. Welche Maßnahmen wurden zur Ermittlung des (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigten getroffen (§ 8 Abs.1 S.2, 3 GwG)?</p>	<p>Prüfung/Feststellung anhand von:</p> <input type="checkbox"/> Transparenzregister <input type="checkbox"/> Handels- oder sonstige Register <input type="checkbox"/> Organigramm oder einer vergleichbaren Übersicht der Gesellschaftsstruktur , aus welcher die Kontroll- und Beteiligungsverhältnisse ersichtlich sind, ist beigelegt. <input type="checkbox"/> sonstige Nachweise, und zwar: <hr/>	
<p>5. Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten bzw. des fiktiv wirtschaftlich Berechtigten (§ 11 Abs.1, 5, § 3 GwG)</p> <p>Vor- und Nachname: _____</p> <p>Geburtsort: _____</p> <p>Geburtsdatum: _____</p> <p>Staatsangehörigkeit: _____</p> <p>Wohnanschrift: _____</p> <p>Prüfung anhand:</p>	<input type="checkbox"/> Gültiger Personalausweis. Kopie liegt vor. <input type="checkbox"/> Kopie sonstige nach § 12 Abs. 1 GwG zulässiger Identitätsnachweise, und zwar: <hr/> <p><i>(bei mehreren wirtschaftlichen Berechtigten ggfs. Beiblatt verwenden)</i></p>	

² Wenn keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, gilt der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter (**sog. fiktiv wirtschaftlicher Berechtigter**). Dies gilt jedoch nur, wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne der vorstehenden Fußnote 1 ermittelt werden kann und keine Tatsachen für eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegen (vgl. § 3 Abs. 2 S.5 GwG).

Anlage 1 zur Compliance-Richtlinie TIG

	<input type="checkbox"/> Auszug Transparenzregister liegt vor. <input type="checkbox"/> sonstige Nachweise, und zwar: <hr/>
--	--

<p>6. Sind bei der Überprüfung der Identität des (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigten Schwierigkeiten aufgetreten (§ 8 Abs. 1 S. 3 GwG)?</p>	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> Nein</td> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> Ja</td> </tr> </table> <p>Falls ja:</p> <p>a) welche?</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <p>b) Wurden die Schwierigkeiten ausgeräumt? Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um die Schwierigkeiten auszuräumen?</p> <hr/> <hr/> <hr/>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja		

V. Politisch exponierte Personen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG

<p>Ist oder war der Vertragspartner (bzw. ein Mitglied des Vertretungsorgans des Vertragspartners) oder der wirtschaftlich Berechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine politisch exponierte Person i.S.d. § 1 Abs. 12 GwG (z.B. ein Politiker, ein Regierungsangestellter oder ein Minister) oder - ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person i.S.d. § 1 Abs. 13 GwG oder - eine einer politisch exponierten Person eine bekanntermaßen nahestehende Person i.S.d. § 1 Abs. 14 GwG? 	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> Nein</td> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> Ja</td> </tr> </table> <p>Wenn Ja: Name(n) und Vorname(n) dieser Person(en):</p> <hr/> <p>Bezeichnung und Dauer des ausgeübten öffentlichen Amtes:</p> <hr/> <p>Herkunft der Vermögenswerte, die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung/Transaktion eingesetzt werden:</p> <hr/>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja		

Anlage 1 zur Compliance-Richtlinie TIG

	<input type="checkbox"/> Auszug/Screenshot Tonbeller Siron AML (FICO Tonbeller) liegt vor. <input type="checkbox"/> Sonstige Nachweise, und zwar: _____
--	---

VI. Sonstige Bemerkungen

VII. Anlagenverzeichnis

Kopie aktueller Auszug aus dem Handelsregister oder

Kopie aktueller Auszug aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis

Kopie sonstige nach § 12 Abs. 2 GwG zulässiger aktueller Nachweise, und zwar:

Kopie gültiger Personalausweis

Kopie sonstige nach § 12 Abs. 1 GwG zulässiger Identitätsnachweise, und zwar:

Kopie Organigramme oder einer vergleichbaren Übersicht der Gesellschaftsstruktur

Kopie Auszug Transparenzregister

sonstige Nachweise, und zwar:

Auszug/Screenshot Tonbeller Siron AML (FICO Tonbeller) oder Vergleichbares

Anlage 1 zur Compliance-Richtlinie TIG

Ort, Datum

Unterschrift Ampega-Mitarbeiter

Name in Druckbuchstaben

Annex 1 of the Compliance-Policy TIG

Identification and documentation pursuant to Section 10 et seqg. of the German Money Laundering Act 2020 (GwG)

(Last updated: November 01, 2021)

Note: The business partner is identified solely under the German Money Laundering Act. The German version alone is authoritative for the identification of the business partner. The English version below is for translation purposes only and to facilitate the business partner's understanding.

I. Identification of the contracting partner

<p>1. Company name/name of the contracting partner with whom the transaction is due to be concluded if necessary (Section 10 (1) No. 1, Section 11 (4) No. 2, Section 12 (2) GwG)</p> <p>company, name:</p> <p>legal form: registration number (e.g. commercial register, if available): address of the registered/head office (street, town, postcode, country):</p> <p>Verification provided by means of:</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> up-to-date extract from the commercial register is available.</p> <p><input type="checkbox"/> up-to-date extract from comparable official register or directory is available, namely:</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> further permissible verification in accordance with section 12 (2) of the GwG, namely:</p> <p>_____</p>	
<p>2. Representing persons/ members of representative body/legal representative acting on behalf of the contract partner (section 10 (1), section 11 (1) of the GwG):</p>	<p><input type="checkbox"/> natural person 9 continue with 2.a)</p>	<p><input type="checkbox"/> legal person (e.g. limited company as a managing general partner of a limited company or limited partnership) 9 continue with 2.b)</p>
<p>b) <u>members of the representative body or of the legal representative(s) as a natural person (section 11 (4) No.1 of the GwG)</u></p> <p>first name(s) and surname(s):</p> <p>place of birth:</p>	<p>_____</p> <p>_____</p>	

Annex 1 of the Compliance-Policy TIG

<p>date of birth:</p> <p>nationality:</p> <p>home adress:</p> <p>verification provided by means of:</p> <p>verification of the power of representation (section 10 (1) No.1):</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> valid form(s) of personal ID.</p> <p><input type="checkbox"/> further permissible verification in accordance with Section 12 (1) of the GwG, namely:</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> up-to-date extract from the commercial register is available.</p> <p><input type="checkbox"/> further verification, namely:</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> power of attorney</p>				
<p>b) <u>legal person or partnership (section 11 (4) No. 2 of the GwG)</u></p> <p>company, name:</p> <p>legal form:</p> <p>registration number (if available):</p> <p>adress of the registered/head office (street, town, postcode, country):</p> <p>official information:</p> <p>legal representative:</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> up-to-date extract from the commercial register is available or</p> <p><input type="checkbox"/> up-to-date extract from comparable official register or directory or other permissible verification(s) in accordance with Section 12 (2) of the GwG is available, namely:</p> <p>_____</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> natural person (e.g. company director) </td> <td style="width: 50%; padding: 5px; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> legal person (e.g. limited company as a managing general partner of a limited company or limited partnership) or partnership </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; text-align: center;"> <i>9 continue with (1)</i> </td> <td style="padding: 5px; text-align: center;"> <i>9 continue with (2)</i> </td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> natural person (e.g. company director)	<input type="checkbox"/> legal person (e.g. limited company as a managing general partner of a limited company or limited partnership) or partnership	<i>9 continue with (1)</i>	<i>9 continue with (2)</i>
<input type="checkbox"/> natural person (e.g. company director)	<input type="checkbox"/> legal person (e.g. limited company as a managing general partner of a limited company or limited partnership) or partnership				
<i>9 continue with (1)</i>	<i>9 continue with (2)</i>				

Annex 1 of the Compliance-Policy TIG

<p>(1) first name(s) and surname(s):</p> <p>verification of authorisation (section 10 (1) No. 1 of the GwG):</p> <p>(2) if the representative body/legal representative is a legal person or partnership (e.g. limited company as a general managing partner of a limited company or limited partnership):</p>	<p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> up-to-date extract from the commercial register or further verification, namely:</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> power of attorney (if no legal representation)</p> <p><input type="checkbox"/> valid form(s) of personal ID.</p> <p><input type="checkbox"/> other permissible verification according to Section 12 (1) of the GwG, namely:</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> further identification (e.g. the general managing partner limited company and its managing directors) on a <u>supplementary sheet</u> according to the above information.</p>	
<p>3. Is the contract partner a group company?</p>	<p><input type="checkbox"/> No</p>	<p><input type="checkbox"/> Yes</p>
<p>4. Is the contract partner's company or a parent company listed on a stock exchange? (section 14 in conjunction with Annex 1 of the GwG)</p>	<p><input type="checkbox"/> No</p>	<p><input type="checkbox"/> Yes</p>
<p>If yes, name of the controlling company/parent company:</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> copy of the organisational chart or a comparable overview of the company's structure, from which shareholding and controlling relationships can be seen, is attached.</p> <p>If yes, company name of the listed company</p> <p>_____</p> <p>name and location of the exchange:</p> <p>_____</p> <p>ISIN (International Securities Identification Number):</p> <p>_____</p> <p><i>(please use supplementary sheet where necessary)</i></p>		

Annex 1 of the Compliance-Policy TIG

II. Purpose and intended type of business relationship (section 10 (1) No. 3 of the GwG)

--

III. Information regarding the source of money

--

IV. Informationen regarding economic beneficiaries (Section 10 (1) No. 2, Section 11 (1,5) of the GwG)

1. Does the contract partner (s. I.1) act for an economic beneficiary¹ within the meaning of Section 3 of the GwG?	<input type="checkbox"/> No (i.e. the economic beneficiary corresponds to the contract partner) <i>Continue with IV.3.</i>	<input type="checkbox"/> Yes (i.e. the economic beneficiary is not the contract partner) <i>Continue with IV.2.</i>
2. Are there any natural persons who directly or indirectly hold more than 25% of the capital shares, control more than 25% of the voting rights or exercise control in a comparable manner (Section 3 (2) of the GwG)?	<input type="checkbox"/> No <i>Continue with IV.3.</i>	<input type="checkbox"/> Yes <i>Continue with IV.4.</i>

¹ Economic beneficiaries according to section 3 GwG are exclusively natural persons, whose property or whose control the contract partner ultimately falls under or (2.) the natural person, at whose instigation a transaction is ultimately carried out or a business relationship is ultimately justified, section 19 (2) in conjunction with section 3 (1) and (2) of the GwG.

In the case of legal persons or other associations, every natural person is an economic beneficiary if they directly or indirectly (1.) hold more than 25 percent of the capital shares or (2.) control more than 25 percent of the voting rights or (3.) exert control in a comparable manner. Anyone who can exercise indirect control over the association is also an economic beneficiary. *Indirect control* exists in particular if corresponding shares are held by one or more associations, which in turn are controlled by a natural person, cf. Section 3 (2) sentence 2 of the GwG. *Control* exists in particular if a natural person can exercise either a direct or indirect controlling interest over the association according to section 20 (1) of the GwG (Section 290 (2-4) of the German Commercial Code (HGB)).

Annex 1 of the Compliance-Policy TIG

<p>3. Alternatively, can a legal representative/managing partner/partner of the contract partner be identified as a fictitious beneficial owner ²?</p>	<input type="checkbox"/> No <i>Continue with IV.5.</i>	<input type="checkbox"/> Yes <i>Continue with IV.4.</i>
<p>4. Which measures were taken to determine the (fictitious) beneficial owner (section 8 (1) sentence 2, 3 of the GwG)?</p>	<p>Verification provided by means of:</p> <p><input type="checkbox"/> transparency register</p> <p><input type="checkbox"/> commercial register or comparable official register or directory or other permissible verification(s) in accordance with Section 12 (2) of the GwG</p> <p><input type="checkbox"/> organisational chart or a comparable overview of the company's structure, from which shareholding and controlling relationships can be seen, is attached.</p> <p><input type="checkbox"/> further verification, namely: _____</p>	
<p>5. Identity of the economic beneficiaries resp. of the fictitious economic beneficiaries (section 11 (1), (5), section 3 of the GwG)</p> <p>first name(s) and sure name(s): _____</p> <p>place of birth: _____</p> <p>date of birth: _____</p> <p>nationality: _____</p> <p>home address: _____</p> <p>verification provided by means of:</p>	<p><input type="checkbox"/> valid personal ID. Copy available.</p> <p><input type="checkbox"/> copy of other permissible ID verification in accordance with Section 12 (1) of the GwG, namely: _____</p>	

² If no natural person can be identified as the economic beneficiary, the legal representative or managing partner or partner of the contract partner shall be deemed to be the "fictitious" economic beneficiary. This only applies if, even after carrying out comprehensive checks, no natural person can be identified as a beneficial owner within the meaning of the above footnote 1 and no facts are available for a suspicious transaction report pursuant to Section 43 (1) of the GwG (see section 3 (2) sentence 5 of the GwG).

Annex 1 of the Compliance-Policy TIG

	<p><i>(if there are several economic beneficiaries, use supplementary sheet if necessary)</i></p> <p><input type="checkbox"/> extract from transparency register is attached.</p> <p><input type="checkbox"/> further verification, namely: _____</p>
--	---

<p>6. Are there any difficulties occurred in verifying the identity of the economic beneficiary resp. legal representative/managing partner/partner of the contract partner (section 8 (1) sentence 3 of the GwG)?</p>	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> No</td> <td style="width: 50%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> Yes</td> </tr> </table> <p>If yes:</p> <p>c) which one? _____ _____ _____ _____</p> <p>d) Have the difficulties been resolved? What measures have been taken to eliminate the difficulties? _____ _____ _____</p>	<input type="checkbox"/> No	<input type="checkbox"/> Yes
<input type="checkbox"/> No	<input type="checkbox"/> Yes		

V. Politically exposed persons in accordance with Section 10 (1) No. 4 of the GwG

<p>Is or was the contract partner (or a member of the representative body of the contract partner) or the economic beneficiary</p> <ul style="list-style-type: none"> - a politically exposed person within the meaning of section 1 (12) of the GwG (e.g. a politician, a government employee or a minister) or - a family member of a politically exposed person within the meaning of section 1 (13) of the GwG or - a party related in any way to a politically exposed person within the meaning of section 1 (14) of the GwG? 	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> No</td> <td style="width: 50%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> Yes</td> </tr> </table> <p>If yes: surname(s) and first name(s) of this (these) person(s): _____</p> <p>title and duration of the public office held: _____</p> <p>origin of the assets used in this business relationship/ transaction: _____</p>	<input type="checkbox"/> No	<input type="checkbox"/> Yes
<input type="checkbox"/> No	<input type="checkbox"/> Yes		

Annex 1 of the Compliance-Policy TIG

	<input type="checkbox"/> extract/screenshot Siron AML (FICO Tonbeller) is attached. <input type="checkbox"/> further verification, namely: <hr/>
--	--

VI. Any further comments

VII. List of appendices

- copy of up-to-date extract from the commercial register or
- copy of up-to-date extract from a comparable official register or directory
- copy of other permissible verification in accordance with Section 12 (2) of the GwG, namely:

- copy of valid personal ID
- copy of other permissible ID verification in accordance with Section 12 (1) of the GwG, namely:

- copy of the organisational chart or comparable overview of the company's structure
- copy of extract from transparency register
- further verification, namely:

- extract/screenshot Siron AML or comparable
-

Annex 1 of the Compliance-Policy TIG

Place, Date

Signature of Ampega employee

Name in block capitals

Anlage 2 zur Compliance-Richtlinie TIG

Formular zur Dokumentation der Prüfungs- und Meldepflichten in Bezug auf das Transparenzregister nach GwG

Stand 01.11.2021

(ausschließlich zur internen Prüfung und Dokumentation!)

Firmierung des Geschäftspartners

(Übernahme aus dem GwG-Identifizierungsformular- Anlage 1)

Firma, Name: _____

Rechtsform: _____

I. Pflicht zur Einsichtnahme und Nachweiseinholung (§ 11 Abs. 5 S. 2 GwG)

1. Liegt ein aktueller Auszug/Nachweis aus dem Transparenzregister vor?	<input type="checkbox"/> Ja (Weiter unter 2.)	<input type="checkbox"/> Nein (Weiter unter 4.)
2. Sind Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten (wB) des Vertragspartners im Transparenzregister vorhanden?	<input type="checkbox"/> Ja (Weiter unter 3.)	<input type="checkbox"/> Nein (Weiter unter 4.)
3. Stimmen Angaben der (fiktiv) wirtschaftlichen Berechtigten (s. Anlage 1 VI.5.) mit dem Transparenzregister inhaltlich überein?	<input type="checkbox"/> Ja (Prüfung Anlage 2 beendet)	<input type="checkbox"/> Nein (Weiter unter II.)

Anlage 2 zur Compliance-Richtlinie TIG

<p>4. Wenn kein Auszug/kein Nachweis aus dem Transparenzregister vorliegt oder keine Angaben im Transparenzregister vorhanden sind:</p> <p>a) Ergeben sich die Angaben zu (fiktiv) wirtschaftlichen Berechtigten (s. Anlage 1 VI.5.) aus anderen öffentlichen Registern?</p>	<input type="checkbox"/> Ja (Weiter unter 5.)	<input type="checkbox"/> Nein (Weiter unter 4.b)
<p>b) Ist der Kunden an der Börse notiert?</p>	<input type="checkbox"/> Ja (Weiter unter 6.)	<input type="checkbox"/> Nein (Weiter unter II.)
<p>5. Aus welchen öffentlichen Registern ergeben sich die Angaben zu (fiktiv) wirtschaftlichen Berechtigten (s. Anlage 1 VI.5.)?</p>	<input type="checkbox"/> aus Handelsregister (Kopie liegt vor) <input type="checkbox"/> aus einem vergleichbaren amtlichen Register i.S.d. § 20 Abs. 2 GwG (Kopie liegt vor)	
<p>6. Bei Börsennotierung des Kunden: Welcher Nachweis liegt vor, dass der Kunde an der Börse notiert ist?</p>	<input type="checkbox"/> Nachweis Listung bei der Börsenaufsicht liegt vor. <input type="checkbox"/> sonstiger Nachweise	

II. Feststellung von Unstimmigkeiten

[Hintergrund: Verpflichtete haben nach § 23 a GwG der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Eine Unstimmigkeit besteht, wenn Eintragungen nach § 20 Abs. 1 und 2 GwG sowie nach § 21 Abs. 1 und 2 GwG fehlen, einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Abs. 1 abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden. Die der Unstimmigkeitsmeldung zugrunde liegende Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten hat nach den Vorgaben des § 3 GwG zu erfolgen.]

<p>1. Fehlen Eintragungen im Transparenzregister?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	<p>Wenn ja, welche?</p> <input type="checkbox"/> Transparenzregister enthält keine Angaben. <input type="checkbox"/> Vertragspartner hat weitere wB erfasst. <input type="checkbox"/> Vertragspartner hat weniger wB erfasst. <input type="checkbox"/> Vertragspartner hat keinen wB erfasst. <input type="checkbox"/> folgende sonstige Eintragungen fehlen:	

Anlage 2 zur Compliance-Richtlinie TIG

	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>		
<p>2. Weichen einzelne Angaben ab?</p>	<table border="1" data-bbox="774 533 1474 752"> <tr> <td data-bbox="774 533 1098 752"> <input type="checkbox"/> Ja </td> <td data-bbox="1098 533 1474 752"> <input type="checkbox"/> Nein </td> </tr> </table> <p>Wenn ja, welche?</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
<p>3. Werden/wurden durch Ampega gemäß Anlage 1 abweichend wirtschaftlich Berechtigte ermittelt?</p>	<table border="1" data-bbox="774 1137 1474 1357"> <tr> <td data-bbox="774 1137 1098 1357"> <input type="checkbox"/> Ja </td> <td data-bbox="1098 1137 1474 1357"> <input type="checkbox"/> Nein </td> </tr> </table> <p>Wenn ja, welche?</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
<p>4. Wenn <u>eine</u> der o.g. Fragen 1. bis 3 nach umfassender Sachverhaltsaufklärung mit „ja“ beantwortet wird:</p> <p>Umgehende Einbindung des Geldwäschebeauftragter (GWB). Ggfs. Meldung GWB beim Transparenzregister.</p>	<p><input type="checkbox"/> Einbindung des GWB erfolgt am</p> <p>____.____.20__</p>		

Anlage 2 zur Compliance-Richtlinie TIG

III. Sonstige Bemerkungen

IV. Anlagenverzeichnis

- Kopie Auszug/Nachweis Transparenzregister

Nachweis der Börsennotierung

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter TI

Name in Druckbuchstaben

Anlage 3 zur Compliance-Richtlinie TIG

Formular zur Dokumentation der Risikoklassifizierung nach GwG

Stand 01.11.2021

(ausschließlich zur internen Prüfung und Dokumentation!)

Firmierung des Geschäftspartners

(Übernahme aus dem GwG-Identifizierungsformular- Anlage 1)

Firma, Name: _____

Rechtsform: _____

I. Vorwort

Die Erfassung der auf die Geschäftspartner bezogenen Risiken ist neben den produkt- und transaktionsbezogenen Risiken ein notwendiger und bedeutsamer Schritt bei der Erstellung der Risikoanalyse gemäß § 4 Abs. 1 GwG.

Dabei haben die Verpflichteten die im Anhang 1 zum GwG enthaltenen Risikofaktoren sowie gemäß § 2 Abs. 1 GwG die „Gemeinsamen Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden vom 04.01.2018“ zu beachten.

Die Bewertung der identifizierten Risiken erfolgt im Rahmen der Risikoanalyse in den drei Risikostufen **hoch, mittel, niedrig**.

Die Kriterien aus Anhang 1 zum GwG sowie aus den Gemeinsamen Leitlinien sind in den folgenden Fragen kumuliert erfasst und mit einem programmierten Bewertungssystem verarbeitet. Jede Fragebeantwortung führt zu einem definierten positiven oder negativen Scorewert. Die Scorewerte werden automatisch addiert; die Summe der Scorewerte definiert am Ende die Risikoklassifizierung. Aus der Risikoklassifizierung des einzelnen Geschäftspartners folgt die Anwendung der vereinfachten, allgemeinen oder erhöhten Sorgfaltspflichten gemäß Compliance-Richtlinie.

Anlage 3 zur Compliance-Richtlinie TIG

II. Geschäftspartner-spezifische Fragen

1.	Fragen zum geografischen Risiko	Die Aussage		Scorewert	
		
		trifft nicht zu	trifft zu	Auswahl links	Auswahl rechts
1.1	Der Geschäftspartner hat seinen Sitz in einem nicht kooperierenden Drittland (siehe Ziffer I. der „GW-Hochrisikoländerliste ¹⁾).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	17,5
1.2	Der Geschäftspartner unterhält eine Zweigniederlassung in einem nicht kooperierenden Drittland.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	5
1.3	Der Geschäftspartner unterhält seine wesentlichen Geschäftsbeziehungen in einem nicht kooperierenden Drittland.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	2,5
1.4	Der Geschäftspartner hat seinen Sitz in einem sog. Weiteren Drittland mit hohem Risiko (siehe Ziffer II. der „GW-Hochrisikoländerliste“ ²⁾).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	15
1.5	Der Geschäftspartner unterhält eine Zweigniederlassung in einem Drittland mit hohem Risiko.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	4
1.6	Der Geschäftspartner unterhält seine wesentlichen Geschäftsbeziehungen in einem Drittland mit hohem Risiko.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	2
1.7	Der Geschäftspartner hat seinen Sitz in einem in einem Drittland laut FATF-Beobachtungsliste (siehe Ziffer III. der „GW-Hochrisikoländerliste“ ³⁾).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	2,5
1.8	Der Geschäftspartner unterhält eine Zweigniederlassung in einem Drittland laut FATF-Beobachtungsliste.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	1,5
1.9	Der Geschäftspartner unterhält seine wesentlichen Geschäftsbeziehungen in einem Drittland laut FATF-Beobachtungsliste.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0,5
Summe Spalte „Auswahl rechts“ (max. 50,5)					
2.	Unternehmensbezogene Fragen	Die Aussage		Scorewert	
		
		trifft nicht zu	trifft zu	Auswahl links	Auswahl rechts
2.1	Gegenüber dem Geschäftspartner oder dessen wirtschaftlich Berechtigten bestehen oder bestanden amtliche Vermögensverfügungsbeschränkungen, z. B. aufgrund von Verwaltungs- oder Strafverfahren oder Vorwürfen des Terrorismus oder der Terrorismusfinanzierung oder aufgrund von Embargolisten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	20

¹ einsehbar im Ampega-Intranet unter: [Compliance und Restricted List](#)

² einsehbar im Ampega-Intranet unter: [Compliance und Restricted List](#)

³ einsehbar im Ampega-Intranet unter: [Compliance und Restricted List](#)

Anlage 3 zur Compliance-Richtlinie TIG

2.2	Es gibt Hinweise darauf, dass der Geschäftspartner versucht, den adäquaten Aufbau einer Geschäftsbeziehung zu vermeiden ⁴ .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	7,5
2.3	Es gibt aktuell Medienberichte oder andere relevante Informationsquellen über den Geschäftspartner, welche z.B. Anschuldigungen wegen Kriminalität oder Terrorismus gegen den Geschäftspartner oder den wirtschaftlich Berechtigten beinhalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	2,5
2.4	Der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte hat Verbindungen zu Sektoren, die allgemein mit einem höheren Korruptionsrisiko verbunden sind, wie z.B. Baugewerbe, Pharma und Gesundheitswesen, Waffenhandel und Verteidigung, Rohstoffindustrie oder öffentliches Auftragswesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	5
2.5	An der Richtigkeit der Identität des Geschäftspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten bestehen Zweifel ⁵ .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	7,5
2.6	Bei dem Geschäftspartner handelt es sich um eine gemeinnützige Organisation, deren Aktivitäten zu Zwecken der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden könnten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	2,5
2.7	Der Geschäftspartner oder wirtschaftlich Berechtigte hat Verbindungen zu Branchen, die mit einem höheren ML/TF-Risiko verbunden sind, z.B. bestimmte Gelddienstleistungsunternehmen, Casinos oder Edelmetallhändler.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	2,5
2.8	Geschäftspartner oder wirtschaftlich Berechtigte hat Verbindungen zu Branchen, bei denen regelmäßig erhebliche Bargeldbeträge im Umlauf sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	2,5
2.9	Die Eigentums- und Kontrollstruktur des Geschäftspartners ist komplex oder undurchsichtig, ohne dass hierfür eine schlüssige Begründung existiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	7,5
2.10	Bei dem Geschäftspartner handelt es sich um eine öffentliche Verwaltung oder ein öffentlich-rechtliches Unternehmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	-12,5
2.11	Bei dem Geschäftspartner handelt es sich um ein öffentliches, an einer Börse notiertes Unternehmen, oder um das Tochterunternehmen eines solchen Unternehmens, das solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	-7,5
2.12	Bei dem Geschäftspartner handelt es sich um einen Verpflichteten gemäß § 10 GwG bzw. einen gleichartig durch ausländisches Recht Verpflichteten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	-7,5
2.13	Bei dem Geschäftspartner handelt es sich um ein von der BaFin beaufsichtigtes bzw. gleichartig durch eine ausländische Aufsichtsbehörde beaufsichtigtes Unternehmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	-5
Seite 3: Summe Spalte „Auswahl rechts“ (max. 57,5)					
Übertrag Seite 2 (max. 50,5)					
Zwischensumme (max. 108)					

⁴ Vom Bearbeiter ist eine sofortige Mitteilung an den Geldwäschebeauftragten zu machen.

⁵ Vom Bearbeiter ist eine sofortige Mitteilung an den Geldwäschebeauftragten zu machen.

Anlage 3 zur Compliance-Richtlinie TIG

3.	Produktbezogene Fragen	Die Aussage		Scorewert	
		
		trifft nicht zu	trifft zu	Auswahl links	Auswahl rechts
3.1	Andere als die der Gesellschaft vertraglich bekannten Anleger können ohne Vertragsanpassung in den Fonds/das Portfolio einzahlen ⁶ .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	5
3.2	Anteile oder Aktien an dem Fonds können gehandelt werden, ohne dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Handels benachrichtigt wird, so dass die Informationen über den Anleger auf mehrere Personen verteilt sind (wie bei geschlossenen Fonds, die an Sekundärmärkten gehandelt werden).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	4
3.3	Es ist möglich, den Fonds zu zeichnen und die Investition unmittelbar zurückzuzahlen, ohne dass dem Anleger nennenswerte Kosten entstehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	2,5
3.4	Der Fonds/das Portfolio ist für eine begrenzte Anzahl von Einzelpersonen oder Family Offices konzipiert, z.B. für einen Privatfonds oder einen Einzelanlegerfonds.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	2,5
3.5	Mit jedem einzelnen Anleger besteht eine schriftliche vertragliche Beziehung, so dass jeder Anlegerwechsel einer förmlichen Vertragsanpassung bedarf.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	-5

4.	Transaktionsbezogene Fragen / Mandatsauflage	Die Aussage		Scorewert	
		
		trifft nicht zu	trifft zu	Auswahl links	Auswahl rechts
4.1	Bei dem Geschäftspartner sind ungewöhnliche Transaktionsmuster in Sicht, die keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck haben ⁷ .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	7,5
4.2	Die Vermögens- oder Geldquelle des Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten lässt sich nicht schlüssig und plausibel erklären.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	7,5
4.3	Der Geschäftspartner verlangt unnötige oder unangemessene Geheimhaltungsstufen, z.B. ist der Kunde zögerlich, CDD-Informationen zu erteilen, oder scheint er die wahre Natur seines Unternehmens verschleiern zu wollen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	5
4.4	Bei dem Geschäftspartner sind komplexe oder ungewöhnlich große Transaktionen in Sicht ⁸ .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	2,5
4.5	Unabhängig von dem Fragethema 1.-4- sind andere Tatsachen oder Entwicklungen ersichtlich, die auf ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	5,5

⁶ Vom Bearbeiter ist eine sofortige Mitteilung an den Geldwäschebeauftragten zu machen.

⁷ Vom Bearbeiter ist eine sofortige Mitteilung an den Geldwäschebeauftragten zu machen.

⁸ Vom Bearbeiter ist eine sofortige Mitteilung an den Geldwäschebeauftragten zu machen.

Anlage 3 zur Compliance-Richtlinie TIG

Seite 4: Summe Spalte „Auswahl rechts“ (max. 42)					
Übertrag Seite 3 (max. 108)					
Zwischensumme (max. 150)					
5. PeP-bezogene Fragen	Die Aussage ...	Scorewert			
		trifft nicht zu	trifft zu	Auswahl links	Auswahl rechts
5.1	Vertreter oder wirtschaftlich Berechtigte des Geschäftspartners weisen PeP-Status auf.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	100
5.2	Falls 5.1 nicht zutreffend: Vertreter oder wirtschaftlich Berechtigte des Geschäftspartners wiesen während der zurück liegenden zwei Jahre PeP-Status auf.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	50
Summe Spalte rechts (max. 100)					
Übertrag Seite 4: (max. 150)					
Endsumme (max. 250, Scorewert)					

Anlage 3 zur Compliance-Richtlinie TIG

III. Auswertung

Scorewert 0-39 oder negativ	Scorewert 40-79	Scorewert 80+
<input type="checkbox"/> Geringes Risiko ⇒ vereinfachte Sorgfaltspflichten, § 14 GwG	<input type="checkbox"/> Mittleres Risiko ⇒ (weiter) allgemeine Sorgfaltspflichten	<input type="checkbox"/> Hohes Risiko ⇒ (weiter) allgemeine und zusätzlich verstärkte Sorgfaltspflichten, § 15 GwG

<p>Nur bei hohem Risiko bzw. verstärkten Sorgfaltspflichten:</p> <p>Weitere Anforderungen an verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß Compliance-Richtlinie sind einzuhalten und zu dokumentieren!</p>	<input type="checkbox"/> Einbindung des GWB erfolgt am ____ . ____ .20__	<input type="checkbox"/> Einbindung eines Mitglieds der Geschäftsführung gemäß § 15 Abs. 4 GwG erfolgt am ____ . ____ .20__
	<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Begründung/ Fortführung der Geschäftsbeziehung gemäß § 15 Abs. 4 GwG liegt vor. ____ . ____ .20__	

Ort, Datum

Unterschrift **Ampega Mitarbeiter**

Name in Blockbuchstaben

Anlage 4 zur Compliance-Richtlinie TIG

Formular Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten nach § 15 Geldwäschegesetz (GwG)

Stand 20.02.2023

Name des Vertragspartners (VP): _____

1. Grund des erhöhten Risikos

<input type="checkbox"/> Feststellung eines erhöhten Geldwäscherisikos Bei der vorliegenden Transaktion / Geschäftsbeziehung wurde aufgrund <input type="checkbox"/> der unternehmensinternen Risikoanalyse bzw. <input type="checkbox"/> einer Einzelfallprüfung ein erhöhtes Risiko festgestellt.	
Begründung:	
Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte:	
Folgende Führungskraft (Geschäftsführer AIG) hat der Begründung/Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt: _____ Vor- und Nachname der Führungskraft	
<input type="checkbox"/> Politisch exponierte Personen (PeP) <input type="checkbox"/> Der Vertragspartner ist eine PeP, ein unmittelbares Familienmitglied der PeP oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person (→ weiter bei a.). <input type="checkbox"/> Der wirtschaftlich Berechtigte (wB) ist eine PeP, ein unmittelbares Familienmitglied der PeP oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person (→ weiter bei a.).	
a. Genaue Bezeichnung des Amtes bzw. der Funktion:	

Anlage 4 zur Compliance-Richtlinie TIG

b. Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte:	
<p>Folgende Führungskraft (Geschäftsführer AIG) hat der Begründung/Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:</p> <p>_____</p> <p>Vor- und Nachname der Führungskraft</p>	
<p><input type="checkbox"/> Drittstaat mit hohem Risiko</p> <p><input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion, an der ein von der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko beteiligt ist (→ weiter bei a.).</p> <p><input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion, an der eine natürliche oder juristische Person beteiligt ist, welche in einem von der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko ansässig ist (→ weiter bei a.).</p>	
a. Betroffener Drittstaat:	
b. Zusätzliche Informationen zum VP:	
c. Zusätzliche Informationen zum wB:	
d. Ggf. zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung	
e. Zusätzliche Informationen zu den Vermögenswerten des VP:	
f. Zusätzliche Informationen zu den Vermögenswerten des wB:	
g. Gründe der konkreten Transaktion:	
h. Infos über die geplante Verwendung der eingesetzten Vermögenswerte:	
<p>Folgende Führungskraft (Geschäftsführer AIG) hat der Begründung/Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:</p> <p>_____</p>	

Anlage 4 zur Compliance-Richtlinie TIG

Vor- und Nachname der Führungskraft

Ungewöhnliche bzw. auffällige Transaktion – auch innerhalb einer Geschäftsbeziehung

Es handelt sich vorliegend um eine Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen

- besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist.
- einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt.
- keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat.

Folgende Führungskraft (Geschäftsführer AIG) hat der Begründung/Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

Vor- und Nachname der Führungskraft

2. Verstärkte kontinuierliche Überwachung

Die verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung wird wie folgt sichergestellt:

3. Ggf. zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund eigener Risikoeinschätzung

Über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinaus werden aufgrund eigener Risikoeinschätzung folgende zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfüllt:

4. Anlagen:

- Dokumentation für die Feststellung eines erhöhten Risikos

Anlage 4 zur Compliance-Richtlinie TIG

Zustimmung Geschäftsführer

Geldwäschebeauftragte der TI-Gesellschaften wurden einbezogen, Begründung/Fortführung der Geschäftsbeziehung sowie Maßnahmen nach vorstehend 2. und 3. wurden mit diesen abgestimmt.

Datum

Unterschrift der Bearbeiter:in